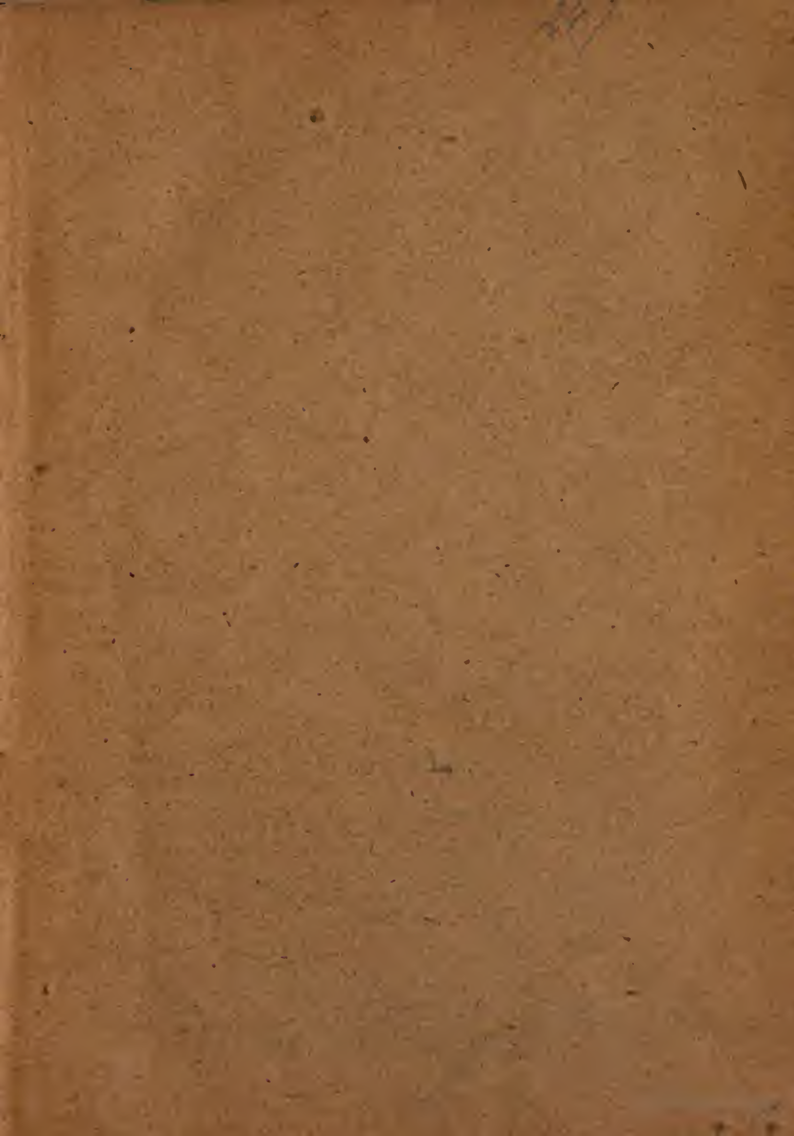
DAS AGRARRECHT

Adam Karszniewicz




EX
КОРНЕЛ
N°



DAS

BÄUERLICHE RECHT

IN

BOSNIEN U. DER HERCEGOVINA

SYSTEMATISCH ZUSAMMENGESTELLT UND ERLÄUTERT

VON

ADAM KARSZNIEWICZ.



ERSTER BAND.

DAS AGRARRECHT.



ALS MANUSCRIPT GEDRUCKT.



1899.

BUCHDRUCKEREI PISSENBERGER & SCHNÜRMACHER, COMMANDIT-GESELLSCHAFT
D. TUZLA.

Vorwort.

> Wer die Geschichte der Völker tiefer zu fassen versteht, als sie die Reihe der Regenten und Verfassungen, die Tage der Kriegserklärungen, Schlachten und Friedensschlüsse darstellen, der findet auf dem Grunde aller Bewegung ein grosses Prinzip, das bestimmend und gestaltend, in heilsamer wie verderbenbringender Weise auf alles einwirkt, was für das Leben der Völker Bedeutung hat — und dieses Prinzip ist die Rechtsordnung für die Beziehungen der Einzelnen und der Gesammtheit zum Grund und Boden.
>
> **Ruhland.**

In Bosnien und der Hercegovina, wo 89 % der Gesammtbevölkerung von Ackerbau und Viehzucht leben, wird die sociale, wirtschaftliche und politische Entwickelung des Volkes mehr als anderswo von den Beziehungen der Bewohner zu ihrem Grunde und Boden beeinflusst.

Trotz der verschiedenen alten Industriezweige, welche dem kleinen Lande einen Weltruf verschafft, und trotz des ausserordentlichen Aufschwunges, welchen diese Provinzen in den letzten zwanzig Jahren auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens genommen haben, bildet die Landwirtschaft im Occupationsgebiete entschieden „die erste Industrie des Landes“. Sie ist aber noch mehr. Die bosnischen Grundbesitzverhältnisse haben wiederholt auch über die politischen und über die äusseren Geschicke des Landes entschieden.

Nach glaubwürdigen geschichtlichen Zeugnissen wurde die türkische Eroberung dieser Provinzen hauptsächlich dadurch gefördert, dass der in seiner Mehrzahl mit den altbosnischen Grundbesitzverhältnissen unzufriedene Bauernstand, um eben dieses Verhältnis zu bessern, nach und nach zum Islam übertreten ist. Das islamitische Recht bot dem bosnischen, in Glaubens-Sachen damals ziemlich indifferenten, Bauern die Möglichkeit, vermittelst des Uebertrittes freier Herr seines Bauernhofes und freier Bürger in einem mächtigen Staate zu werden, zu einer Zeit als man in dem übrigen Europa mit allen Mitteln der damaligen Cultur bestrebt war, dem Bauernstande eigener Nation und eigenen Glaubens alle politischen, socialen und Menschen-Rechte nach Möglichkeit vorzuenthalten. Der massenhafte Uebetritt der ländlichen Bevölkerung zum Islam ist das charakteristische Merkmal der Eroberung dieser Provinzen durch die Osmanen und machte Bosnien im Gegensatze zu den Nachbarländern, selbst nach dem politischen Niedergange des osmanischen Reiches, zum festen Hort des islamitischen Wesens.

Die osmanische Verwaltung konnte es aber nicht verhindern, dass sich in diesen Provinzen mit der Zeit die alte dem islamitischen Rechte fremde Grundherrschaft des muhamedanischen Land-Adels almälig wieder aufrichtete.

Die Rücksichtslosigkeit dieser Gesellschaftsklasse einerseits, das in Folge der griechischen und serbischen Freiheitskämpfe geweckte Selbstgefühl der mitlerweilen numerisch zur Majorität angewachsenen christlichen Bevölkerung andererseits, riefen jene Spannung hervor, welche, insbesondere auf dem Gebiete des Bauern-Rechtes durch äussere Einflüsse genährt und durch

den religiösen Gegensatz geschärft, zu den chronisch gewordenen Wirren, äusseren Verwicklungen, Intervention der Mächte und schliesslich zur Occupirung dieser Länder durch Oesterreich-Ungarn geführt hat.

*
* *

In Folge der Eigenthümlichkeit des bosnischen Bodenrechtes war und bleibt das Hauptaugenmerk der österreichisch-ungarischen Verwaltung auf die Erforschung und Regelung der hierländischen Agrarverhältnisse wie nicht minder auf eine entsprechende Gesetzgebung und Judicatur auf diesem Gebiete gerichtet — eine Aufgabe, deren Lösung mit mehr Schwierigkeiten verbunden ist, als man gewönlich annimmt.

Wir haben es hier nähmlich mit altslavischen Institutionen zu thun, welche sich unter der, mehrere Jährhunderte andauernden Einwirkung der islamitischen Cutur und osmanischen Verfassung entwickelten, nunmehr aber mit den Grundsätzen eines modernen Staatswesens in Einklang gebracht werden sollen.

Klug und weise trat die bosnische Verwaltung an die Lösung ihrer schweren Aufgabe heran. Mit aufopferndem Fleisse ihrer Beamten wurden heimische Rechtsquellen erforscht, ottomanische Gesetze durch verlässliche Uebersetzungen allgemein zugänglich gemacht und in zahlreichen neu erlassenen Gesetzen ein Rechtssystem geschaffen, welches, den thatsächlishen Verhältnissen angepasst, eine gesunde Entwickelung des Grundherrn- und Bauern-Standes sich zum Ziele gesetzt hat.

*
* *

Als Agrar-Referent in allen Instanzen durch viele Jahre verwendet, habe ich die Schwierigkeiten kennen

gelernt, welche sich der Orientirung in diesem umfangreichen, in zahlreichen Gesetz-Sammlungen, losen Verordnungen und Erlässen, Normalweisungen und Special-Entscheidungen niedergelegten, Gesetzes-Materiale entgegenstellen, und welche dadurch noch vermehrt werden, dass das bosnische Bauern-Recht in seinem Wesen ein nicht geschriebenes sondern bloss in der Volkstradition fortlebendes Gewohnheitsrecht ist.

Diese Umstände haben mich bewogen, diese Rechtsmaterie systematisch zur Darstellung zu bringen, und sie gleichzeitig bei Anführung sämmtlicher einschlägigen Gesetze und Erlässe und der mir bekannten, allgemeinen und localen, Bräuche und Gewohnheiten zu erläutern.

Das erste Manuskript meines Werkes ist im Jahre 1892 in mehreren handschriftlichen Ausfertigungen erschienen und hat nicht nur im Schosse des gemeinsamen Ministeriums und der Landesregierung und im Kreise meiner Collegen eine beifällige Aufnahme gefunden, sondern auch mehrfache Anregung zur literarischen Behandlung dieses Stoffes gegeben. Um den sich mehrenden Anfragen und Wünschen aus den Beamtenkreisen gerecht zu werden, entschloss ich mich, das Werk — vorläufig als Manuskript — in Druck zu legen, und es meinen Freunden und Amtsbrüdern in Liebe zu verehren.

* * *

Es ist eine zum Theile compilatorische Arbeit, welche weniger Anspruch auf ein wissenschaftlich bearbeitetes Comentar zu machen berechtigt, dafür aber geeignet ist, ein praktisches Handbuch zur Orientirung in dieser Partie der bosnischen Gesetzgebung zu bieten.

Ich verkenne nicht, dass das Buch Mängel und Lücken aufweist, und dass die eine oder andere meiner darin niedergelegten Ansichten vielleicht nicht die allgemeine Zustimmung finden wird. Wo es sich jedoch um meine persönlichen Ansichten handelt, habe ich dies überall ausdrücklich hervorgehoben und dadurch, dass ich überall die einschlägigen Stellen des geschriebenen Rechtes und sonstige Quellen citire, jedermann in die Lage versetzt, über strittige Fragen sich selbstständig ein Urtheil zu bilden.

Das Werk handelt in dem vorstehenden I. Bande von dem Agrar-Rechte, welchem der II. Band, enthaltend Viehverträge, Weiderecht und Feldschutz und der III. Band enthaltend sämmtliche einschlägigen Gesetze und Verordnungen in der nächsten Zeit folgen dürften.

Die ersten zwei Bände sind in Titel und Artikel eingetheilt. Die Artikel enthalten zumeist knapp gefasste Regeln sonst Aufschriften, und wird der Gegenstand jedes Artikels in den dazu gehörigen Scholien ausführlich erläutert. Zur leichteren Orientirung habe ich dem letzten Bande ein chronologisches Register der Gesetze und ein alphabetisches Sach-Register beigefügt.

Und hiemit übergebe ich das Buch meinen Freunden und Collegen und bitte um eine gütige Beurtheilung meiner Arbeit.

D. Tuzla, im Mai 1899.

Der Verfasser.

Inhalt.

TITEL I.

Einleitung.

TITEL II.

Von dem Kmetenrechte.

TITEL III.

Von dem landesüblichen Pachtvertrage.

TITEL IV.

Von der grundherrlichen Giebigkeit und dem landesüblichen Pachtzinse.

Titel I.

(Art. 1—3).

Einleitung.



Art. 1.

Alle zur Cultur geeigneten Privatgründe in Bosnien und der Hercegovina sollen, so weit es die Beschaffenheit des Bodens zulässt, der Ortssitte gemäss, alljährlich angebaut, beziehungsweise landwirtschaftlich ausgenützt werden. (Art. 26.)

1. Das Bebauen der Grundstücke, welche bearbeitet werden können, und das Mähen der Wiesen ist in Bosnien und der Hercegovina obligatorisch. Dieser Zwang hat seit Aufhebung der Lehensverfassung im ottomanischen Reiche eine rein fiscalische Grundlage als Consequenz des ottomanischen Grundsteuersystems (Zehent), gründet sich auf die §§. 9 und 10 des ottomanischen Gesetzes über den Grundbesitz vom 7. Ramazan 1274 (3. Mai 1858[1]) und findet Anwendung lediglich auf „Erazi mirije“ d. i. unter dem Namen „verliehene Staatsgründe“ bekannte Privatgründe und auf „Erazi mevkufe“ d. i. die zweite Categorie der Vakuf-Gründe.[2])

---

[1]) Das Datum dieses Gesetzes wird verschieden angegeben: in dem Destur I. mit 7 . . . n 1274; in Aristarchy bey's Legislation ottomane als auch in der amtlichen deutschen Uebersetzung (Gesetz-Sammlung 1878—1880 Bd. II.) mit 7. ramazan 1274 (3. Mai 1858); schliesslich in Eichler's „Justizwesen Bosniens und der Hercegovina“ mit 7. Schaban 1274 (1857).

[2]) Der Begriff „Erazi mirije“ d. i. Erde des Emirs, in deutscher Übersetzung „verliehener Staatsgrund“, beruht auf der folgenden Theorie des ottomanischen Bodenrechtes. Alles im Kriege gegen Nichtmoslim's eroberte Land ist dem Khalifen als Statthalter Gottes auf Erden zugefallen. Mit Ausnahme der im unbeschränkten Besitze der Landbewohner belassenen Haus- und Hofstellen (Mulk), der muselmanischen Kirchengüter (Vakuf im engeren Sinne), öffentlichen Plätze, Strassen und

Der Anbau soll grundsätzlich jedes Jahr stattfinden; diese Verpflichtung ist zwar nicht directe vorgeschrieben, sie ist jedoch aus der Al. 3 des §. 68 des Gesetzes über den Grundbesitz zu entnehmen, wonach das ein- bis zweijährige, nach Umständen auch längere Brachliegen der Grundstücke zur Erholung des Bodens ausnahmsweise gestattet wird. Ausserdem enthält §. 68 des ot. G. über den Grundbesitz noch zwei weitere Entschuldigungsgründe für das Nichtbebauen des Ackers: die Ueberschwemmung einschliesslich der Wiederurbarmachung des Grundes und die Kriegsgefangenschaft des Besitzers. Diese drei Entschuldigungsgründe sind jedenfalls bloss beispielsweise aufgezählt, weil es auch andere ausserordentliche Ereignisse und Fälle der vis major als: Feuer, Krieg, Seuche u. dgl.

---

dgl. haben die Khalifen jene Ländereien zum Theile als grosse und kleine Staats- und Kriegs-Lehen an einzelne Personen, zum Theile an fromme Stiftungen ebenfalls nach Lehensart verliehen, und dadurch bei gleichzeitiger Einschränkung der Rechte der Grundeigenthümer eine Art dem Eigenthumsrechte übergeordneter Oberherrschaft geschaffen. Diese Oberherrschaft manifestirte sich vornehmlich in dem Rechte auf Bezug verschiedener Abgaben, welche seitens der Grundeigenthümer an die Lehensherrn oder deren Pächter entrichtet wurden, darunter in dem Rechte auf den Bezug des Zehents und der hohen, mitunter dem Schätzungswerthe gleichen, Uebertragungsgebühren bei Grundverkäufen und anlässlich der Erbfolge. Nach Aufhebung der Lehensverfassung im osmanischen Reiche im Jahre 1839 wurde die ehemalige Oberherrschaft und das Bezugsrecht der Abgaben und Gebühren der Lehensherrn auf den Staat, beziehungsweise den Fiscus übertragen und beruht nunmehr der Terminus „Erazi mirije“, im deutschen Texte „Staatsgrund“ auf einer rechtlichen Fiction, weil der damit gemeinte Grund und Boden gegenwärtig Privat-Gut im Sinne des österr. a. b. G. bildet.

Die zweite Categorie der Vakufgründe, die s. g. „Erazi mevkufe“ sind nach unseren Begriffen ebenfalls Privat-Gut und hat sich von der einstigen Oberherrschaft der frommen Stiftungen in Ansehung dieser Grundstücke nur noch das Recht auf Refundirung des vom Staate eingehobenen Zehents und auf Bezug einer gewissen Entschädigung für die Gebühren erhalten, welche gegenwärtig unmittelbar vom Staate eingehoben werden.

Im Uebrigen als auch in Betreff der Bedeutung anderer, der türkischen Rechtsterminologie entnommenen Ausdrücke, verweisen wir auf die vorerwähnten Gesetzsammlungen, ferner auf Hammer's des „osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung“; Eichler's Justizwesen; Posilović's „Immobilar-Recht in Bosnien und der Hercegovina“.

geben kann, welche den Besitzer am Anbauen hindern können. Rücksichtlich der Weiden und Wiesen gelten nach den, in den §§. 84 und 85 des ot. Ges. über den Grundbesitz enthaltenen allgemeinen Bestimmungen „ohne gesetzlichen Grund“ und „ohne gesetzlich giltige Entschuldigung“ dieselben Entschuldigungsursachen wie in Betreff des anbaufähigen Landes. Aecker und Wiesen, welche ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund durch drei auf einander folgende Jahre brachliegen, beziehungsweise nicht angebaut oder gemäht werden (wodurch dem Fiscus der Bezug des Zehnten entgeht), desgleichen Privatweiden, welche durch drei auf einander folgende Jahre ohne gesetzlichen Grund nicht benützt werden und von denselben die vorgeschriebene Steuer nicht entrichtet wird, fallen nach §§. 68, 84, 85 des ot. G. über den Grundbesitz dem Tapu anheim und sollen im öffentlichen Versteigerungswege an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Massregel wurde mit Erlass der Vilajetsregierung vom 26. Rebiul ahir 1289 (1872) eingeschärft; dagegen mit Circular-Erlass der Landesregierung Nr. 7619/II. vom 13. Mai 1884 dahin gemildert, dass „solche Grundbesitzer protokollarisch zu vernehmen und über die Ursachen der dreijährigen Nichtbearbeitung ihrer Grundstücke zu befragen “sind; dann „sind sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie ihre Grundstücke weiter behalten und regelmässig bewirtschaften wollen . . .“ Erst in dem Falle, wenn der Besitzer (recte Eigenthümer) auf sein brach liegendes Grundstück freiwillig verzichtet, ist der Antrag auf dessen nutzbringende Verwerthung beziehungsweise auf Veräusserung einzubringen.

2. Was die Art der Bewirtschaftung anbelangt, so schreibt die amtliche Uebersetzung des ot. Ges. über den Grundbesitz im §. 9 „eine der üblichen Arten“

vor, worunter in Praxis und Gewohnheit die Ortssitte verstanden wird. Die Benützung der Wiesen besteht selbstverständlich in dem periodischen Abmähen mit der Verpflichtung zur Entrichtung des Zehents; die Benützung der Weiden beruht auf dem Beweiden durch das Vieh und der Verpflichtung zum Entrichten der vorgeschriebenen Steuer.

Art. 2.

Das anbaufähige Land wird entweder unmittelbar durch die Eigenthümer gebraucht oder Anderen unentgeltlich oder gegen Entgelt zum Gebrauche überlassen.

Art. 3.

Personen, welche fremden Grund und Boden auf eigene Rechnung gegen Entgelt gebrauchen, sind entweder

a) **Kmeten, oder**
b) **Pächter.**

1. Nach §. 9 des ot. Ges. über den Grundbesitz muss das anbaufähige Land entweder vom ersten Inhaber oder in leihweiser Ueberlassung oder Pachtung bebaut werden. Der „erste Inhaber“ bedeutet hier so viel als Eigenthümer, und gehören zu dieser Categorie die, ihre eigenen Gründe bebauenden, Freibauern und die Grossgrund- und Grundbesitzer rücksichtlich jener Grundstücke, welche sie als „Begluk“, „Odžakluk“, „Mobina“ u. dgl. unmittelbar bewirtschaften.[1])

[1]) Nach dem Ergebnisse der Volkszählung aus dem Jahre 1895 entfallen von der 1,591.036 Seelen zählenden Civilbevölkerung Bosniens und der Hercegovina

2. Personen, welche fremde Grundstücke leihweise („ve jahod iareile“) somit unentgeltlich, bearbeiten — eine übrigens nicht allzuhäufige Erscheinung — kommen in unserem Buche nicht in Betracht.

3. Die dritte, im Gesetze vorgesehene, Eventualität ist die Bearbeitung der Grundstücke im Wege der „Pachtung“. Dieser, der amtlichen Uebersetzung (türkisch idžare) entnommene, Ausdruck deckt bloss einen Theil des hier gemeinten Begriffes. Zu dieser dritten Categorie der Personen, welche fremde Grundstücke auf eigene Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt bearbeiten, gehören nämlich in Bosnien und der Hercegovina: Pächter und Kmeten.

Zwischen diesen beiden rechtlichen Begriffen besteht ein wesentlicher Unterschied, welcher in der Gewohnheit und in der Praxis wohl wahrgenommen wird, im Sprachgebrauche jedoch und in der gesetzlichen Textirung erst in den späteren Jahren der östr. ung. Verwaltung zum Ausdrucke gekommen ist. Die ältere ottomanische Gesetzgebung ignorirt die Institution des bosnischen Kmetenrechtes. Das recipirte Scheriatsgesetz behandelt in dem II. Buche der Medželle „Vom Idžare“, d. i. Miethe, nebst dem Lohnvertrage, bloss den Mieth- und Pachtvertrag; ebenso werden in den beiden, im X. Buche der Medželle (vom Širket) behandelten Verträgen: Ackervertrag und Gartenvertrag (Art. 1431—1448), verwandte scheriats-

---

auf Gutsbesitzer	5.833	Personen	o. 0·36%
„ Freibauer	86.867	„	„ 5·45 „
„ Kmeten	88.970	„	„ 5·59 „
„ Kmeten, welche zugleich Freibesitz haben	22.655	„	„ 1·42 „
„ Sonstige bei der Landwirtschaft Thätige	17·256	„	„ 1·08 „
„ Angehörige dieser fünf Categorien	1,163.710	„	„ 73·14 „
„ Sonstige Berufe und deren Angehörige	182.801	„	„ 11.48 „

rechtliche Grundsätze aufgestellt, welche jedoch insgesammt mit dem bosnischen Kmetenrechte in keinem Zusammenhange stehen.[1]) Erst die, eigens für das Vilajet Bosna in Folge der damaligen politischen Ereignisse und auf Wunsch der österreichischen Regierung erlassene, Verordnung vom 14. Sefer 1276 (1859) behandelt diesen Gegenstand als Rechtsmaterie. Die Sefer-Verordnung stellt neue, der bisherigen ottomanischen Gesetzgebung mitunter fremde Rechtsprincipien auf, und schafft, sich durchgehends an das Gewohnheitsrecht anlehnend, die erste formelle Grundlage einer organischen Entwicklung dieser aparten Rechts-Institution. Die Sefer-Verordnung[2]) bildet sammt der, sie ergänzenden und gerade wie jene unter dem Drucke zwingender politischen Begebenheiten und auf Verlangen der Grossmächte für das ganze türkische Reich erlassenen, Verordnung vom 7. Muharem 1293 (1876[3]) das Alpha und Omega der ottomanischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des bosnischen Agrarrechtes. Beide Verordnungen tragen unverkennbar das Merkmal ihres Ursprunges und der Art ihres Entstehens; sie erscheinen in vielfacher Beziehung unbestimmt, unklar

---

[1]) Vide Eichler's Justizwesen Seite 16.

[2]) Dieses für Bosnien so wichtige Gesetz ist, so weit uns bekannt, bisher in drei türkischen, drei deutschen und einer serbokroatischen Ausgabe erschienen. Die erste Ausgabe war der geschichtliche grossherrliche Ferman, auf Grund dessen das Gesetz am 5. November 1859 in Sarajevo publicirt wurde; die zweite Ausgabe war der gesetzliche Text in der Form einer Brochüre, für Behörden und Private bestimmt; zum dritten Mal wurde das Gesetz durch die Aufnahme in den Destur (Band I. Seite 765) republicirt. Die erste deutsche Uebersetzung wurde im Jahre 1879 von dem k. u. k. gem. Finanz-Ministerium, die zweite von der Landesregierung im Jahre 1880 herausgegeben und fand diese letztere Eingang in die Gesetz-Sammlung (Bd. I. Seite 507); die slavische Ausgabe trägt kein Datum. Ueber die Entstehung der Sefer-Verordnung vgl. Anm. z. Art. 62.

[3]) Vergleiche Aktenstücke aus den Correspondenzen des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums des Aeussern vom 16. Mai 1873 bis 31. Mai 1877, Note 232; Destur Bd. III. Seite 458; Legislation ottomane von Aristarchi bey Bd. V. Seite 249; und Gesetzsammlung der Landesregierung Bd. II. Seite 383.

und lückenhaft, enthalten Widersprüche, bilden aber dennoch die Grundlage, auf welcher sich die neubosnische Agrargesetzgebung in ihrer heutigen Form herausgebildet hat. Diese Aufgabe ward der österreichisch-ungarischen Verwaltung vorbehalten. Die zum Zwecke der Regelung des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Kmeten und der diesbezüglichen Rechtssprechung erlassenen zahlreichen Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Normalweisungen bilden im Vereine mit dem stark entwickelten und nur den Eingeweihten bekannten Gewohnheitsrechte das s. g. bosnische Agrarrecht, dessen systematische Darstellung wir zum Gegenstande dieses Buches (Tit. I.—IV.) gemacht haben.

Titel II.

(Art. 3—39).

Von dem Kmetenrechte.



Art. 4.

Das Kmetenrecht ist ein dingliches, einer Bauernfamilie erblich zustehendes, Recht, fremden Grund und Boden gegen Entgelt zu gebrauchen.

1. „Kmet“ wird in der türkischen Gesetzgebung wie auch in dem Sprachgebrauche „čiftčija“ genannt, das heisst soviel als Feldbauer, Landbauer, Bauer. Das Wort „čiftčija“ stammt von „čift“ d. i. „ein Paar“ scil. Ochsen, und ist der Generalname für alle Ackerbau treibenden, kleinen Landwirthe, ohne Rücksicht auf die rechtliche Natur ihres Verhältnisses zu dem betreffenden Grund und Boden. „Čiftčija“ bedeutet, ebensogut den Freibauer, wie den Pächter und den Kmeten. In der amtlichen Uebersetzung der Sefer- Verordnung wie auch in den meisten Gesetzen der österr. ung. Verwaltung aus den ersten Occupationsjahren wird „Kmet“ mit dem Worte „Pächter“ und „Kmetenrecht“ mit dem Worte „Pachtvertrag“ bezeichnet. Es wurden dann abwechselnd die Worte „Pächter“, „Kmet“, „čiftčija“, „Colone“, „Inhaber der Liegenschaft“, „Grundholde“ gebaucht, bis sich schliesslich zufolge Erlasses der Landesregierung Nr. 1862/I. vom 28. Jänner 1880 die Ausdrücke „Kmet“, „Kmetenrecht“, „Kmetengut“, „Kmetenansässigkeit“ eingebürgert hatten. Diese Ausdrücke lassen sich eben durch keinen deu-

tschen vertreten, welcher den Begriff vollkommen decken würde.

Es hat allerdings auch eine Zeit gegeben, wo man, mit dem Wesen des Kmetenrechtes noch nicht hinlänglich vertraut, das Vorhandensein von Bauern in Bosnien wahrgenommen zu haben glaubte, welche ein Mittelding zwischen Kmeten und Pächtern bilden, deren Verhältniss zu ihren Grundherrn dennoch nach dem Sefer-Gesetze beurtheilt wurde. Zu dieser Annahme wurde die Veranlassung gegeben, durch locale Benennungen wie z. B. die der „Zaradjenici“ in Ljubuški, der „Stanari“ und „Travari“ in der s. g. Kopčevina und dergleichen. Nach dem heutigen Stande des Agrarrechtes giebt es aber nicht mehr solche Halb-Pächter, Halb-Kmeten und entscheidet auch nicht mehr etwa die locale Benennung über die rechtliche Eigenschaft der in Betracht fallenden Bauern, sondern giebt es in dieser Beziehung bloss die alternative Annahme: entweder Kmet oder Pächter.

Was die Bedeutung und den Ursprung des Wortes „Kmet“ anbelangt, so scheint es von dem altgriechischen κομήτης soviel als „der Behaarte“ zu stammen, mit welcher Bezeichnung in der slavischen Urzeit Familien- und Stammes-Aelteste der Slaven benannt wurden.[1]) Der Ausdruck „Kmet“ hat sich bei allen Slavenvölkern bis auf die Gegenwart erhalten, seine Bedeutung jedoch im Laufe der Jahrhunderte und nach der geografischen Lage bei einzelnen Stämmen geändert. Bei den Polen z. B. nahm das Wort die inferiore Bedeutung des unterthänigen Bauern an, bei den Südslaven namentlich bei den Serben erhielt es sich in der alten Bedeutung der Ortsältesten, Schiedsrichter, und dgl. In Bosnien und

---

[1]) Ausführlich habe ich diesen Gegenstand in meiner Monographie „Ueber die Abstammung und Bedeutung des Wortes Kmet, Agram 1895“ behandelt.

der Hercegovina wird das Wort in beiden Bedeutungen gebraucht.

2. Die Definition des Kmetenrechtes ist weder in der türkischen noch in der neubosnischen Gesetzgebung enthalten. Es lässt sich aber aus der ganzen Agrargesetzgebung wie auch aus dem Gewohnheitsrechte der begründete Schluss ziehen, dass das Kmetenrecht ein dingliches Sachenrecht ist: das Recht, welches durch den Kmeten auf fremdem Grundstück ausgeübt wird, besteht nicht in der Forderung des Kmeten an eine bestimmte Person, nicht in einer Befugniss, welche auf die Sache nur mittelbar, vermittelst der schuldigen Leistung nämlich, Bezug hat, mit einem Worte nicht in einer „obligatio“; sondern setzt das Kmetenrecht die Erwerbung eines, die Sache unmittelbar zum Gegenstande habenden Rechtes voraus, und besteht in der rechtlichen Freiheit, von Niemandem in der Ausübung seiner Rechte gestört zu werden, mit einem Worte in dem „jus in re aliena.“ (Art. 11. 16.)

Die §§. 10, 18 und 50 des Grundbuchsgesetzes für Bosnien und die Hercegovina, kundgemacht mit Verordnung der Landesregierung vom 28. September 1884 Nr. 20832/I (Gesetz-Sammlung Band 1886), wonach „jede Kmetenansässigkeit einen Grundbuchskörper bildet und als solche in das Gutsbestandblatt“ einzutragen kommt, insbesondere aber die „erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Grundbuchsgesetzes“ (Wien 1884) vertreten in positiver Weise diese Ansicht. Eine wichtige Consequenz dieser Auffassung ist die Anwendbarkeit des §. 11 des Grundbuchs-Gesetzes auf das Kmetenrecht, wornach „in Bezug auf die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte auf Liegen-

schaften, welche nach diesem Gesetze Gegenstand der bücherlichen Eintragung sind, insoferne dieses Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, die Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung zu kommen haben" (§. 11 d. Grundb. Ges.). Hiemit ist der wichtige Grundsatz aufgestellt, dass das Kmetenrecht nur durch die Eintragung in das Grundbuch erworben, geändert und aufgehoben werden kann. (Hier muss aber bemerkt werden, dass das Grundbuch noch nicht im ganzen Lande eingeführt wurde).

3. Wiewohl im Sprachgebrauche so oft mit „Pachtvertrag" bezeichnet, unterscheidet sich das Kmetenrecht von dem Pachtvertrage zunächst dadurch, dass dieser auf eine gewisse Zeit abgeschlossen wird, während das Kmetenrecht ein, auf unbestimmte Zeit fortdauerndes Recht ist. Die Zeitdauer desselben kann weder im Voraus bestimmt, noch nachträglich durch Kündigung seitens des Grundherrn beschränkt werden. (Ueber das Kündigungsrecht des Kmeten vgl. Art. 30). Ausserdem ist das Erforderniss des Pachtvertrages ein bestimmter Preis als Entgelt für den Gebrauch der fremden Sache, während es bei dem Kmetenverhältnisse nicht nothwendig ist, den Preis in bestimmter Menge, am allerwenigsten mit einer Summe Geldes, zu vereinbaren. (Titel IV.) Vermöge der unbestimmten Preisstipulation, weist das Kmetenrecht schon mehr Aehnlichkeit mit dem Gesellschaftsvertrage auf. Abgesehen von dem Umstande, dass der Gesellschaftsvertrag ein Vertrag ist, dessen Wirkung sich höchstens auf die ersten Erben eines Gesellschafters (nicht Erbeserben) erstrecken kann, und welcher nach Erreichung des Zweckes sich von selbst auflöst, sonst aber seitens eines der Contrahenten gekündigt werden kann,

was insgesammt (ausgenommen die Kündigung seitens des Kmeten nach Art. 30) bei dem Kmetenrechte nicht zutrifft, stellen die Gesellschafter nach Aussen eine Vereinigung dar, was bei dem Verhältnisse des Grundherrn zu dem Kmeten nicht der Fall ist. Eine Aehnlichkeit hat das Kmetenrecht ferner mit dem Rechte des Erbpächters (§. 1122 des a. b. G.) beziehungsweise mit jenem des Vakuf-Erbpächters[1]), inwieferne es sich um ein erbliches Recht beziehungsweise um eine, im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmte Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnismässigen Diensten handelt. Der Unterschied liegt aber darin, dass bei dem Erbpachte dem Erbpächter das Nutzeigenthum d. i. das Recht auf Nutzung nebst dem Rechte auf die Substanz, dem Obereigenthümer aber ausschliesslich das Recht auf die Substanz eingeräumt wird, während bei dem Kmetenverhältnisse keine Theilung des Eigenthums sondern die Beschränkung desselben stattfindet: der Grundherr hat das Recht auf die Substanz, der Kmet jenes auf die Nutzung. Von den Servituten (persönlichen Servituten: Gebrauch und Fruchtniessung) unterscheidet sich schliesslich das Kmetenrecht dadurch, dass für den, aus dem Kmetenrechte fliessenden, Gebrauch eine Abgabe geleistet wird. Es ist daher vergebliche Mühe, für das bosnische Kmetenrecht eine bestimmte Definition in dem österreichischen oder ottomanischen Rechte zu suchen, weil es, wie wir dies bereits erwähnt haben, eine Institution sui generis bildet.

4. Um die Definition des Kmetenrechtes zu vervollständigen, muss noch die Frage aufgeworfen wer-

[1]) Vgl. Erl. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Grundbuchs-Gesetzes pag. 31—32; ferner Posilović's, Immobilarrecht pag. 157. u. d. n.

den, ob diese Institution dem bürgerlichen oder aber dem öffentlichen Rechte angehört. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, dass das Kmetenrecht eine Institution des Privatrechtes ist. Dieser Grundsatz wurde zuerst in dem Erlasse des gemeinsamen Ministeriums vom 10. August 1880 Nr. 5265 B. H. Alin. 3 durch die Worte angedeutet, dass es sich bei Bemessung der Tretina (Drittels) um Privatrechte handelt. Es steht jedoch fest, dass nicht allein die Bemessung des grundherrlichen Antheiles, sondern das ganze Rechtsverhältnis eine Institution des Privat- d. i. des bürgerlichen Rechtes ist.

Die in Kreisen der Praktiker vertretene Annahme, das bosnische Kmetenrecht habe einen öffentlichrechtlichen Charakter[1]), dürfte jedenfalls durch die Verwechslung dieser Institution mit der, in Oesterreich-Ungarn und den meisten Ländern Nord- und West-Europas bestandenen, Leibeigenschaft entstanden sein. Die Leibeigenschaft entspringt dem Unterthans- respective schutzobrigkeitlichen Verhältnisse, und hatte zur Folge — nebst dem, sich auf den Boden beziehenden, Erbpachte oder Bodenzinse — annoch gewisse persönliche Einschränkungen, eine geminderte Rechtsfähigkeit, der einst unfreien Bauern zu Gunsten des Grundherrn. Abgesehen von den zahlreichen, dem Gute anhaftenden, Abgaben und persönlichen Dienstleistungen der ehemaligen Unterthanen, zu welchen auch die bosnischen Kmeten in der Zeit vor den Reformen verpflichtet waren, unterstand der Leibeigene, Grundholde, Unterthan, Hörige oder wie er sonst genannt worden sein mag, vor Allem der Gerichtsbarkeit seines Grundherrn (nexus subditelae),

---

[1]) Vgl. Verordn. der L. R. Nr. 18012 22/4. 1886.

welche durch sogenante Patrimonialbehörden ausgeübt wurde. Diese Categorie von Bauern hatte keine Freizügigkeit. Der Bauer war an den Boden geheftet, durfte das Gut nicht verlassen und hatte der Grundherr das Recht, einen, „entlaufenen“ Bauern unter Anwendung brachialer Gewalt auf das Gut zurückzubringen. Umgekehrt durfte der Grundherr bei den meisten Gütern dieser Art ein etwa frei gewordenes, heimgefallenes Bauern-Gut nicht in seinen unmittelbaren Besitz nehmen, sondern war verpflichtet, es in einer gewissen Frist an einen anderen Bauern weiter zu verleihen (Art. 29.). Der Leibeigene war ferner in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Grundherrn gestanden. So brauchten die Leibeigenen zu ihrer Verheirathung die Bewilligung des Grundherrn; hieher gehörte der Vermieth- und Dienstzwang für Unterthanenkinder u. dgl. Die persönliche Abhängigkeit des Leibeigenen von dem Grundherrn und die geminderte Rechtsfähigkeit des Ersteren haben dem ganzen Verhältnisse den Charakter einer öffentlich- rechtlichen Institution verliehen. Dieser Rechtzustand entstammt der, ausschliesslich der deutschen Nation und den ihr stammverwandten oder unter ihrem Einflusse gestandenen Nachbarvölkern eigenen, sogenannten Hofverfassung, und gehört der Rechtsgeschichte an.

Den Slaven und romanischen Völkern, soferne sie ihre Eigenart rein erhalten haben, den Osmanem u. a. ist dieses Rechstverhältniss vollkommen fremd; das Bodenrecht dieser Völker entwickelte sich auf der demokratischen Grundlage der sogenannten Dorfverfassung.

In Bosnien, in der Türkei, in Dalmatien und wo das Kmetenrecht, beziehungsweise ein diesem ähnli-

ches Rechtsverhältniss bis auf den heutigen Tag noch besteht, ist von einem nexus subditelae, von einer Hörigkeit Nichts bekannt. Wenn jemand in Bosnien in das Kmetenverhältnis als Kmet tritt, so schmälert dies nicht im Geringsten seine Rechtsfähigkeit. Der bosnische Grundherr übt keine Gerichtsbarkeit über seinen Kmeten aus, und wir haben überhaupt keine Belege dafür, dass dies je der Fall gewesen. Der bosnische Kmet geniesst und genoss volle Freizügigkeit; es stand ihm frei, nach vorangegangener Kündigung, das Kmetengut zu verlassen und sich in einer beliebigen Gegend einen beliebigen Erwerb zu suchen. Der Grundherr war auch nicht verpflichtet, das etwa verlassene Gut wieder an Kmeten zu verleihen, sondern konnte und kann ebenso heuzutage damit nach eigenem freien Willen verfügen; insbesondere hindert ihn kein Gesetz daran, ein verlassenes Kmetengut selbst in Besitz zu nehmen (Art. 29.) Eine persönliche Abhängigkeit der Kmetenfamilie ist dem bosnischen Kmetenrechte fremd, ebenso wie die oben aufgezählten persönlichen Giebigkeiten und Dienstleistungen. Es kommen zwar Abgaben als Butter, Honig u. dgl., ebenso Arbeiten auf den Feldern des Grundherrn auch in Bosnien vor, es sind dies aber keine persönlichen Leistungen, sondern ein integrirender Theil des Entgeltes, um welches der fremde Grund gebraucht wird. (Tit. IV.) Es liegt auf der Hand, dass das bosnische Kmetenrecht keine Merkmale aufweist, welche es zu einer Institution des öffentlichen Rechtes qualificieren, sondern dass wir es hier mit einer rein privatrechtlichen Institution zu thun haben. Es lag für die bosnische Gesetzgebung bisher kein Anlass vor, diese Frage besonders aufzuwerfen, doch ist aus wiederholten Entscheidungen der Oberbehör-

den zu ersehen, dass an massgebender Stelle das Kmetenrecht für eine Institution des Privatrechtes gehalten wird.

Das bosnische Kmetenrecht weist eine grosse. Aehnlichkeit mit dem dalmatinischen Colonat auf Wie wesentlich sich das Letztere von der, in den übrigen Kronländern der östert. ung. Monarchie bestandenen, Unterthänigkeit unterscheidet, erhellt daraus, dass, während mit dem kaiserlichen Patente vom 7. September 1848 die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis aufgehoben wurde, die Anwendbarkeit desselben Patentes auf Dalmatien mit §. 35 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849 sistirt wurde, weshalb das Kmetenrecht sich dortselbst bis auf den heutigen Tag erhalten hat.[1])

Art. 5.

Subject des Kmetenrechtes ist die Bauernfamilie; das Oberhaupt der Familie heisst Kmet.

1. Wiewol in dem Sprachgebrauche von dem Verhältnisse, Rechte u. s. w. „des Kmeten“ immer die Rede ist, so steht das Kmetenrecht dennoch nicht ausschliesslich der Person des Kmeten, d. i. dem Familienoberhaupte zu, sondern der betreffenden Bauernfamilie. Dieser in der Sefer-Verordnung (Art. 12.)

---

[1]) Vgl. Dr. C. E. Schindler's „Darstellung des Colonen- und Contadinenwesens im Ragusäer Kreise“ in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrte, Jahrg. 1837; A. Ivellio's „Il contadinaggio nel territorio di Ragusa; Johann Bersa's von Lindenthal „Die Frage über das Colonenwesen im Ragusaner Gebiete, Graz 1874; ferner die sehr lehrreichen Debatten vom 4. Juli und 11. December 1877 im österreichischen Abgeordnetenhause. Dieser Gegenstand wurde auch von dem ehemaligen bosnischen Regierungsrathe R. v. Vuković in einer Serie von Artikeln behandelt, welche in den Nr. 30—36 der „Bosnischen Post“ vom Jahre 1884 erschienen sind.

enthaltene, in der Verordnung der Landesregierung vom 9. Jänner 1883 Nr. 31412/I. ex 1882, im § 50 des bosnischen Grundbuchs-Gesetzes, in der Verordnung der Landesregierung Nr. 28412/I. vom 7. August 1892 und an vielen anderen Gesetzesstellen und in Entscheidungen wiederholt zum Ausdrucke gebrachte, Grundsatz entspricht der Eigenart der bosnischen Familienverfassung. Die bosnische Familie „kuća", sei es die Familie im eigentlichen Sinne des Wortes, d. i. Mann, Weib sammt den in gemeinsamem Haushalte mit ihnen lebenden unverheiratheten Kindern, die sogenannte „inokoština",[1] sei es die, meistens vorkommende, Hauscommunion, Hausgemeinschaft, „zadruga", „zajednica", d. i. die Vereinigung näherer und entfernterer Blutsverwandten, stellt nach der vermögensrechtlichen Anschauung des Volkes eine auf absoluter Gütergemeinschaft beruhende, zeitlich unbeschränkte Gesellschaft zum Zwecke eines gemeinschaftlichen (landwirtschaftlichen) Erwerbes dar, welche, je nachdem bewegliches oder unbewegliches Vermögen in Betracht kommt, so viele Theilhaber zählt, als es in der Communion Köpfe, beziehungsweise Seitenlinien (stirpes) giebt. Das Familienoberhaupt, der „Hausvater", „Hausälteste", „starješina", „kuće gazda", „domaćin" — in der Familie im engeren Sinne meistens der Vater und Gatte,

[1] Es ist eine ebenso verbreitete wie irrige Ansicht, dass bei den Südslaven zwei Arten von Familien vorkommen, nämlich die „inokoština", Familie in westeuropäischen Sinne und die „zadruga" mit der alten Gemeinschaft. „Inokoština" bedeutet thatsächlich blos so viel, dass die Familie wenig arbeitsfähige Mitglieder zählt; ein Bauer z. B., welcher zahlreiche alte arbeitsunfähige Familienmitglieder und zugleich viele kleinen Kinder im Hause hat, nennt sich „inokosan"; der andere, dem vielleicht bloss zwei erwachsene Söhne zur Seite stehen, ist nach dem Volksbegriffe und Sprachgebrauche „zadružan". Ob nun die Familie eine inokosna oder zadružna ist, es ändert gar Nichts an ihrer volksthümlichen Verfassung. Wir verweisen diesbezüglich auf die Abhandlung V. Bogišić's „De la forme dite inokosna de la famille rurale ches les Serbes et les Croates, Paris 1884.

nicht selten aber ein Sohn des Hauses oder ein Weib, in der Hauscommunion ein ausdrücklich oder stillschweigend gewähltes Mitglied — steht zu der Familie als auch gegenüber dritten Personen in dem doppelten Verhältnisse des Theil- und Machthabers. Nachdem die zadruga jedoch sowohl dem ottomanischen[1]) als auch dem österreichischen bürgerlichen Rechte vollkommen fremd ist, so wird sie im Okupationsgebiete als eine Institution des Gewohnheitsrechtes von der neubosnischen Gesetzgebung insoweit anerkannt, als sie sich auf Verhältnisse bezieht, welche ausserhalb der Sphäre des codificirten ottomanischen, beziehungsweise österreichischen Rechtes liegen. Auf diese Art kommt sie in dem Kmetenrechte, welches sich auf rein volksrechtlicher Basis entwickelte, in ihrem vollen Umfange gesetzlich zur Geltung, und findet ihren Ausdruck zunächst in dem oben enthaltenen Grundsatze, wornach nicht der Kmet, d. i. das Familienoberhaupt, starješina, sondern die ganze Familie, kuća oder zadruga, als Subject des Kmetenrechtes betrachtet wird (Vgl. Art. 6. 11. 28. 32. 24. 25.).

2. Die mit der Bezeichnung „Zadruga" benannte Familien- und Gütergemeinschaft der Südslaven ist weder eine ausschliesslich slavische noch weniger aber eine specifisch serbische[2]) Institution. Sie ist die Urform der Agrarverfassung und hat sich in Ost-Indien in ihrer ursprünglichen Reinheit und allgemeinen Ausdehnung bis auf die Gegenwart erhalten,[3]) während

[1]) Vgl. ot. Ges. über den Grundbesitz §. 9.

[2]) Die eigenthümliche Ansicht, die „zadruga" sei eine rein serbische Institution, vertritt Mato Radosavljević in seiner Еволуција српске задруге. Београд 1886.

[3]) Vgl. Dr. Kohler's „Die Gewohnheitsrechte des Pendschabs" und „Indische Gewohnheitsrechte" in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. VII.—X.

sie von den übrigen Völkern der indo-europäischen Gruppe grösstentheils allmälig abgestreift wurde. Familienrechtlich ist die „zadruga“ der erste Schritt zur socialen und politischen Organisation; vermögensrechtlich beruht sie auf dem Grundsatze des Collectiv-Eigenthums beziehungsweise Collectiv-Besitzes der Familie (Russland, Canton Zürich in der Schweiz, die Nivernais in Frankreich und die Südslaven), der Geschlechtsverbände (Schottland, Irland bis zum XVIII. Jahrhunderte), oder der Gemeinde (Nassau, bayrische Pfalz bis in die fünfziger Jahre, Russland in einigen Gouvernements auch noch heutzutage). Unter den Südslaven sind es besonders die Bewohner Bosniens und der Hercegovina, welche in der Hauscommunion leben.

Die Zadruga ist eine ehrwürdige, patriarchalische Institution, welche in der letzten Zeit ebenso heftig bekämpft als warm vertheidigt wird. Was von den Enthusiasten der Zadruga[1]) für ihre Erhaltung auch ins Treffen geführt worden sein mag, mit den modernen Grundsätzen wirtschaftlicher Freiheit lässt sie sich nicht vereinbaren, ganz abgesehen von den übrigen, moralischen, sanitären und socialen Nachtheilen, welche mit der Zadruga einhergehen.[2]) Man ist vielfach be-

---

[1]) „Die Hauscommunionen heben die Wohlhabenheit, sie machen öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten überflüssig, sie unterhalten und kräftigen das Familiengefühl, die gegenseitige Ueberwachung bildet eine Schutzwehr gegen die Verschlechterung der Sitten, sie sind, die Zerstückelung des landwirthschaftlichen Besitzes und die Verarmung der Landbevölkerung hintanzuhalten, vorzüglich geeignet . . .“ behauptet A. Sheck in der Einleitung zu seiner Ausgabe des montenegr. Gesetzbuches.

[2]) Die Zadrugaliteratur ist zunächst durch eine grosse Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen vertreten, welche für Croatien, die bestandene Militär-Grenze und für die Vojvodina herausgegeben wurden. Lehrreich ist auch die Art und Weise, in welcher das, die Zadruga betreffende, Gewohnheitsrecht in den geschriebenen Gesetzbüchern des Königreiches Serbien u. des Fürstenthums Montenegro recipirt wurde. Es gibt ferner eine grosse Anzahl von Brochüren und Werken, welche, durch die gegen diese Institution gekehrte, österreichisch-ungarische Gesetz-

strebt, in der Hauscommunion eine landwirtschaftliche Vereinigung zu erblicken, welche in Folge ihrer natürlichen, durch Bande der Liebe und Gesittung getragenen Arbeitstheilung gerade den modernen Anschauungen im um so höheren Grade entspreche; es lässt sich auch nicht leugnen, dass in der südslavischen Hauscommunion jenes natürliche Mittel zur Erhaltung der Bauerngüter gelegen ist, welches in anderen Ländern, wo der Niedergang der Landwirtschaft bereits ziemlich vorgeschritten ist, durch besondere Gesetzesvorlagen über das Erbgüterrecht erst geschaffen werden soll; man übersieht jedoch, um nur bei dieser Einwendung zu bleiben, dass, während in den modernen Arbeitervereinigungen die Vereinigung bloss das Mittel, dagegen der individuelle Gewinn, der schliessliche Gütererwerb des Individuums den Zweck bildet, welch' letzterer zugleich den sittlichen Antrieb und die stärkende Kraft zu Arbeit verleiht, bei der Arbeit der Zadrugamitglieder gerade das entgegengesetzte Verhältniss Platz greift. Die Zadrugamitglieder arbeiten ihr Leben lang für den Moloch der Zadruga, ohne einen weiteren Gewinn oder Lohn zu erwarten, als

gebung hervorgerufen, sich vorwiegend im Kreise einer mehr oder weniger heftigen politischen Polemik bewegen und infolge dessen die Objectivität, Gründlichkeit und Sachlichkeit, vermissen lassen Wissenschaftlich wurde dieser Gegenstand zuerst von dem Warschauer Professor Josef Hube in seinem „wywód praw spadkowych slowianskich, Warszawa 1832“ behandelt. Viel Material enthält die bekannte Bogišić'sche Sammlung „Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih slovena Agram 1874“. Dr. Spevec fügte seiner rechtshistorischen Abhandlung über das Retractsrecht „Pravo bliže rodbine glede odsvoja nekretnina, Agram 1883“, ein Essay über die rechtliche Natur der Hauscommunion, doch befasst sich dasselbe mehr mit der theoretischen Definition der Zadruga. Viel Wissenswerthes enthalt über die Zadruga das Buch „Sitte und Brauch der Südslaven vom Dr. F. Krauss Wien 1885“, als auch die Einleitung A. Sheck's zu seiner deutschen Uebersetzung des montenegrinischen Gesetzbuches, Berlin 1893. Eine gediegene wissenschaftliche Bearbeitung dieses Stoffes lieferte in letzter Zeit Karel Kadlec in seiner Abhandlung „Rodinny nedil čili zádruha v právu slovanském, Praha 1898“ mit einer erschöpfenden Literatur- und Quellenangabe.

ein dürftiges Obdach, Kost und Bekleidung, was insgesammt dem intelligenten und fleissigen Arbeiter relativ in demselben Maasse limitirt wird, wie dem schwachköpfigen und faulen Mitgliede, dem Kinde wie dem erwachsenen Manne. Der einzige Antrieb zu dem, in der Volkswirtschaft so segensreichen, Wetteifer bildet die problematische Anerkennung der übrigen Mitglieder und des Hausvaters, welchem dafür, als dem Verweser der Hauscommunion, sich einzig und allein die um so ausgiebigere Gelegenheit bietet, das Leben nach Art des freien Mannes auf Kosten anderer zu geniessen. Die Folge dieses Zustandes ist einerseits, dass die Arbeitskräfte der im Zadrugaverbande lebenden Südslaven, bloss theilweise zur Geltung gelangen, andererseits aber das allgemeine Streben einzelner Zadrugamitglieder nach dem Erwerb des eigenen Privatvermögens, der sogenannten „Osobina". Nach alter Sitte darf die Osobina bloss im beweglichen Vermögen (Vieh, Handelswaare, Gewerbe, Professionsbetrieb u. dgl.) angelegt werden; in der Neuzeit werden aber in Bosnien auch eigene Grundstücke als Osobina erworben. Die Osobina zertrümmert in der Regel die Zadruga. Nachdem aber meistens die Mitgift der Zadrugafrauen, Schmuck und Vieh, „Ženovina", die Grundlage der Osobina bildet, das Weib aber mit dem, der Mutter eigenen, Instincte unbekümmert um den alten Brauch, ihr Vermögen für ihre Kinder zu verwenden und zu erhalten trachtet, so erklärt sich daraus der, durch die ganze Zadruga-Literatur hallende Vorwurf gegen die südslavischen Frauen, dass sie durch ihre Unverträglichkeit und Zanksucht die um sich greifende Auflösung der Hauscommunionen fördern. Selbstverständlich fehlt es nicht an Vorwürfen gegen die, die Auflösung der Hauscommunionen beschleunigende, öst.-

ung. Gesetzgebung, von welchen der eine die volle Berechtigung zu haben scheint, das man an die Auflösung der Zadruga geschritten, bevor man sich über andere Mittel zur Erhaltung der Bauernwirtschaften klar geworden ist, und dass man auf diese Weise die Zersplitterung der Bauerngüter und Verarmung der Landbevölkerung in Croatien von Regierungswegen mitverschuldet hat.

3. Die Grösse der mit dem Kmetenrechte ausgestatteten Familie, das ist die Anzahl der Familienmitglieder, ist selbstredend weder in dem geschriebenen noch in dem Gewohnheitsrechte normirt, für die Fähigkeit, das Kmetenrecht zu erwerben und auszuüben, ohne Einfluss, und sehr verschieden. Es kommen in Bosnien und der Hercegovina Kmetenfamilien vor, welche aus zwei Personen bestehen, und Hauscommunionen, welche über 80 „Köpfe" zählen.[1] Eine einzelne Person kann auch Subject des Kmetenrechtes sein, vorausgesetzt, dass sie die unten näher bestimmten Pflichten gegenüber dem Grundherrn erfüllt. Die Sitte hält es nicht für ausgeschlossen, dass ein Individuum, ohne jedwede Verwandschaft und Schwägerschaft, das Kmetenrecht ausübt und den, damit verbundenen, Pflichten etwa durch bezahlte Taglöhner nachkommt. Wird jedoch der Familienstand quantitativ oder qualitativ derart vermindert, dass die Familie den übernommenen Kmetenpflichten nicht nachzukommen vermag, dann können für den Kmeten und seine Familie die, im Art. 33. enthaltenen, Folgen einer partiellen oder gänzlichen Abstiftung unter den gesetzlich festgestellten Bedingungen eintreten. Es ist in einem solchen Falle

[1]) Die Zadruga des nunmehr verstorbenen serb. ort. Erzpriesters Todor Golić in Milići des Bezirkes Vlasenica, welche zum Theile Kmetengründe bewirtschaftet, zählte im Jahre 1890 83 Mitglieder.

die Unfähigkeit, der Kmetenpflicht nachzukommen, die unmittelbare, durch die verminderte Anzahl der Familienmitglieder bloss hervorgerufene Ursache des Erlöschens des Kmetenrechtes.

Art. 6.

Gegenstand des Kmetenrechtes ist eine landwirtschaftliche, in der Regel mit einem Wohnhaus versehene, Besitzung.

Art. 7.

Wohn- und Wirtschaftsgebäude bilden Zugehör der Kmetenansässigkeit; auch können Wirtschaftsvieh, Saatfrucht und Futtervorräthe auf diese Weise übergeben werden.

1. Man unterscheidet ganze Bauernhöfe von einzelnen Grundstücken und Objecten und nennt diese Kmetengrund, Kmetenhaus u. s. w., jene dagegen „Kmetenansässigkeit“; als Generalbegriff von, mit Kmetenrecht belasteten, Immobilien werden wir uns des Ausdruckes Kmetengut bedienen. Kmetengut wird slavisch gewöhnlich durch den Ausdruck „pod kmetom“ bezeichnet, Kmetenansässigkeit „kmetsko selište“ im Volksmunde „Čiftluk“ genannt.

Eine gesetzliche Definition der Kmetenansässigkeit giebt es nicht. Wohl heist es im §. 131 des ot. Ges. über den Grundbesitz: „Čiftluk nennt man im Sinne des Gesetzes jenes Stück Landes, das alljährlich bebaut wird und Nutzen bringt, mit 2 Ochsen geackert werden kann, und das bei bester Bodenqualität 70—80, bei mittlerer

100 und bei schlechtester Qualität 130 Dunum[1]) beträgt". In der vierten Alinea desselben §. 131 heisst es ferner: „Das Volk nennt ein Čiftluk jenes Grundstück, auf welchem sich die, zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude und Geräthschaften, Werkzeuge, Vieh, Korn und sonstiges Zugehör befinden" (Vgl. §. 31 des Tapu-Ges. von 8. Džemazinl-evel 1275.) Abgesehen davon dass, wie dies im Art. 4 rücksichtlich des Wortes „čiftčija" erwähnt, so auch „čiftlik" überhaupt ein Bauerngut bedeutet, lässt sich die Grösse eines „čiftliks" im allgemeinen und die Grösse der Kmetenansässigkeit im Besonderen ziffermässig nicht bestimmen. Die neuere Praxis versteht unter dem „čiftlik" als Kmetenansässigkeit, eine landwirtschaftliche, in der Regel mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehene Besitzung (Bauerngut, Hof), bestehend aus so viel Acker,- Wiesen-u nd Waldland, als eine Bauernfamilie zu bewirtschaften und darin einen angemessenen Unterhalt zu finden vermag. Die Erfahrung lehrt, dass das Kmetengut in der Regel so gross ist als es zum Unterhalte der Bauernfamilie nothwendig ist. Der Umfang einer Bauernfamilie, beziehungsweise Hausgemeinschaft ist sehr verschieden. Wir haben erwähnt, dass sich in Bosnien Kmetenfamilien befinden, welche aus zwei Personen bestehen und Hauscommunionen, welche über achtzig Mitglieder zählen. Dementsprechend befinden sich kleinere und grössere Bauerngüter im kmetenrechtlichen Besitze, und diese ihre Eigenschaft wird durch die Grösse der Besitzung nicht beeinflusst. Die natürliche Folge davon, als auch die Consequenz

---

[1]) 1 **Türkisches Dunum** hat 1600 Quadratellen (1 Elle·0·68 m.) beziehungsweise rund 710 m²: ein Čiftlik umfasst daher im Sinne dieses § rund 5 –10 Hektare.

1 **Katastral-Dunum** ist gleich 1000 m² somit umfasst ein Čiftlik rund 51 –96 Katastral-Dunum.

des Güterverkehres und der Aenderungen im dem Personenstande und in der wirtschaftlichen Tüchtigkeit einzelner Kmetenfamilien ist die, dass einerseits mehrere Ansässigkeiten in den Besitz kräftiger Kmetenfamilien gelangen, anderseits einzelne kleine Acker-Parzellen oder Wiesen, welche, allein genommen, zum Unterhalte einer Bauern-Familie nicht hinreichen und dem Begriffe einer landwirtschaftlichen Besitzung nicht entsprechen, dennoch, inwieferne sie ein Stück Landes bilden, welches alljährlich angebaut werden kann, kmetenrechtlich besessen werden können.

Ein Haus, ein Obstgarten, ein Wald oder ein Teich allein können allerdings nicht Gegenstand des Kmetenrechtes bilden; im Vereine mit einem Grundstücke dagegen können Baulichkeiten, Gärten, Wald, eventuell auch ein Teich kmetenrechtlich besessen werden.

Grundstücke, auf welchen sich Kmetenanwesen befinden, sind Erazi-Mirije Grundstücke, und kann die Kmeten-Haus- und Hofstelle nur unter den im §. 14 des Grundbuchsgesetzes und im P. IV. der I. Instruction enthaltenen, Bedingungen als Mulk bei der Grundbuchsanlegung angeschrieben werden, nämlich, wenn seitens des Grundherrn diesbezüglich die Mulktapie produzirt wird.

2. Wo das Grundbuch bereits besteht, ist „bei Aufnahme von Vergleichen, bei Verhandlung und Entscheidung über ein Kmetenverhältnis . . . . der Grundbuchsstand zur Grundlage zu nehmen“. (Erlass der Landesregierung Nr. 55880/III. v. 10. August 1890). In diesem Falle genügt zur Bezeichnung der Kmetenansässigkeit oder deren Theile nebst Bezeichnung des Familiennamens der Kmetenfamilie, die Anführung der Zahl der Einlage beziehungsweise Parcellen-Nummer. Ebenso wird die Fläche in dem Gutsbestandsblatte

nach Dunum und □ Metern genau angegeben. Mit Verordnung der Landesregierung Nr. 88148/III. vom 27. September 1892 wurde angeordnet, dass die in Agrarstreitigkeiten erforderlichen Grundbuchsdaten nicht aus eigens zu diesem Zwecke auszustellenden vollständigen Grundbuchsauszügen zu entnehmen sind, sondern dass zu diesem Zwecke die Einsichtnahme in kurzem Wege oder eine kurze Anmerkung des Grundbuchsführers auf dem Ackte genügt. Wo das Grundbuch noch nicht angelegt wurde, ist es Sitte, dass die Kmetenansässigkeit nebst der Hausnummer durch Aufzählung aller Parzellen nach ihrem Namen (Ried) unter der landesüblichen Angabe der Fläche bezeichnet wird. Es werden auch die Tapien-Nummern angeführt, oder genügt, wo die Kmetenansässigkeit einen einheitlichen Körper bildet (Ograda) und einen besonderen Namen führt, die Aufführung dieses Namens. Handelt es sich um die graphische Darstellung von Grundparcellen, so ist diese, so weit thunlich, immer auf das Catastralvermessungsoperat zu basiren. (Erlass der Landesregierung Nr. 37404/I. vom 9. Juli 1889). Ueber die Beschaffenheit der diesbezüglichen Skizzen vgl. Circular-Erlass der Landesregierung Nr. 140634/II. vom 19. November 1895 und Nr. 161134/II. vom 13. November 1898.

In Betreff der Flächenbestimmung gilt bei Käufen und Verkäufen nach §. 47 des ot. Ges. über den Grundbesitz entweder die Angabe der Dunum und Ellen, oder die genaue Bestimmung der Grenzen. In Bosnien und der Hercegovina wird jedoch die Fläche meistens auf die landesübliche Art bestimmt, u. z. bei Acker mit Tagen des Ackerns, in der Regel mit 2 bis 4 Ochsen = „dan oranja“ oder eine „duina“ = im Durchschnitt

3 Katastral-Dunum, oder mit „Oka“[1]) Aussaat einer bestimmten Frucht; in den an Dalmatien, Croatien, und Slavonien grenzenden Gegenden wird das „jutro“ oder „ralo“ = 1 Joch = $5^1/_2$ Katastral-Dunum als Einheit genommen; die Fläche der Wiesen wird mit „kosa“ = 1 Sense bestimmt, d. i. einer so grossen Fläche, als ein erwachsener Mann in einem Tage abzumähen vermag, oder auch nach Oka trokenen Heues. Auf einen bosnischen dan oranja, d. i. ca. 3 Katastral-Dunum, werden bei mittlerer Bodenqualität und günstiger Lage 25—30 oka Weizen angebaut. Eine gleiche Fläche Wiesenlandes wird durch einen Mäher in einem Tage gemäht und wirft je nach der Beschaffenheit der Wiese 400—800—1000—1200 Oka Heu ab. Die Grösse der Obstgärten wird nach Zahl der Obstbäume, jene der Weingärten nach Hauen „Motika“ bestimmt[2]).

3. Es gilt allerdings als Regel, dass sich auf jeder Kmetenansässigkeit Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude befinden; auch heisst es im Art. 12 Alinea 7 der Sefer-Verordnung „Das Oberhaupt der auf dem Pachtgute wohnenden Familie. . .“; doch ist das „Wohnen auf dem Kmetengute“ weder ein wesentliches

---

[1]) 1 oka = 1·283 Kilogramm
1 junga = $1^1/_2$ oka
1 varičak = 7—10—15 oka
1 kutja = 10 oka
1 ulček = 10 oka
1 osmak = 20 oder 40 oka
1 čejrek = $^1/_4$ = 20 respecktive 25 oka
1 vagan oder star = 40 oka
1 strana = 50 oka
1 šinik = 80 oka
1 tovar = 100 oka = 128·294 Kilegramm

[2]) Eine erschöpfende Zusammenstellung der in Bosnien und der Hercegovina vorkommenden landesüblichen Maasse und Gewichte aus der Feder des Ivan Klarić ist in dem Amtsblatte „Sarajevski list“ Nr. 128. vom 25. Oktober 1896 erschienen.

Merkmal noch Bedingung des kmetenrechtlichen Besitzes. Es ist wohl Regel, dass die Kmeten auf ihren Kmetengütern wohnen; diejenigen Kmeten aber, welche gleichzeitig zwei oder mehrere Čiftluk's besitzen, mitunter solche, auf welchen sich keine Baulichkeiten befinden, können nicht auf allen diesen Besitzungen wohnen. Das „Wohnen" im Sinne des Sefer-Gesetzes bedeutet somit so viel als „innehaben" oder „besitzen", wie auch der Sprachgebrauch den „kučevni kmet" d. i. den mit einem Wohnhause versehenen Kmet dem einfachen Kmet gegenüberstellt, auf dessen Kmetenansässigkeit sich kein Kmetenhaus befindet[1]).

4. Indem wir der Bauführung besondere Erörterungen widmen (Art. 23.), beschränken wir uns hier auf die Constatirung der Thatsache, dass die Baulichkeiten, insoferne sie nicht als „Material" dem Kmeten gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Grundherrn oder vom Kmeten errichtet werden, Zugehör der Kmetenansässigkeit bilden. Dies liegt schon in der Natur des bäuerlichen Rechtes und diesem Grundsatze entspringt auch die Bestimmung der Sefer-Verordnung, wonach die Baulichkeiten auf den Kmetenansässigkeiten stets und vollständig durch die Grundherrn errichtet, die eventuell vom Kmeten aber errichteten, diesem im Falle der Abstiftung vergütet werden sollen. Vgl. Verord. der Land.-Reg. Nr.46421/III. vom 19. Juli 1891.

Auf Wirtschaftsvieh, Saatfrucht und Futtervorräthe werden wir im weiteren Verlaufe zurückkommen. (Art. 27, 61, 65, und Band II.).

[1]) Im Bezirke Ljubinje haben z. B. viele Bauern ihre im Gebirge gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude sammt den Haus- und Hofstellen ihren Grundherrn abgekauft, ohne dadurch das Kmetenrecht auf die, im Popovo polje gelegenen, Aecker verloren zu haben; ihre Kmetenansässigkeiten bestehen somit aus Grundstücken ohne Gebäuden.

5. Die wirtschaftliche und Tabular-Einheit der Kmetenansässigkeit wurde vor Allem in den §§. 15—19 des Grundbuchsgesetzes, als auch in den erläuternden Bemerkungen ausgesprochen; desgleichen in den Verordnungen der Landesregierung Nr. 38811 vom 29. Juli 1889, Nr. 80160/I. vom 28. December 1890, Nr. 87.922/I. vom 17. December 1890, und Nr. 22.790/I. vom 13. März 1898. Die Freitheilbarkeit der Kmetenansässigkeit ist zwar nicht absolut untersagt (Art. 20), die politischen Behörden sind jedoch verpflichtet, bei Beamtshandlung der Theilungen (§. 15 des ottomanischen Gesetzes über den Grundbesitz) einer Zersplitterung der Kmetenansässigkeiten vorzubeugen. Eine wichtige Consequenz hat die Auffassung der Kmetenansässigkeit als einer wirtschaftlichen Einheit für mehrere Miteigenthümer einer Kmetenansässigkeit in Betreff der physischen Theilbarkeit derselben und der Perception der Früchte (Art. 15., 70.). Es ist nicht statthaft, dass bei Verlassenschaftsabhandlungen und Erbtheilungen eine Kmetenansässigkeit unter mehrere Miteigenthümer zerstückelt werde; unstatthaft ist ferner eine derartige Einantwortung des Nachlasses eines Grundherrn, dass etwa die Haus- und Hofstelle des Kmeten sammt den darauf befindlichen Gebäuden als Mulk an die Mulkerben abgesondert übergeht, wenn sie nicht mit den Mirie-Erben indentisch sind. Abgesehen von den principiellen Erwägungen, welche diesbezüglich für die Verordnung der Landesregierung Nr. 78757/III. vom 28. Juni 1895 über die Abfertigung der Mulkerben massgebend waren, fällt hier auch noch der Umstand in Betracht, dass im Falle einer besonderen Einantwortung der Kmetengebäude und der Kmetengründe an verschiedene Personen, sich in Betreff der Bauführung Collisionen ergeben. Man kann nicht

einem Grundherrn zumuthen, dass er für die Erhaltung von Gebäuden sorge, welche nicht ihm gehören, noch weniger aber dies von dem Eigenthümer der Gebäude verlangen, welcher keinen Antheil von dem dazu gehörigen Gute bezieht. Die physische Trennung des zu einer Kmetenansässigkeit gehörigen Privatwaldes ist absolut unstatthaft. (Verordnung der Landesregierung Nr. 38811 vom 29. Juli 1889.).

Art. 8.

Das Kmetenrecht kann durch Vertrag erworben werden.

1. Das wesentliche Merkmal dieses Vertrages ist die Erklärung des Grundeigenthümers, dass er ein bestimmtes Grundstück dem Bauer als Kmetengut überlasse, und die Erklärung des Bauern, dass er das Grundstück in dieser Eigenschaft übernehme. Die Erklärung kann schriftlich oder mündlich, vor der Behörde oder ohne deren Intervention, vor oder ohne Zeugen geschehen. Ueber die grundbücherliche Eintragung des Kmetenrechtes vgl. §§. 10, 50, 67 des Grundbuchsgesetzes und pag. 40 der erläuternden Bemerkungen.

2. Ein solcher zwischen dem Grundherrn und dem Kmeten abgeschlossener Vertrag ist somit ein zweiseitiger Consensual-Vertrag, heisst Agrarvertrag, und unterscheidet sich dem Wesen nach nicht von dem Vertrage im Sinne des a. b. Ges. Der Agrarvertrag besteht aus dem Hauptvertrage und aus dem Nebenvertrage. Der Hauptvertrag, womit durch beiderseitige Willenserklärung ein Grundstück zum entgeltlichen

Gebrauche überlassen, beziehungsweise übernommen wird, ist ein Titel zur Erwerbung des Kmetenrechtes. Sobald das Kmetenrecht ins Leben getreten ist, ist der Hauptvertrag erfüllt und fliessen weitere gegenseitige Pflichten und Rechte der Contrahenten aus dem, durch den Hauptvertrag begründeten, Kmetenrechte. Der Nebenvertrag setzt den Hauptvertrag oder eine andere, das Kmetenrecht begründende, Ereignung voraus, und umfasst die Nebenbestimmungen als: Menge und Gattung der Abgaben, Zahlungstermine, Dienstleistungen, Bedingungen der Bauführung u. dgl. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass, wie einerseits der Agrarvertrag als Hauptvertrag bloss einer von den mehreren Titeln zur Erwerbung des Kmetenrechtes ist, so der vollkommene Mangel eines Nebenvertrages andererseits durch das Gesetz, durch das Gewohnheitsrecht oder durch das behördliche Urtheil ersetzt werden kann.

3. Art. 12 der Sefer-Verordnung schreibt vor, dass Agrarverträge schriftlich abzuschliessen und von der Behörde zu legalisiren sind. Diese Vorschrift wurde durch den Erlass des II. Armee-Commandos vom 30. November 1878 Nr. 1524 civil. Alinea 6. 24. 25 eingeschärft mit der Abänderung, dass statt der „Legalisirung“ die „Coramisirung durch die Repatriirungs-Commissionen“ angeordnet wurde. Wie schon aus der Sefer-Verordnung zu ersehen ist, war der Zweck dieser Verträge der Hauptsache nach darauf gerichtet, dass durch Präcisirung der beiderseitigen Stipulationen die Beweisführung im Streitfalle erleichtert werde. Aus der Natur der Sache geht ferner hervor, dass unter diesen schriftlichen Verträgen Nebenverträge gemeint sind, weil dadurch der Hauptsache nach an den bereits bestandenen Rechtsverhältnissen gar Nichts geändert

und bloss das Mass der Abgaben und andere Nebenbedingungen schriftlich zum Ausdrucke gebracht, eventuell von neuem verabredet werden sollen. Diese schriftlichen Verträge haben ihre eigene Geschichte. Unmittelbar nach dem Erscheinen der Sefer-Verordnung (1859) und nachdem die, in türkischer und slavischer Sprache lithografirten, Vertrags-Formularien erschienen waren, beeilten sich die meisten Grundherrn, schriftliche Verträge mit ihren Kmeten zum Abschlusse zu bringen. Es wurden aber darin mitunter solche, für die muhamedanischen Grundherrn günstige, Stipulationen aufgenommen, welche entweder thatsächlich gar nicht bestanden haben, oder aber nicht der freien Willenserklärung der christlichen Contrahenten entsprachen (vgl. Art. 62). Die Erfahrungen, welche man rücksichtlich dieser schriftlichen Agrarverträge sowohl während der türkischen als auch in den ersten Jahren der österr.-ung. Verwaltung gemacht hat, haben die Hoffnungen, welche man in diese Verträge gesetzt, die formelle Präcisirung des bestehenden Rechtsverhältnisses nämlich, nicht erfüllt. Wir verweisen diesbezüglich auf die Erlässe der Landesregierung Nr. 10414 vom 9. Mai 1880, Nr. 14206 vom 28. Juni 1880, und Nr. 18880 vom 18. August 1880, welch' letzterer Erlass die behördliche Einflussnahme auf Verfassung solcher Verträge, „mit welchen neue Verhältnisse eingeführt werden sollen", definitiv abgestellt hat. Gegenwärtig werden weder für die bestehenden noch für die zum Abschlusse gelangenden Agrarverträge, schriftliche Urkunden gefordert, und bleibt die schriftliche Ausfertigung des Vertrages dem freien Willen der Partheien überlassen.

Es muss schliesslich besonders hervorgehoben werden, dass der Hauptvertrag auf unbestimmte Zeit,

der Nebenvertrag auf die ganze Lebensdauer des Kmeten Giltigkeit hat (Art. 5, 11, 16.).

4. Es kommt vor, dass sich der Grundherr für den Abschluss des Vertrages ein Geschenk seitens des Kmeten — allerdings in discreter Weise — ausbedingt.

Art. 9.

Eine formelle oder symbolische Uebergabe des Kmetengutes ist nicht erforderlich. Die beiderseitige Willenserklärung gilt als Uebergabe.

Es ist Sitte, dass der Grundherr einen neuen, der Gegend nicht kundigen Kmeten auf das Grundstück führt und ihm die Grenzen zeigt. Die Uebergabe eines Gutes als Kmetengut, wird mit den Ausdrücken „ukmetiti“[1]) „kao kmeta naseliti“, „pod kmetstvo predati“ bezeichnet.

Art. 10.

Das Kmetenrecht kann durch ein rechtskräftiges Urtheil erworben werden (Art. 39).

Die Entscheidung der Agrarstreitigkeiten gehört zu dem Wirkungskreise der politischen Behörden. Vergleiche: Verordnungen der Landesregierung Nr. 8571, 14206 und 19407 aus dem Jahre 1880; §§ 30 und 75

[1]) Nicht zu verwechseln mit „okmetiti“ d. i. einen strittigen Gegenstand z. B. einen Feldschaden, abschätzen.

der, mit dem Erlasse der Landesregierung vom 29. September 1882 Nr. 30147 kundgemachten Verordnung über die Organisation und Wirkungskreis der Bezirksämter und Kreisbehörden und Punkt IV. der Durchführungsverordnung vom 29. September 1882 Nr. 30339. Welches Urtheil als rechtskräftiges anzusehen ist, enthalten die Vorschriften über das Verfahren in Agrarstreitigkeiten, insbesondere die Verordnung der Landesregierung Nr. 143493/I. vom 8. December 1895.

Art. 11.

Das Kmetenrecht ist erblich in der Familie des Kmeten.

1. Al. 7 des Art. 12 der Sefer-Verordnung lautet in amtlicher Uebersetzung: „... wenn das Oberhaupt der auf dem Pacht-(Kmeten)-Gute wohnenden Familie von dem der Vertrag unterzeichnet wurde, gestorben ist, soll die Giltigkeit des alten Vertragsdocumentes erlöschen und muss dasselbe erneuert werden". Unter dem „Vertragsdocumente" wird hier der Nebenvertrag verstanden, und aus der Bestimmung, dass dieses Vertragsdocument erneuert werden muss, geht hervor, dass der Hauptvertrag beziehungsweise jene andere Ursache, aus welcher das Kmetenrecht entstanden ist, in seiner Wirkung auch nach dem Tode des Kmeten auf unbestimmte Zeit fortdauert. Wir haben im Art. 5. gesagt, dass nicht der Kmet sondern die Kmetenfamilie als Subject des Kmetenrechtes betrachtet wird. Der Tod des Kmeten hat für die Familie in kmetenrechtlicher Beziehung bloss die Wirkung, dass an Stelle des mit, der Verwaltung betraut ge-

wesenen, Theilhabers ein anderer Theilhaber tritt. Wenn daher in Ansehung des Kmetenrechtes überhaupt jemand den mit Tod abgehenden Kmeten beerbt, so ist es bloss der neue Kmet als solcher, d. i. als Verwalter der Kmetenfamilie beziehungsweise der Zadruga, während diese auch nach dem Tode des Kmeten in dem bisherigen ungeschmälertem Weitergenusse des Kmetenrechtes verbleibt. Streng genommen kann daher von einer „Vererbung“ des Kmetenrechtes im Sinne des codificirten Rechtes nicht die Rede sein, weil die einzelnen Mitglieder der Kmetenfamilie, durch ihre Geburt respective durch die Aufnahme in die Zadruga und nicht durch den Tod ihrer Vorgänger das Kmetenrecht erwerben. Nachdem es aber an einem passenden Terminus für diese Art der Fortpflanzung eines Rechtes mangelt, andererseits die Succesion des neuen Familienoberhauptes in die Stelle des früheren den Wechsel äusserlich als das Eintreten in den Quasi-Nachlass des Verstorbenen erscheinen lässt, so wird dieselbe sowohl im Sprachgebrauche als. auch in der gesetzlichen Textirung durch den Ausdruck „Erbfolge“ (successio) bezeichnet, wozu man sich selbstverständlich stets das „ab intestato“ denken muss (Art. 20.). Indirecte wurde die Erblichkeit des Kmetenrechtes in der Verordnung der Landesregierung vom 9. Jänner 1883 Nr. 31412/I. ex 1882, ferner Nr. 28412/I. vom 7. Aug. 1892 unter Berufung auf die Sefer-Verordnung ausgesprochen.

2. Die Vererbung des Kmetenrechtes setzt vor Allem eine wirtschaftsfähige Bauernfamilie voraus (Art. 5. 32.). Verbleiben nach dem Tode des Familienoberhauptes blos unmündige, zur Führung der Landwirthschaft unfähige Familienmitglieder, so wird ihre Nachfolge auf dem Kmetengute auf irgend eine Art

gesichert, wozu nach einer sp. Entscheidung die Vormundschaft verpflichtet ist. Entweder wird das Kmetenrecht eingestellt, die Anwartschaft der unmündigen Nachkommen durch eine rechtsverbindliche Erklärung des Grundherrn gesichert, und der Grundherr verfügt vorläufig frei mit dem Kmetengute; oder aber lässt der Grundherr das Kmetengut in dem weiteren Besitze der Kinder, wenn der Vormund oder eine andere Person für die Bearbeitung der Grundstücke und Leistung der Abgaben (Art. 69.) die Bürgschaft übernimmt. Einer allein zurückgebliebenen Wittwe, gewährt die Sitte auch im Falle der Abstiftung ein Altentheil ebenso wie dem Interimswirthe, falls die eigenberechtigt gewordenen Erben die Wirtschaft selbstständig übernehmen.

3. Das Kmetenrecht schliesst nicht aus, dass die Familie oder einzelne Mitglieder bewegliches oder unbewegliches Vermögen eigenthümlich besitzen, welches im Todesfalle des Eigenthümers Gegenstand der ordentlichen Erbfolge bildet. Die Erbfolge der Muhamedaner bestimmen die Scheriatsgesetze, jene der Nichtmuhamedaner wird durch die Verordnung der Landesregierung vom 14. April 1885 Nr. 2442/III. normirt, wornach das einheimische materielle Recht, beziehungsweise das ottomanische Gewohnheitsrecht zur Anwendung gelangt, und nur „insoweit Lücken in diesem … vorkommen, sind die in der österr.-ung. Monarchie geltenden Erbrechtsbestimmungen analog anzuwenden“. Unter diesen letzteren wird das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verstanden. Diese Gesetze finden jedoch auf das Kmetenrecht keine Anwendung und wird ebensowenig das Kmetenrecht als solches, wie die Baulichkeiten auf dem Kmetengute, falls sie auch der Kmetenfamilie gehören, als Zugehör der Kmeten-

ansässigkeit (Art. 24., 25.) in die Verlassenschaft des Kmeten einbezogen. (Circular-Erlass der Landesregierung Nr.12089/II. vom 11. August 1885 undNr. 46421/III. vom 19. Juli 1891). Diese gesetzlichen Bestimmungen hindern aber nicht, das eine Forderung des Kmeten an den Grundherrn aus dem Titel der Bauführung u. dgl. (Meliorationen) nach Art der Erbschaft auf die Erben des sonstigen Privatvermögens des verstorbenen Kmeten übertragen werde. (In einem speciellen Falle wurde der Anspruch eines ohne Hinterlassung anderer Nachkommen verstorbenen Kmeten auf Ersatz der Meliorationen im Processwege den auswärts verheirateten Töchtern des Verstorbenen in allen drei Instanzen zugesprochen). Ebenso übergeht der Anspruch des Kmeten rücksichtlich seiner mit dem Kmetengute vermengten Sachen auf die auch ausserhalb des Kmetenrechtes stehenden Erben (Art. 25. 32.).

Art. 12.

Wenn der Kmet seinem Grundherrn gehöriges Waldland oder Gestrüpp ausrodet und daraus einen Acker macht, so erwirbt er auf diese neue Ackerfläche das Kmetenrecht.

Art. 13.

Ausserhalb des Kmetenrechtes aus Staatsforsten, aus der Mera, oder aus öden Gründen durch Kmeten gerodete und urbar gemachte Flächen bilden nicht Gegenstand des Kmetenrechtes. Der Besitz solcher Flächen wird durch besondere Vorschriften geregelt.

1. §. 19 des ottomanischen Gesetzes über den Grundbesitz gestattet dem rechtlichen Besitzer (recte

Eigenthümer) eines Waldes, — vorausgesetzt die Bedingungen, welche in den Forstgesetzen über die Bewirtschaffung der Privatwälder enthalten sind — oder Gestrüppes ... durch Ausrodung daraus ein Ackerland zu machen. Ob nun der Eigenthümer selbst oder mit seiner Zustimmung der Kmet diese Aenderung an der Oberfläche des zum Kmetengute gehörigen Bodens vornimmt, involvirt sie beiderseits stets bloss eine qualitative nicht aber eine quantitative Rechtsvermehrung: aus dem unmittelbar eigenthümlich oder kmetenrechtlich besessenen Walde oder Gestrüppe wird durch die Rodung ein eigenthümlich oder kmetenrechtlich besessener Acker oder Wiese; rodet der Kmet eine zwar seinem Grundherrn, jedoch nicht zu seiner Kmetenansässigkeit gehörige Fläche aus, so bedeutet dies für den Kmeten eine quantitative Rechtsvermehrung beziehungsweise Neuerwerbung des Kmetenrechtes. In beiden Fällen kommt es hauptsächlich darauf an, dass die Rodung mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Grundherrn geschehe, in welchem Falle die Rodung als Melioration des Kmetengutes betrachtet wird (Art. 24, 25). Sobald der Grundherr von der gerodeten Fläche die Giebigkeit empfängt, ertheilt er hiemit seine nachträgliche stillschweigende Genehmigung. Diese Rodungen werden auf zweierlei Art bewerkstelligt: entweder werden bestehende Ackerparcellen erweitert oder neue geschaffen. In beiden Fällen ist es Gewohnheit, dass solche neue Parzellen oder solche neue Ackerstreifen als Erweiterung vorhandener Parzellen stillschweigend von dem Momente der Ausrodung in den kmetenrechtlichen Besitz übergehen. Solche Rodungen geschehen successive, im Laufe der Jahre und die Erwerbung des Kmeten-

rechtes auf solche Grundstücke findet mit dem factischen Ergreifen des Besitzes statt. (Art. 21).

2. Es kommen aber Fälle vor, dass Bauern Grundstüche roden, welche nicht ihren Grundherrn gehören, sondern entweder Privatbesitz anderer Grundbesitzer oder Staatseigenthum bilden. Im ersteren Falle handelt es sich um rein privatrechtliche Fragen, welche mit dem Kmetenverhältnisse des in Betracht kommenden Kmeten Nichts zu thun haben.

In Betreff der Rodungen der Staatsforste, der Mera und der öden Gründe tritt ein besonderes Verhältnis ein. Das ottomanische Gesetz über den Grundbesitz kennt keine Occupation oder Zuwachs an Immobilien als Erwerbung des Eigenthumes im Sinne des allg. bürgerlichen Gesetzbuches. Nach §. 123 dieses Gesetzes werden z. B. „die durch Zurücktreten des Wassers von Seen und Flüssen entstandenen cultivirbaren Grundstücke ... öffentlich feilgeboten". Nach §. 103 und 132 kann die Occupirung von Mera und öden Gründen nur mit Bewilligung der Behörde stattfinden. Geschieht dies ohne Bewilligung der Behörde, dann hat der Besitzer den Tapu-Preis beziehungsweise den Schätzungswerth zu bezahlen, worauf ihm der Besitztitel ausgefolgt wird. Das Kmetenrecht setzt ein fremdes Privateigenthum voraus; wenn sich der Kmet daher durch eigenmächtige Rodung der Mera etc. in den factischen Besitz des Bodens setzt, so erwirbt er in der Theorie kein Recht somit auch nicht das Kmetenrecht auf das gerodete Staatsgrundstück und ist gleich jedem Staatsbürger in gleicher Lage als unredlicher Besitzer ohne einen giltigen Titel zu betrachten, welchem jedoch bei Vorhandensein gewisser Bedingungen (Grund- und Forstgesetz) durch Verlauf der Zeit die Möglichkeit geboten wird, Eigenthums-

recht auf die so gerodete Fläche zu erwerben. In der That kann aber täglich die Erscheinung beobachtet werden, dass Kmeten ohne Bewilligung der Behörde ihre Kmetengründe durch Rodung der Staatsforste, der Mera oder öder Gründe vergrössern, oder ganz neue Acker-Parzellen daraus machen, und sie gleich den übrigen Grundstücken ihrer Grundherrn in ihren kmetenrechtlichen Besitz nehmen, während die Grundherrn ihrerseits aus diesen Vorkommnissen die Consequenz ziehen und sich als Eigenthümer solcher Grundstücke erklären. Wiewol diese Erscheinung, an und für sich ein Unrecht, gegen das ottomanische Gesetz verstosst, so ist sie dennoch eine Thatsache, welche in der einstigen privilegirten Stellung des muhamedanischen Grundbesitzers und in dem primitiven, keine Evidenz gewährenden, ottomanischen Grundbuche und der Tapien-Institution ihren Grund findet. Ein grosser Theil des bosnischen Ackerlandes verdankt seine Entstehung solchen gesetzwidrigen Rodungen, welche durch oft nachträglich eingeholte türkische Besitzdocumente fragwürdiger Echtheit oder durch die einfache Bestätigung des Ortsvorstehers formell ratificirt, und mit dem alten Besitze vermengt, nunmehr als redliches und rechtmässiges Eigenthum der Grundherrn und als guter kmetenrechtlicher Besitz gelten. Der Kmet kann aus dem Titel solcher „Meliorirung des grundherrlichen Bodens“ Entschädigung verlangen (Art. 25). Mit der Durchführung der Waldregulirung, mit der Waldvermarkung und Evidenzführung des Catasters werden in dieser Beziehung geregelte und klare Verhältnisse eintreten und insbesondere diese Art des „Zuwachses“ in ihrer jetzigen Form nicht mehr vorkommen.

3. Erhebt der Kmet Eigenthumsansprüche auf ein Grundstück mit der Begründung, das er es aus ärarischem Boden gerodet habe, so ist für den diesbezüglichen Vorgang der Behörde zunächst der Umstand massgebend, ob und inwieferne dieser Anspruch des Kmeten im Zusammenhange steht mit dem kmetenrechtlichen Verhältnisse zu seinem Grundherrn, und aus welchem Anlasse der Eigenthumsanspruch seitens des Kmeten erhoben wurde. Besteht zwischen einem solchen Anspruche des Kmeten und seinem kmetenrechtlichen Verhältnisse zum Grundherrn kein Zusammenhang, so wird der Kmet wie jeder andere Landesbewohner behandelt, welcher Anspruch auf ärarischen Boden erhebt und zwar nach den diesbezüglich erlassenen besonderen Vorschriften, welche zu dem Kmetenrechte in keiner Beziehung stehen.

Besteht jedoch dieser Zusammenhang, oder wird das fragliche Grundstück gleichzeitig von dem Grundherrn als sein Eigenthum, von dem Kmeten dagegen als Rodung aus ärarischem Boden beansprucht, so ist nach der Circular-Verordnung der Landesregierung Nr. 61286/I. ex 1889 vom 3. Oktober 1890 von Fall zu Fall die Entscheidung der Landesregierung einzuholen. Die Entscheidung der Landesstelle erstreckt sich zunächst auf die Frage, ob das fragliche Grundstück als ärarisches oder privates Eigenthum zu betrachten ist; im ersteren Falle, ob das Grundstück seiner urspünglichen Bestimmung (Wald, Weide) zurückzugeben, oder aber ob es zeitweise oder dauernd und auf welche Art (schenkungs- oder leihweise, im Wege der Pacht oder des Kaufes) der landwirtschaftlichen Cultur zu überlassen ist. In diesem letzteren Falle, als auch dann, wenn das Grundstück als privates Eigenthum erklärt wird, wird zugleich entschieden,

wem von den beiden Streittheilen das Grundstück überlassen werden soll, nämlich dem Grundherrn oder dem Kmeten. Nachdem derlei Ansprüche der Kmeten anlässlich der Grundbuchsanlegung in einigen Gegenden des Landes unter Umständen von besonderer politischer und wirtschaftlicher Tragweite hervorgetreten sind, so wurden für die diesbezüglichen Grundbuchsanlegungs-Commissäre — zuerst für jenen von Ljubuški mit Landesregierungs-Erlass Nr.27323 vom 17. Mai 1887 — besondere Weisungen erlassen, durch welche sowohl diese Functionäre als auch die Bezirksämter als politische beziehungsweise Gerichts-Behörden in die Lage versetzt wurden, diese Ansprüche respektive die daraus entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz salvo recursu auszutragen, ohne erst die Entscheidung der Landesregierung von Fall zu Fall einholen zu müssen. Diese sp. Weisungen wurden successive an die einzelnen Landesbehörden „zur analogen Anwendung“ hinausgegeben (sub Nr. 44007 ex 1890 an die Bezirknämter Mostar und Maglaj; sub Nr. 51123 ex 1891 an die Bezirksämter Konjica, Zenica, Kotor-Varoš und Gračanica; sub Nr. 50248/III. ex 1896 an die Kreisbehörde D. Tuzla; sub Nr. 50077/III. ex 1897 an die Kreisbehörde Mostar u. s. w.).

Anhangsweise wird bemerkt, dass in analoger Anwendung der aus Anlass eines speciellen Falles erlassenen Verordnung des gemeinsamen Ministeriums vom 7. November 1880 Nr. 7390/B.-H. „kleine ärarischen Grundparcellen“ bis zur Durchführung der Katastervermessung verpachtet werden sollen.

Art. 14.

Das Kmetenrecht kann durch Ersitzung erworben werden.

Es ist uns zwar eine diesbezügliche Bestimmung der ottomanischen oder neubosnischen Gesetzgebung nicht bekannt, nichtsdestoweniger lässt sich aus der Analogie jener Stellen des ottomanischen Gesetzes über den Grundbesitz, welche von der Verjährung beziehungsweise Ersitzung handeln, die Folgerung ziehen, dass auch das Kmetenrecht ersessen werden kann.

Von der Verjährung respective Ersitzung handeln die §§. 20, 21, 22, 23, 25, 56, 57, 58, 77, 78, 79 u. 102 des ottomanischen Gesetzes über den Grundbesitz, und die §§. 1, 11 des Grundbuchsgesetzes. Um das Eigenthumsrecht auf ein Grundstück zu ersitzen, gehört nach §. 78 des ottomanischen Gesetzes der „zehnjährige unangefochtene Besitz und Gebrauch des Grundstückes"; auch im Falle „wenn diese Person bekennt, dass sie sich des Grundstückes widerrechtlich bemächtigt hat, wird ihm (ihr) das Grundstück gegen Erlegung der Taputaxe angetragen". (Der grundbücherlich eingetragene Besitzer ersitzt das „volle Recht" nach §. 1467 des a. b. G. in drei Jahren). Wenn das Eigenthumsrecht, das stärkste aller dinglichen Rechte, unter diesen Bedingungen ersessen werden kann, so glauben wir, mit Grund annehmen zu können, dass das qualitativ und quantitativ weit schwächere Kmetenrecht durch höchstens zehnjährige unangefochtene Ausübung und ohne Rücksicht auf die Art des Ursprunges durch Ersitzung erworben werden kann. Eher dürfte hier die Frist kürzer sein als bei der Ersitzung des Eigenthumsrechtes.

Art. 15.

Der Eigenthümer der Kmetenansässigkeit heisst im Verhältnisse zu dem Kmeten Grundherr.

Mehrere Miteigenthümer werden dem Kmeten gegenüber als eine Person betrachtet. Gehört die Kmetenansässigkeit einer juristischen Person, so gilt der jeweilige Verwalter des Stiftungsvermögens als Grundherr (Art. 70).

Art. 16.

Der Tod des Grundherrn, sowie jeder Wechsel in der Person des Grundeigenthümers, sei es in Betreff der ganzen Kmetenansässigkeit, sei es in Betreff eines Theiles derselben, übt keinen Einfluss auf den Bestand und Umfang des Kmetenrechtes aus. Ausgenommen hievon ist die Vereinigung beider Rechte in einer Person (Art. 31) und die Expropriation (Art 35).

1. In jenen Landestheilen, wo das Grundbuch eingeführt wurde, kann über die Frage des Eigenthums kein Zweifel herrschen; sonst wird das Eigenthumsrecht durch die alten türkischen Besitz- respective Eigenthumstitel, die s. g. Tapien, documentirt. Was unter dem ottomanischen Grundeigenthum zu verstehen ist, werden wir im Art. 17 und 18 näher erörtern; wie es erworben und veräussert wird, ist aus dem ottomanischen Gesetze über den Grundbesitz und aus den Tapiengesetzen zu ersehen.

Grundherr wird in Bosnien gewöhnlich „Aga“ genannt; ist der Aga berechtigt den Titel „Beg“ zu tragen, so wird er auch in dem Verhältnisse zu seinem Kmeten Beg genannt. Beide Ausdrücke sind türkischen Ursprunges und dienten einst zur Bezeichnung höherer Militärbefehlshaber; ihre gegenwärtige Bedeutung in Bosnien ist eine Reminiszenz an die ehe-

malige mit der Grundherschaft verbundene Pflicht, dem Kalifen Heerfolge zu leisten. Slavisch wird Grundherr „zemljogospodar“ oder einfach „gospodar“ d. i. der Herr genannt; christliche Grundherrn werden meistens „gazda“ so viel als Wirth oder Herr genannt.

2. Die Auffassung der Kmetenansässigkeit als einer wirtschaftlichen Einheit (Art. 6) hat die Folge, dass mehrere Eigenthümer einer Kmetenansässigkeit dem Kmeten gegenüber als eine Person betrachtet werden. Diese Regel kommt zunächst in dem Verbote der physischen Theilung einer Kmetenansässigkeit unter mehrere Miteigenthümer mittelbar zum Ausdrucke; überdies unmittelbar in dem Verkehre des Kmeten mit den Mitgrundherrn bei Vertragsabschluss, Leistung der Giebigkeit, bei allen Agrarnebenvertägen und Geschäften. Der Kmet ist z. B. nach wiederholten Entscheidungen der Oberbehörden nicht verpflichtet, die grundherrliche Giebigkeit jedem der Miteigenthümer in dem ihren Antheilen entsprechendem Ausmasse besonders zu leisten; er ist vielmehr berechtigt zu fordern, dass die Miteigenthümer einen unter ihnen oder eine andere Person zum Sachwalter bestimmen, welcher die ganze von dem Kmetengute entfallende Giebigkeit in Empfang zu nehmen hat.

3. Es wurde im Art. 4 erwähnt, dass das Recht des Kmeten ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person unmittelbar an der Sache d. i. dem Kmetengute ausgeübt wird. Die Folge davon ist, dass der Wechsel in der Person des Grundherrn keine Aenderung in dem Kmetenrechte nach sich ziehen kann. Dieser wichtige Grundsatz kommt praktisch darin zur Geltung, dass jeder Grundherr an jene Haupt- und Nebenagrarverträge gebunden ist, welche sein grundherrlicher Vor-

mann mit dem Kmeten ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen hatte.

Ueber die Vereinigung und Expropriation siehe Art. 31 und 35.

Art. 17.

Das Eigenthumsrecht des Grundherrn wird ausser den allgemeinen Beschränkungen noch durch das Kmetenrecht heschränkt.

Art. 18.

Ausser den gesetzlichen Einschränkungen, welchen jeder Grundbesitzer unterliegt, wird der kmetenrechtliche Besitz durch jene Benützungen des Grundherrn beschränkt, welche demselben als dem Grundeigenthümcr zustehen. In wieferne durch diese letzteren der Kmet in dem landwirtschaftlichen Gebrauche des Kmetengutes geschädigt wird, gebührt ihm Ersatz.

1. Zu den allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen des Grundeigenthums beziehungsweise des Grundbesitzes gehören vor Allem die in dem ottomanischen Gesetze über den Grundbesitz enthaltenen Bestimmungen, wonach: das Umwandeln der Wiesen in Aecker (§. 10), das Ziegelbrennen aus der Erde (§.12), das Umwandeln der Gründe durch Anpflanzung von Weinstöcken und Obstbäumen in Gärten (§. 25), das Aufforsten (§. 29), das Aufführen der Gebäude (§. 31), auf den Mirie-Gründen nur mit Bewilligung der Behörde stattfinden darf. Das Bestatten der Leichen kann auf den Mirie-Gründen nicht stattfinden (§. 33). Rücksichtlich der Wälder gelten

die jeden Besitzer bindenden Forstgesetze, insbesondere die Verordnung der Landesregierung von 17. December 1890 Nr. 87922/I. (Gesetzsammlung aus dem Jahre 1891). Es gehören hieher ferner von Altersher bestehende Servituten, meistens jene des Fussteiges, des Viehtriebes, des Wasserschöpfens und der Viehtränke, mit welchen der Kmetengrund als der dienstbare Grund belastet sein kann. Es muss sich der Eigenthümer respective Besitzer das Betreten des Grundstückes durch jede Person gefallen lassen, welche nach den bestehenden administrativen Vorschriften zur Ausübung des Jagd- (vergl. §§. 19 und 20 des Jagdgesetzes vom 29. August 1893) oder Fischerei-Rechtes befugt ist (das Recht der Jagd- und Fischerei ist in Bosnien Finanzregale und wird gegen Lösung von Jagd- respective Fischereikarten verpachtet).

2. Ausser diesen allgemeinen ergeben sich sowohl für den Grundherrn als auch für den Kmeten besondere Beschränkungen, welche dem kmetenrechtlichen Verhältnisse entspringen. Das Eigenthumsrecht des Grundherrn ist durch das Besitzrecht des Kmeten, dieses dagegen durch jenes eingeschränkt. Fasst man das Eigenthum im Sinne des a. b. G. „als das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschliessen“ so kommt dem bosnischen Grundherrn eigentlich kein einziges dieser Attribute in vollem Masse zu. Mit der Substanz darf er bloss insoferne schalten als dadurch der Kmet in seinem Besitze nicht gestört wird; durch die administrativ erschwerte Theilbarkeit darf er unter Umständen die Kmetenansässigkeit physisch nicht theilen; er kann das Gut nicht unmittelbar benützen, d. i. in dem Bezuge der Giebigkeit ist er von dem Gesetze auf

ein gewisses Mass beschränkt, welches er nicht überschreiten darf; die Macht „jeden anderen davon auszuschliessen“ steht ihm mit Rücksicht auf das starke erbliche Recht der Kmetenfamilie ebenfalls nicht zu; eigenmächtig kann er das Verhältnis nicht lösen und das Eigenthum nur mit diesen Einschränkungen vererben oder weiter übertragen [1]; im Veräusserungsfalle der Ansässigkeit kommt schliesslich der Kmetenfamilie das Retractsrecht zu.

Aehnlich verhält es sich mit dem Besitz des Kmeten. Es ist vergebene Mühe, diese auf slavisch-türkischer Grundlage entstandene Institution in die theoretischen Formeln des römischen Rechtes resp. des a. b. Ges. hineinzuzwängen. Der Kmet ist mit einer grösseren Fülle von Befugnissen ausgestattet als der „Inhaber“ andererseits kann sein „Besitz“ nicht als Besitz im Sinne des a. b. Gesetzes betrachtet werden. In Ansehung gewisser Rechtsfähigkeiten wird sein Recht bald „Innehabung“ bald „Besitz“ genannt, und dieser letztere in den Besitz „suo nomine“ und jenen „nomine des Grundherrn“ unterschieden, in welch' letzterem Falle der Grundherr als der „wahre Besitzer“ genannt wird. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, uns hier in die Analyse der theoretischen Rechtsbegriffe einzulassen; wir folgen dem allgemeinen Sprachgebrauche und behalten für das Recht des Kmeten die Bezeichnung „Besitz“ bei, worunter selbstverständlich stets der „kmetenrechtliche Besitz“ gemeint wird, ebenso wie wir unter dem „Eigenthum“ des Grundherrn jenes Recht verstehen, welches er nach dem Stande der gegenwärtigen bosnischen Gesetzgebung auszuüben befugt ist.

[1]) Vergleiche „erläuternde Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Grundbuchsgesetzes für Bosnien und die Hercegovina“.

Wiewohl der Grundherr das Grundstück dem Gebrauche des Kmeten überlässt, gehen ihm dennoch jene Gerechtsame nicht verloren, welche auf die Substanz des Grundes Bezug haben, und aus dem, wenn auch beschränkten Eigenthumsrechte erfliessen. Mit Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 1883 Nr. 7005/I. wurde die Gewinnung von Bruchstein, Sand-, Schotter-, Thon- und Ziegelerde auf Privatgründen dem „betreffenden Grundbesitzer“ freigegeben, und wurden als Privatgründe, „alle Mulkgründe sowie die mit Tapu besessenen Mirie-Gründe“ bezeichnet. Mit Tapu besitzen“ kann nur der Eigenthümer; es scheint daher, dass mit dieser Verordnung die Gewinnung von Bruchstein etc, nicht den Grundbesitzern (etwa Kmeten) sondern den Grund-Eigenthümern, somit rücksichtlich der Kmetengründe den Grundherrn freigegeben wurde. Es ist selbstverständlich, dass, inwieferne diese Materialien für die Bauführung auf dem Kmetengute benöthigt werden, sie zu diesem Zwecke auf den Kmetengründen gewonnen werden. Nach §. 9 des — mit Verordnung der Landesregierung vom 31. Oktober 1881 Nr. 26197/I. eingeführten — bosnischen Berggesetzes steht dem Grundeigenthümer das Recht zu, die Schurfbewilligung auf seinen Gründen zu ertheilen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Grundeigenthümer dieses Recht auch rücksichtlich jener Gründe ausüben dürfen, welche sich im kmetenrechtlichen Besitze befinden. Dass dem Kmeten in diesen Fällen, wenn durch Gewinnung von Bruchstein etc. oder durch fremde Schürfung er an der Bewirtschaftung des Grundstückes gehindert wird, eine entsprechende Entschädigung für den entgangenen Gewinn an Gras oder Feldfrüchten gebührt, unterliegt keinem Zweifel. Ob ihm aber ausserdem ein Antheil an dem Gewinne

gebührt, welchen der Grundherr aus solchen unterirdischen Nutzungen zieht, wurde unseres Wissens bisher nicht entschieden. Es scheint, dass nachdem die unterirdischen Nutzungen dem Rechte des Eigenthümers auf die Substanz entspringen, der Kmet ferner auf die landwirtschaftliche Benützung der Kmetenansässigkeit angewiesen ist, diesem letzteren ausser der vorerwähnten Entschädigung kein Anspruch auf Antheil an diesen Nutzungen zusteht.

Ueber das Recht des Grundherrn auf den Čifluk-Wald vide Art. 21. Ueber den Entschädigungsanspruch des Grundherrn und des Kmeten im Falle der Expropriation vide Art. 35.

Art. 19.

Der Grundherr ist verpflichtet, das Kmetengut zum ungestörten Gebrauche des Kmeten zu überlassen und den Besitz des Kmeten gegen widerrechtliche Eingriffe dritter Personen zu vertheidigen.

Art. 20.

Der Kmet ist befugt, auf dem Kmetengute zu wohnen (Art. 7) und dasselbe zu landwirtschatlichen Zwecken zu gebrauchen; er darf die Substanz des Kmetengutes nicht verändern und auch sein Recht an keinen anderen übertragen (Art. II, 69).

Wir haben im Artikel 17 und 18 hervorgehoben, dass der Grundherr das Kmetengut nicht unmittelbar benützen kann, und dass er den Ertrag der dazu gehörigen Grundstücke nur aus der Bebauung durch den Kmeten beziehen darf. Die Sefer-Verordnung

setzt diese Regel als selbstverständlich voraus und enthält diesbezüglich nur ganz allgemeine Bestimmungen. Art. 10 dieser Verordnung untersagt den Grundherrn, „wenn sie zu gewissen Jahreszeiten auf ihre Güter sich begeben, die Pächter aus ihren Häusern zu entfernen, um selbst in denselben zu wohnen“, ... so wie auch, von den Kmeten „unentgeltliche Verpflegung zu beanspruchen“. Aus der Analogie dieses Artikels und des Artikels 8 derselben Verordnung geht klar hervor, dass die Grundherrn nicht nur die „Häuser“ sondern auch die Gärten, Aecker und Weiden der Kmeten unmittelbar nicht benützen, und überhaupt die Kmeten in ihrem Besitze eigenmächtig und widerrechtlich nicht stören dürfen (Art. 18 und 21).

2. Es ist nirgends ausdrücklich bestimmt, dass im Falle der Kmet durch dritte Personen widerrechtlich in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gestört wird, der Grundherr verpflichtet wäre, eventuell als Klagsgenosse zur Wahrung der Rechte seines Kmeten den Schutz der Behörde zu suchen. Wir neigen zu der Ansicht hin, dass der Grundherr hiezu dem Kmeten gegenüber verpflichtet ist, wie es übrigens zu ottomanischer Zeit Gewohnheit war, und auch gegenwärtig vorkommt, dass der Kmet vor Allem bei dem Grundherrn, und in Gemeinschaft mit diesem bei der Behörde um Schutz bittet (Art. 39).

3. Was den kmetenrechtlichen Gebrauch anbelangt, so ist es der landwirtschaftliche Gebrauch, welchen der Kmet auszuüben befugt ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass bloss dieser Gebrauch der gesetzliche ist und dass das Kmetengut nicht etwa zu Bergbau, Gewerbebetrieb, oder Fabriksanlagen ohne Einwilligung des Grundherrn benützt werden darf (Verordnung der Landesreg. Nr. 87084/I.

ex 1890 vom 25. Feber 1891). Die Branntweinerzeugung darf als landesüblicher Zweig der Hausindustrie auch auf Kmetengütern betrieben werden, und hat der Kmet als „Grundbesitzer" Anspruch auf das steuerfreie Brennverfahren (Verordnug der Landesregierung Nr. 78468/II. vom 6. Oktober 1891). Aehnlich ist der Kmet berechtigt, das kleine Raubwild und sonstige schädliche wilde Thiere „auf den in seinem Nutzgenusse befindlichen Grundstücken" zu erlegen (§. 24 des Jagdgesetzes vom 29. August 1893). Der Kmet ist ferner zu dem ordentlichen Gebrauche befugt, d. i. zur Führung der Landwirtschaft in der Art und Weise, wie sie durch die Feldbauer des Landes betrieben wird, und welche in dem §. 9 des ottomanischen Grundgesetzes durch die Worte: „auf eine der üblichen Arten" angedeutet wurde. Es würde gegen den kmetenrechtlichen Gebrauch verstossen, wenn der Kmet das Kmetengut mit Industrie-Pflanzen anbauen würde, für welche der Grundherr, inwieferne er daran Antheil hat, keine Verwendung finden könnte.

4. Der Kmet hat kein Recht auf die Substanz; er darf dieselbe weder verletzen noch verändern, weil hiedurch dem Interesse des Eigenthümers zu nahe getreten würde. Eine Ausnahme bilden die Waldnutzungen, (Art. 21) deren Wesen grösstentheils in dem Verbrauche der Substanz liegt. Die Meliorirung des Bodens durch Düngung, Entfernung von Steinen und Gestrüpp, Aufführung von Wehren gegen reissende Wässer u. dgl. können nicht als Veränderung der Substanz betrachtet werden (Art. 25).

5. Der Kmet kann auf sein Kmetenrecht verzichten (Art. 30); er darf es aber weder durch Akte unter Lebenden noch auf den Todesfall auf andere übertragen (Art. 11); das s. g. Verkaufen des Kme-

tenrechtes ist Nichts anderes als das freiwillige Verzichten auf das Kmetenrecht gegen Entgelt, und kann entweder zu Gunsten des Grundherrn oder aber mit dessen Zustimmung zu Gunsten Dritter Platz greifen. Was die zeitliche Ueberlassung des Rechtes an Dritte anbelangt, so wird der Unterschied zwischen Grundstücken einerseits und Gebäuden, Waldnutzungen und Rechten andererseits gemacht. Gründe dürfen principiell ohne Einwilligung des Grundherrn nicht einem Dritten wenn auch auf kurze Zeit, zur Bearbeitung überlassen werden; rücksichtlich der Gebäude und Rechte ist dies zulässig. Am häufigsten wird das Weide- und Mastnutzungs-Recht seitens des Kmeten an Dritte verpachtet (Art. 21 und 44). Es sind uns auch Fälle bekannt, wo Kmeten ihre Wohnungen u. zw. in den, dem Grundherrn gehörigen, Häusern an dritte Personen (Katastral-Vermessungs-Beamte und Strassenbaupersonale) leihweise überlassen oder vermiethet haben, ohne dass seitens der Grundherrn dagegen ein Anstand erhoben, oder ein Antheil an dem Miethzinse gefordert worden wäre.

6. Was die Theilung der Kmetenansässigkeit unter die Mitglieder der Kmetenfamilie anbelangt, welche stets mit der Theilung der Familie (Zadruga) verbunden ist, so treten hier nebst den, die Eigenthümer beschränkenden, Momenten (Art. 6) annoch Rücksichten auf das Eigenthumsrecht des Grundherrn hiezu. Die Theilung eines Grundstückes ist ein einschneidender Eingriff in das Recht auf die Substanz und wurde in Anbetracht dessen mit Circular-Verordnung Nr. 31412/I. ex 1882 vom 9. Jänner 1883 ausgesprochen, dass der Kmet nicht befugt ist, das Kmetengut mit den Mitgliedern der Kmetenfamilie gegen den Willen des Grundherrn zu theilen. Unter der Theilung

versteht man nicht allein die physische Theilung des Bauerngutes, welche schliesslich — wo das Grundbuch eingeführt ist — nur durch die grundbücherliche Trennung bewerkstelligt werden kann, sondern auch die Theilung der Kmetenfamilie auf die Art, dass einzelne Familienmitglieder einzelne Theile der Kmetenansässigkeit auf eigene Rechnung separat bearbeiten. Mit Rücksicht auf das Recht der Familie auf die Kmetenansässigkeit ist es ein gutes Recht des Grundherrn zu fordern, dass die Familie gemeinsam das Gut bearbeite. Andererseits wird die unbefugte Theilung der Kmetenansässigkeit durch Mitglieder der Kmetenfamilie ausschliesslich vom Standpunkte des Kmetenrechtes beurtheilt, daher die Behörde diesbezüglich nur über eine Agrarklage seitens des Grundherrn oder eines Mitgliedes der Kmetenfamilie, nicht aber von Amtswegen einzuschreiten hat (Circ. Erl. der Landesregierung Nr. 76244/I. vom 17. Juni 1896). Theilungen der Kmetenansässigkeiten unter die Mitglieder der Kmetenfamilie sind seitens der Evidenz-Geometer erst dann in Evidenz zu nehmen, nachdem ihre Zulässigkeit festgestellt worden ist (Cir. Erl. der Landesregierung Nr. 44400/III. vom 5. Mai 1893). Sonst handeln über physische Theilung der Erazi-mirije Liegenschaften im Allgemeinen die §§. 15. und 17. des ot. G. über den Grundbesitz; §. 11. der Instr. über Tapuurkunden; §§. 4 und 7 der Vdg. über die Organisation und den Wirkungskeis der Grundbuchscommissionen. Ueber administrative Competenz handeln die Circ.-Erlässe der Landesregierung Nr. 84004/III. vom 1. December 1890 und Nr. 55782/I. vom 11. August 1891. Den formellen Vorgang regelt die Verordg. der Landesregierung Nr. 49464/I. vom 22. Juni 1897 und die §§. 185—199 des Grundbuchsgesetzes.

Art. 21.

Die Benützung des dem Grundherrn gehörigen Waldes durch den Kmeten gründet sich entweder auf die Servitut oder auf das Kmetenrecht.

1. Es sind zweierlei Gebrauchsrechte, welche den Kmeten auf ihren Grundherrn eigenthümlich gehörende Wälder zustehen:

a) Die Servitut, welche in den §§. 5, 13 und 14 des ottomanischen Forstgesetzes vom 11. Schewäl 1286 (1869) begründet ist, und auf Grund deren die Kmeten wie überhaupt alle Dorfbewohner das „zu ihrem eigenen häuslichen Bedürfnisse nöthige Bau-, Brenn- und Werk-Holz aus den Staatswäldern unentgeltlich zu beziehen“, wie auch ihr Vieh in den Staatswäldern zu weiden befugt sind. Es muss hier vorausgeschickt werden, dass unter anderen grossen Aufgaben, welche sich die ottomanische Reform zum Ziel gesetzt hatte, auch die Regelung der Waldbesitzverhältnisse nicht aus dem Stadium der legislatorischen Vorbereitung getreten war. Das ot. Forstgesetz aus dem J. 1869 hat das gesammte Waldland theoretisch in vier Categerien u. zw. Staats-, Vakuf-, Gemeinde- und Privatwald eingetheilt, ohne dass es der ottomanischen Regierung möglich gewesen wäre, diese Eintheilung und die damit verbundene Vermarkung in der Wirklichkeit durchzuführen, welche Aufgabe erst der öst.-ung Verwaltung zugefallen ist. Die Aufgabe der neuen Verwaltung war umso schwieriger, als sich die übertriebenen Ansprüche der Privaten, Gemeinden und Stiftungen fast auf das gesammte Waldland der beiden Provinzen mit Berufung auf die „alte Uebung“ erstreckten, ohne dass — einige wenige Fälle ausgenommen — giltige Besitzurkunden seitens der Anspruchswerber

vorgewiesen worden wären. In vielen Fällen wurden Eigenthumsansprüche auf Forste erhoben, welche die Ahnen der Anspruchswerber seinerzeit als Lehen erhalten hatten. Bei dieser Sachlage blieb der bosnischen Verwaltung nichts anderes übrig, als provisorisch das gesammte Waldland zum Staatswalde zu erklären und hat erst auf Grund der „Verordnung über die Verleihung von Tapien auf Grundstücke, welche zum Waldlande gehören" (kundgemacht mit Vdg. der Landesregierung vom 18. März 1884 Nr. 5907/I.) die successive formelle Verleihung der Wälder an Private stattgefunden. Nach §. 10 dieser Verordnung ist das verliehene Waldland „in erster Linie zur Deckung der aus dem Forstgesetze zustehenden Servitutsrechte sowohl des nunmehrigen Eigenthümers als auch jener Kmeten desselben bestimmt, welche bis zur Verleihung des Waldlandes in demselben jene Servitutsrechte ausgeübt haben". Diese Gesetzes-Stelle wurde mit Vdg. der Landesregierung vom 30. September 1889 Nr. 58092/I. dahin erläutert, dass nicht nur den Kmeten der betreffenden Grundeigenthümer, sondern auch anderen Ortsbewohnern, welche die Holznutzungs- und Weide-Servitut vor der Verleihung ausgeübt haben, dieses Recht auch nach der Verleihung der Wälder unbeschränkt erhalten blieb. Wir haben es hier somit mit einer reinen Servitut zu thun, welche mit dem Kmetenrechte in keinem Zusammenhange sich befindet. Wird diese Servitut zufällig durch den Kmeten auf den Wald seines Grundherrn ausgeübt, so wird dieselbe dennoch nicht nach dem Kmetenrechte, sondern nach den für Servitute bestehenden Vorschriften zu beurtheilen sein. Massgebend sind für die Qualität und Quantität der Befugnisse des Servitutsberechtigten §. 5 des ottomanischen Forstgesetzes, Vdg. d. Land.-

Reg. Nr. 9504. vom 15. August 1879, hauptsächlich aber die Vdg. der Landesregierung vom 17. December 1890 Nr. 87922/I. „betreffend die Bewirtschaftung und forstpolizeiliche Ueberwachung der Privatwälder in Bosnien und der Hercegovina". Diese Categorie der Wälder wird Begluk-Wald oder kmetenfreier Servitutswald genannt, im Gegensatze zu dem kmetenfreien mit keinen Servituten belasteten Walde, als auch zu dem Čiflukwalde.

b) Der kmetenrechtliche Besitz jener, in der Regel minderen Waldparzellen, welche nach §. 1 der Vdg. vom 17. December 1890 Nr. 87922/I. „einen integrirenden Bestandtheil der Kmetenansässigkeit" bilden, und „in der Bewirtschaftung des Kmeten" stehen. (Vergleiche Vdg. der Landesregierung Nr. 38811 vom 29. Juli 1889, wonach derlei Waldparcellen mit der Kmetenansässigkeit eine „physisch untheilbare wirtschaftliche Einheit bilden). Diese Waldparcellen („šuma", „lug", „dubrava", „gaj", „bašća", „gora" und „zabrana" genannt) wurden häufig durch die Kmeten gehegt ued gepflegt und befinden sich nicht selten in der Umzäunung, „ograda", der Kmetenansässigkeit. Auch diese Parcellen wurden seinerzeit — bis zur nunmehr im ganzen Lande durchgeführten — Waldbesitzregulirung als Staatswald betrachtet, wie dies rücksichtlich der Parcellen unter 50 Dunum bis zur grundbücherlichen Anschreibung auch weiterhin der Fall ist; nichtsdestoweniger wird in der That stets auf das Anrecht des betreffenden Kmeten Rücksicht genommee und jeder fremde Eingriff in den Besitz solcher Parcellen hintangehalten. Nach §. 24 der mehrerwähnten Vdg. vom 17. December 1890 Nr. 87922/I. gilt diese Verordnung rücksichtlich solcher Parcellen auch in dem Falle, „als in dem betreffenden Bezirke die

Grundbuchsanlegung noch nicht stattgefunden hat, provisorisch und ohne Präjudiz auch insoferne, als die betreffenden Parcellen bereits de facto von einem Privaten bewirtschaftet werden. Das Besitzrecht des Kmeten auf diese Categorie Waldland wurzelt tief in dem Rechtsbewusstsein des Volkes, ebenso wie der Unterschied zwischen derlei, bis zur Verleihung als Staatswald betrachteten Parzellen und dem wahrem Staatswalde praktisch von der Bevölkerung gewürdigt wird. Werden solche Waldgründe an Private, in der Regel an die Grundherrn der betreffenden Kmeten, verliehen, beziehungsweise zu der Ansässigkeit des betreffenden Kmeten grundbücherlich angeschrieben, so nimmt rücksichtlich des Kmeten die bisher bestandene nakte Thatsache bloss die gesetzliche, bestimmte Form des kmetenrechtlichen Besitzes an. Auf solche Waldgründe finden nicht die, die Waldservituten regelnden, sondern die Agrar-Vorschriften Anwendung und werden solche Waldgründe, im Gegegensatze zu den ad a) erwähnten: Čifluk- oder Kmeten-Wald genannt.

2. In Betreff der beiderseitigen Benützung ist die Eintheilung der Privatwälder in Begluk- und Čifluk-Wälder von grosser praktischer Bedeutung. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Waldeigenthümer (Grundherrn) und den Kmeten beziehungsweise Servitutsberechtigten regelt die mehrerwähnte Vdg. vom 17. December 1890 Nr. 87922/I. in den §§. 1, 4, 10, 13, 17 (alinea 7 und 8) und im Puncte 5 der betreffenden Durchführungsvorschrift.

Rücksichtlich des Begluk-Waldes haben die servitutsberechtigten Kmeten gleich anderen servitutsberechtigten Dorfbewohnern bloss das in den §§. 5, 12 und 13 des ottomanischen Forstgesetzes einge-

räumte Recht des unentgeltlichen Holzbezuges und der Weide „zu ihrem eigenem häuslichem Bedürfnisse". Aus dieser Befugnis kann daher nicht das Recht abgeleitet werden, ohne Einwilligung des Waldeigenthümers Holz zu verkaufen, die Mast und andere Nutzungen zu verpachten, oder fremde Thiere[1]) nicht servitutsberechtigter Bewohner mit den eigenen zu weiden, am allerwenigsten von dem Waldeigenthümer einen Antheil an dem Gewinne, welchen er aus Holzverkäufen oder Nutzungsverpachtungen zieht, zu fordern. Andererseits darf der Waldeigenthümer nur solchen und nur so viel Gebrauch von dem Begluk-Walde machen, als sich ohne Störung der Servitutsberechtigten machen lässt, widrigenfalls der Waldeigenthümer zur Entschädigung derselben verpflichtet wäre.

Im Gegensatze zu dem Servitutsberechtigten ist der Kmet in Bezug auf den von ihm in besondere Bearbeitung genommenen Čiflukwald nicht nur im Besitze des Waldnutzungsrechtes, sondern er ist auch in der factischen Innehabung des Grund und Bodens und des Waldbestandes selbst; sein Nutzungsrecht ist ein Ausfluss des durch das Agrarverhältnis zum Grundherrn begründeten Kmetenrechtes, welches viel stärker ist, als das Servitutsrecht und beherrscht er thatsächlich die ganze Substanz des Čifluk-Waldes in dem Masse, dass er den Grundherrn, was die eigentliche Holznutzung anbelangt, in hohem Grade, was dagegen die Nebennutzung betrifft, beinahe ganz ausschliesst. Der Kmet übt in einem Čifluk-Walde, was

[1]) Thiere, welche seitens der Kmeten „pod kesim", „na pola" oder „pod izor" gepachtet werden, werden nicht als fremd in diesem Falle betrachtet, wiewohl sie in den privatrechtlichen Beziehungen des Kmeten zu dem Versteller „fremd" sind.

die Holznutzung zum Haus- und Gutsgebrauche sowie was Nebennutzungen anbelangt, thatsächlich alle jene Rechte aus, welche einem Waldeigenthümer in einem nicht belasteten Walde zukommen; er ist insbesondere in dieser Beziehung, wie dies auch bei den übrigen zum Čifluk gehörigen Culturgrundstücken der Fall ist, an eine fallweise Bewilligung des Grundherrn nicht gebunden und ist es vielmehr der Grundherr selbst, welcher in dieser Richtung vom Kmeten abhängig ist. Besonders deutlich kommt dieser Grundsatz in den Strafbestimmungen der erwähnten Verordnung §. 20 Punkt 1 und 2 zur Geltung, wonach der Grundherr zur Holzentnahme zum Haus- und Gutsbedarfe aus dem Čiflukwalde die Bewilligung des Kmeten benöthigt und nur zur Entnahme der festgesetzten Menge befugt ist, wogegen der Kmet an eine solche Bewilligung des Grundherrn nicht gebunden ist und sich nur dann eines Forstfrevels schuldig macht, wenn er über „das nothwendige, eventuell festgesetzte Mass hinaus“ Holz fällt oder wegnimmt.

Was die Verkäufe der Forstprodukte anbelangt, so wird vor Allem die Holz und Rinden-Nutzung von den Nebennutzungen unterschieden. Für die ersteren bedürfen sowohl der Kmet wie der Grundherr die gegenseitige Zustimmung und die Bewilligung der Behörde (§.13) Die Nebennutzungen sind an keine behördliche Bewilligung gebunden. In allen diesen Fällen jedoch, wenn der Kmet ausser dem eigenen häuslichen Bedürfnisse durch Verkäufe, Verpachtungen und dgl. entgeltliche Verwerthung der Forstproducte einen Gewinn erzielt, ist er verpflichtet, dem Grundherrn einen Antheil davon zu lassen. Sollte der Grundherr in die Lage kommen, die nach vollkommener Befriedigung des laufenden und Sicherstellung des zukünftigen

häuslichen Bedürfnisses des Kmeten erübrigenden, Forstproducte und Nutzungen in entgeltlicher Weise zu verwerthen, dann gebührt dem Kmeten ein Antheil an dem Gewinne. Was das Verhältnis anbelangt, in welchem dieser Gewinn zwischen dem Grundherrn und dem Kmeten aufgetheilt werden soll, so entspricht am meisten der Natur der Sache und des Kmetenverhältnisses die in der Rechtsanschauung des Volkes wurzelnde Auftheilung nach dem Verhältnisse jener aliquoten Theile, in welche der Ertrag an den Feldfrüchten getheilt wird. (Vgl. Erlass der Land.-Reg. Nr. 45427/I. vom 19. September 1890).

Strittig und unentschieden ist die Frage, ob der, eines forstpolizeilichen Delictes schuldig befundene, Grundherr beziehungsweise Kmet, soferne er verpflichtet ist „den Beschädigten auch vollkommen schadlos zu halten“ (§. 18 und 22), den vollen Taxwerth oder aber bloss im Verhältnisse des dem Beschädigten sonst zukommenden Antheiles zu leisten hat.

Ueber die forstämtliche Anweisung und Stempelung von aus einem Privatwalde zu verkaufender Stämme auf Ersuchen der Partei vgl. Cirl.-Erlass der Land.-Reg. Nr. 38488/I. vom 16. Juni 1897.

3. Nach §. 17 der Vdg. vom 17. December 1890 Nr. 87922/I. ist eine Entforstung im Čiflukwalde an die Zustimmung des Grundherrn beziehungsweise des Kmeten, wie auch ausserdem an die Bewilligung der Behörde gebunden (Art. 12).

Art. 22.

Der Kmet ist verbunden, das Kmetengut als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er es übernommen hat, zu erhalten. Wird der Werth des Kmetengutes durch das Verschulden des Kmeten verringert, so ist er dafür verantwortlich.

Art. 23.

Der Grundherr ist verbunden, die dem Kmeten nothwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten und zu erhalten. Die Erhaltung der dem Kmeten gehörigen Gebäude obliegt dem Kmeten.

1. Dass die Erhaltung des Kmetengutes — mit Ausnahme der Reparatur an den dem Grundherrn gehörigen Gebäuden — dem Kmeten obliegt, ist sowohl in der Natur der Sache und in der Gewohnheit wie auch in der Sefer-Verordnung begründet. Das weitgehende Gebrauchsrecht des Kmeten legt ihm sowohl die Pflicht zur Erhaltung des Kmetengutes auf, wie auch die Verantwortlichkeit für verschuldete Schäden. Von dieser Ansicht geht die Sefer-Verordnung im Art. 8 aus, wo sie von der Vernachlässigung der Bearbeitung des Gutes durch den Kmeten und vom Schaden spricht, welchen der Kmet dem Grundherrn verursachen kann. Zur Erhaltung des Kmetengutes gehört Schonung der Gebäude, eine rationelle Bebauung der Felder mit entsprechender periodischer Düngung der Aecker, Schonung der Obstbäume und des Waldes, Sicherung des Grundes gegen reissende Gewässer, Einzäunung der Aecker und Wiesen, Vermeidung jedes gesetzwidrigen Gebrauches, Wahrung der

Integrität des Besitzes gegen Eingriffe dritter Personen u. dgl.

2. Die Pflicht zur Schadloshaltung beziehungsweise Entschädigung des Grundherrn aus Anlass der verschuldeten Deteriorirung des Kmetengutes ist in der Sefer-Verordnung nicht ausgesprochen, sie ist jedoch in ihrem Geiste gelegen. Wenn für die Unterlassung der rechtzeitigen Kündigung beim freiwilligen Verlassen des Kmetengutes, der Kmet zum Schadenersatze verhalten wird (Art. 8 der Sefer-Verordnung), wobei der Grundherr im äussersten Falle um den einjährigen Antheil kommen kann, so scheint es nur gegerecht und billig zu sein, dass die, durch verschuldete Deteriorirung des Kmetengutes seitens des Kmeten gemachten, Schäden, welche unter Umständen weit grössere Dimensionen annehmen können, von diesem ebenfalls ersetzt werden. Zu den gewöhnlichsten Erscheinungen der Deteriorirung des Kmetengutes durch den Kmeten gehört die Umwandlung der Aecker in Weideland — okrenuti pod suvat heisst es in der Posavina — die Ueberführung des auf dem Kmetengute gewonnenen Düngers auf andere nicht zum Kmetengute gehörige Grundstücke und in Folge dessen die nicht gehörige oder gänzlich aufgegebene Düngung der Kmetengründe; Aufwühlen der Wiesen durch Schweineauftrieb; Das Fällen der, wenngleich durch den Kmeten gepflanzten, Obstbäume; Einäschern des Kmetenhauses oder Kmetenwaldes durch Unvorsichtigkeit des Kmeten und dgl.

3. Unter den in der Sefer-Verordnung enthaltenen Ausdrücken: „Behausungen", „Baulichkeiten", „Wirtschaftsgebäuden und Gebäuden" werden in Allgemeinen Wohn- und Wirtschaftsgebäude verstanden. Nach Art. 1—7 der Sefer-Verordnung ist der

Grundherr verpflichtet, die dem Kmeten zur Bewirtschaftung der Kmetenansässigkeit nothwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus Eigenem zu bauen und zu restauriren, bloss die dem Kmeten gehörigen Baulichkeiten hat dieser zu restauriren, u. zw. bloss bis zu jenem Zeitpunkte, wo diese Gebäude durch neue, welche der Grundherr zu bauen verpflichtet ist, ersetzt werden. In der Wirklichkeit werden jedoch diese Regeln der Sefer-Verordnung nicht überall genau eingehalten und haben sich diesbezüglich in verschiedenen Theilen des Landes besondere lokale Gebräuche ausgebildet, welche in Folge ihrer langjährigen Uebung nahezu Gesetzeskraft erlangt haben. Aus vielfachen Gründen ziehen es die Kmeten in vielen Gegenden vor, sich ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude selbst und aus Eigenem zu bauen; sie bauen auf diese Art bessere und bequemere Gebäude und fühlen sich heimischer und sicherer im „eigenem Hause“.

Wo sich die Sitte erhalten hat, dass die Gebäude auf Kosten der Grundherrn errichtet werden, dort kommen in Ansehung der Bauführung folgende Momente in Betracht: lokale Bauart, Bestreitung der Baumaterialien aus dem Kmetengute, entsprechende Beistellung von Handlangern, Trag- und Zugvieh seitens der Kmetenfamilie, hauptsächlich aber das richtige Verhältnis zwischen den, dem Grundherrn zur Last fallenden, Baukosten und dem Erträgnisse des Kmetengutes. Rücksichtlich der Wohngebäude ist selbstverständlich die Grösse der Kmetenfamilie, die Anzahl der Ehepaare und Feuerstellen massgebend, rücksichtlich der Wirtschaftsgebäude der zur Bewirtschaftung der Kmetenansässigkeit nothwendige Viehstand. Der Grundherr ist nicht verpflichtet Stallungen für jenes Plus an Vieh zu bauen, welches der Kmet etwa zur

Bewirtschaftung anderer, nicht dem Grundherrn gehöriger Grundstücke verwendet, oder welches er als Züchter in grösserem Masse für Handelszwecke züchtet.[1])

Art. 24.

Der Kmet darf mit Zustimmung des Grundherrn und nach eingeholter Bewilliguug der Behörde auf dem Kmetengrunde Baulichkeiten aufführen und Weinstöcke, Obstbäume als auch kein Obst-tragende Bäume anpflanzen.

Solche Baulichkeiten und Anpflanzungen bilden Zubehör der Kmetenansässigkeit (Art. 7), für welche dem Kmeten gleich anderen mit Zustimmung des Grundherrn unternommenen Meliorationen Ersatz gebührt.

Art. 25.

Was der Kmet ohne Einwilligung des Grundherrn zur Melioration der Kmetenansässigkeit verwendet hat, kann er, insoferne dies ohne Verletzung der Substanz thunlich, zurücknehmen. Eine Vergütung der, aus solchen Verbesserungen noch bestehenden Nutzungen kann er nur fordern, insoferne sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtigt ist.

1. Der Kmet ist, wie schon mehrfach erwähnt wurde, verpflichtet, die Substanz der Sache zu schonen; er darf daher auch nichts mit der Sache vornehmen, wodurch sie, wenngleich auf eine vortheilhafte Art,

---

[1]) Wie unbillige Forderungen manchmal seitens der Kmeten an ihre Grundherrn gestellt werden, beweist ein uns bekannter Fall, wo ein Kmet, dessen jährliche Giebigkeit 8 fl. betrug, einen Stall im Werthe von 200 fl. vom Grundherrn verlangt hat.

verändert würde, sondern könnte vielmehr verhalten werden, den vorigen Zustand wieder herzustellen. Dies hindert ihn jedoch nicht, Verbesserungen anzubringen, bei denen die Sache ihrer Wesenheit nach unverändert bleibt. Als Kmet benöthigt er hiezu die Zustimmung des Grundherrn, in der Eigenschaft des factischen Besitzers des Grundstückes ist er annoch an die Bewilligung der Behörde gebunden. Die Zustimmung des Grundherrn kann eine ausdrückliche sein (§. 1 der für den Bezirk Gacko erlassenen Verordnung Nr. 16254 vom 17. Juli 1881); oder eine stillschweigende, wenn dieser z. B. von den ohne sein Vorwissen gepflanzten Obstbäumen den grundherrlichen Antheil an Obst empfängt. Verbesserungen, welche der Kmet an dem Kmetengute unternimmt, unterscheiden sich in solche, bei welchen der Kmet seine Sachen mit dem Kmetengute vereinigt z. B. Neubauten, Reparaturen an dem dem Grundherrn gehörenden Baulichkeiten, Anlage von Obst- und Weingärten, frische Düngung, wenn dieselbe bona fide etwa unmittelbar vor der Entfernung des Kmeten bewerkstelligt wurde, ohne dass dieser letztere den Anbau besorgt hatte u. dgl., und in jene, bei welchen ausschliesslich die Arbeit des Kmeten in Betracht kommt, z. B. Rodung uncultivirter Flächen, Ausfüllung der Karstlöcher, Entfernung von Felsen, Gestein und Gestrüpp aus den Grundstücken in einem die pflichtgemässe Erhaltung des Objectes (Art. 22) übersteigendem Grade, Schonung des Waldes u. dgl. Die Gesammtheit der Anlagen und Verbesserungen, welche der Kmet auf dem Kmetengute bewerkstelligt, wird mit dem, allerdings bloss einen Theil des hier gemeinten Begriffes deckenden, Ausdrucke „Melioration“ bezeichnet, im Volksmunde „zarada“ „trošak“, „trud“ u. dgl. Nachdem die Familie

des Kmeten Rechtssubjekt ist, und der kmetenrechtliche Gebrauch sich gleichzeitig mit den Familienmitgliedern fortpflanzt, so ist es selbstverständlich, dass auch die Verbesserungen, welche verschiedene Mitglieder beziehungsweise Generationen einer und derselben Kmetenfamilie an dem Kmetengute unternehmen, als Melioration im Sinne dieses Artikels zu betrachten sind.

2. Was die rechtlichen Folgen anbelangt, welche sich sowohl für den Grundherrn als auch für den Kmeten aus den durch den letzteren an dem Kmetengute unternommenen Meliorationen ergeben, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob dieselben mit oder ohne Zustimmung des Grundherrn bewerkstelligt wurden; ferner ob sich daraus ein dauernder Nutzen ergiebt. Mit Zustimmung des Grundherrn, beziehungsweise auf Grund des behördlichen Urtheils aufgeführte Baulichkeiten, gepflanzte Obstbäume u. dgl. bilden Zubehör der Kmetenansässigkeit und Eigenthum des Grundherrn; der Kmet hat bloss den kmetenrechtlichen Gebrauch davon und, im Falle dieser letztere aufhört, gebührt ihm Ersatz für seine Mühe und seinen Aufwand. (Die seinerzeit verbreitete Ansicht, solche Anlagen seien Mulk-Eigenthum der Kmeten, auf welche Tapien ausgestellt werden sollen, und welche in die Verlassenschaft der Kmeten einbezogen und eingeantwortet, beziehungsweise über Ansuchen der Gläubiger der Kmeten in Execution gezogen werden können, wurde zuerst mit der Verordnung Nr. 12089/II. vom 11. August 1885, dann mit der Verordnung Nr. 46421/III. vom 19. Juli 1891 widerlegt). Der Ersatzanspruch des Kmeten gründet sich zunächst auf die Bestimmung des Art. 7. der Sefer-Verordnung, wornach die dem freiwillig abziehenden

Kmeten gehörigen Baulichkeiten abgeschätzt werden sollen, und der Grundherr gehalten ist, „dem Kmeten den Schätzungswerth voll auszubezahlen“. §. 5 der für Gacko erlassenen Verordnung dehnt diesen Ersatz auf den „Schätzungswerth der auf den Wiederaufbau und die Erhaltung der Gebäude aufgewendeten eigenen Arbeit und Materialien“ aus. Aus dem, anlässlich eines speciellen Falles ergangenen, Erlasse des gemeinsamen Ministeriums vom 15. Juli 1880 Nr. 4424 B. H. geht hervor, dass nicht nur Baulichkeiten, sondern auch Bäume zu jenen Objecten gehören, deren Ersatz dem das Kmetengut verlassenden Kmeten gebührt. Die Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1886 Nr. 18042/I. interpretirt den Art. 7 der Sefer-Verordnung dahin, dass der Kmet berechtigt ist, „für die ihm gehörigen Baulichkeiten oder auch für die etwaigen Meliorationen“ Entschädigung zu verlangen. Mit Verordnung der Landesregierung vom 5. April 1890 Nr. 20494/I. wird der mehrerwähnte Art. 7 der Sefer-Verordnung noch weiter dahin erläutert, dass dem Kmeten eine Entschädigung für gehegte Bäume (Wald) gebühre. Der betreffende Absatz lautet: „und ist es andererseits im Geiste der Sefer-Verordnung gelegen, dass dem Kmeten seitens des Aga die Melioration des Čifluks, beziehungsweise eine Entschädigung für gehegte Bäume, insoferne der Aga daraus einen directen Nutzen zieht, geleistet werde“. Aus dieser letzteren Bestimmung lässt sich der Schluss ziehen, dass dem Kmeten auch für jene Meliorationen Ersatz gebührt, welche zwar ohne Zustimmung des Grundherrn, jedoch zu dessen klarem überwiegendem Vortheil unternommen wurden. Hat der Kmet dagegen ohne Vorwissen des Grundherrn Meliorationen unternommen, wo der überwiegende Vortheil nicht

klar oder wo so wichtige Aenderungen eigenmächtig vorgenommen wurden, dass die Sache dem Anderen zu dem Zwecke, wozu er sie bisher benützte (Art. 19 u. 20), unbrauchbar wird, dann kann der Kmet verhalten werden, auf eigene Kosten die Sache in den vorigen Stand zurückzuversetzen, oder, wenn dies nicht möglich ist, volle Genugthuung zu leisten (Art. 22), kurz, es wird der Kmet in diesem Falle, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet, (§§. 1037 und 1038 a. b. G.). Es würde dem Agrarwesen und dem Rechtsgefühle widerstreiten, wollte man den Grundherrn z. B. für ein Lusthaus ersatzpflichtig erklären, welches sich ein Kmet ohne Zustimmung des ersteren auf dem Čifluk bauen liesse. Hat der Grundherr aber das Recht auf Herstellung des vorigen Zustandes, dann ergiebt sich die Consequenz, dass der Kmet befugt ist, solche Sachen, welche er ohne Zustimmung des Grundherrn mit dem Kmetengute vermengt hat, von demselben zu trennen, unter der Bedingung, dass dadurch die Substanz der Sache, zu deren Erhaltung der Kmet verpflichtet ist, nicht leide. Der Grundherr hat somit das Recht zu verlangen, dass der Kmet nach Entfernung des Lusthauses die frei gewordene Baufläche wieder urbar mache. Als Correlat ergiebt sich das Wegräumen des Lusthauses und das freie Verfügungsrecht des Kmeten über das Material. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Kmet auch ohne Aufforderung des Grundherrn solche eigenmächtig mit dem Kmetengrunde vereinigte Sachen zurücknehmen darf.

Der Düngervorrath am Kmetenhofe wird dem abziehenden Kmeten gewöhnlich vergütet.

3. Was den Zeitpunkt anbelangt, in welchem die gegenseitigen Ansprüche auf Ersatz beziehungsweise Entschädigung gestellt, und die Herstellung des

vorigen Zustandes gefordert beziehungsweise die mit dem Kmetengute vermengten Sachen getrennt werden dürfen, so gilt als eine durch die Gewohnheit und die Praxis festgestellte Regel, dass die Ersatzpflicht des Grundherrn im Allgemeinen erst beim gänzlichen Erlöschen des Kmetenrechtes in Kraft tritt, wobei der kmetenrechtliche Gebrauch der betreffenden Sachen aufhört; daher nicht ausschliesslich bei dem freiwilligen Abzuge (Art. 7 der Sefer-Verordnung) sondern auch bei der Abstiftung (Art. 8), beim Aussterben, Vereinigung u. dgl. Selbstverständlich lässt diese Regel Ausnahmen zu, in welchen der Kmet befugt ist, Ersatz während des Bestandes des Kmetenrechtes zu fordern. In Gegenden, wo die Grundherrn auf eigene Kosten die Kmetenhäuser bauen, kann in dem Falle, wenn der Grundherr dieser Pflicht nicht nachkommen will, und der obdachlose Kmet nothgedrungen beziehungsweise über Urtheil der Behörde selbst den Bau aufführt, Ersatz unmittelbar nach Vollendung des Baues gefordert werden, ohne dass der Kmet verpflichtet wäre, mit dieser seiner Forderung bis zu dem unabsehbaren Zeitpunkte der Aufhebung des Kmetenrechtes zu warten. Entschädigungsansprüche des Grundherrn beziehungsweise die Forderung auf Herstellung des vorigen Zustandes als auch andererseits das Zurücknehmen dessen, was der Kmet eigenmächtig mit dem Kmetengute vermengt hat, sind an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden, werden jedoch gewöhnlich beim Erlöschen des Kmetenrechtes ausgetragen. Die Ersatzfrage für Waldpflege soll vor der Ertheilung der Schlägerungsbewilligung an den Grundherrn gelöst werden (Verordnung der Landesregierung Nr. 20494/I. vom 5. April 1890).

4. Die Herstellung des vorigen Standes beziehungsweise das Zurücknehmen dessen, was der Kmet eigenmächtig mit dem Kmetengute vermengt hatte, beruht auf einer Handlung des Kmeten; der Ersatz der Meliorationen beziehungsweise Entschädigung für eigenmächtige Aenderungen, wird durch die Auszahlung einer Summe Geldes geleistet, deren Höhe im Sinne des Art. 7 der Sefer-Verordnung durch eine Art Schiedsgericht ermittelt wird. Bei Schätzung der Melioration wird selbstverständlich der relative und nicht der absolute Werth zur Grundlage genommen; bei einem Gebäude wird das aus dem Kmetengute gewonnene Baumateriale nicht berücksichtigt; bei den Obstbäumen werden nicht die Bäume nach ihrem Ertrage oder Holzwerthe, sondern nach dem Werthe der Setzlinge sammt den Kosten der Anpflanzung geschätzt. Diese Forderungen der Kmeten können gegen schuldige Giebigkeitsquoten compensirt werden, (Art. 77); sie vererben sich in der Kmetenfamilie und können mit Zustimmung des Grundherrn an Dritte mit oder ohne Entgelt übertragen werden.

Art. 26.

Eine vorzügliche Pflicht des Kmeten ist, das Kmetengut alljährlich mit dem, einem guten Haushälter eigenen, Fleisse auf die ortsübliche Art zu bebauen, und dem Grundherrn den Preis für das Gebrauchsrecht zu bezahlen. Der Inbegriff aller Leistungen welche seitens des Kmeten als Entgelt für den Gebrauch des Kmetengutes an den Grundherrn entrichtet werden, heisst grundherrliche Giebigkeit.

1. Die Verbindlichkeit des Kmeten zur alljährlichen[1]) Bebauung der Grundstücke gründet sich nur mittelbar auf den gesetzlichen Zwang, von welchem im Art. 1 die Rede war. Das Finanz-Aerar verfügt über kein Mittel gegen den Kmeten, wenn er dieser seiner Pflicht nicht nachkommt; nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung kann es blos durch die gesetzlich angedrohte Entziehung des Eigenthumsrechtes auf den Grundherrn wirken, und glauben wir, dass dieser verpflichtet ist, darüber zu wachen, dass der Kmet den Grund ordentlich und alljährlich bebaue. Dafür bietet Art. 8 der Sefer-Verordnung dem Grundherrn in der Möglichkeit der Abstiftung eines nachlässigen Kmeten ein wirksames Mittel gegen dendenselben (Art. 33[2]). Was über die Bedeutung der „alljährlichen Bebauung" und „der ortsüblichen Art" im Art. 1 gesagt wurde, hat auf den Kmeten volle Anwendung.

---

[1]) Im Bezirke Gacko kommen Fälle vor, dass eine Wiese abwechselnd von mehreren Kmeten gemäht wird, wodurch sich ihre Verpflichtung zum „alljährlichen" Abmähen blos auf jene Jahre bezieht, in welchen der betreffende Kmet an die Reihe kommt, die Wiese zu benützen. Solche Wiesen heissen dort „prestupnica" oder „prestupna bara", „prestupna kosanica" oder „prestupni čair".

[2]) Angesichts der exceptionellen Verhältnisse während der Insurrection im Winter 1881/2 wurden allerdings die flüchtigen Kmeten zur Rückkehr und zur Bestellung ihrer Felder mit der Kundmachung der Landesregierung Nr. 10950 vom 27. März 1882 vom Amtswegen bei Androhung der Abstiftung aufgefordert.

2. Welchen **Grad des Fleisses** der Kmet bei Bebauung des Kmetengutes anzuwenden verbunden ist, lässt sich nur annäherend beurtheilen. Aus dem Wortlaute des Art. 8 der Sefer-Verordnung, welche die Vernachlässigung der Bearbeitung des Kmetengutes als Verschulden dem Kmeten imputirt, lässt sich schliessen, dass es sich hier um jenen Grad des Fleisses handelt, welchen ein guter Haushälter in seinen Sachen anzuwenden pflegt.

3. Die Leistung der jährliche **Abgabe** ist der Preis, um welchen das fremde Gut benützt wird, und gehört zum Wesen des Kmetenrechtes (Art. 4). Ueber die Menge und Gattung der Abgaben, wie auch über die Leistung derselben handelt Titel IV.

Art. 27.

Die dem Kmetengute anhaftenden Lasten werden zum Theile von dem Grundherrn zum Theile von dem Kmeten getragen.

1. Von den **Steuern** wird die Einkommensteuer vom Werthe der Grundstücke und Gebäude (4 pro 1000), die letztere ohne Unterschied, ob die Gebäude vom Grundherrn oder aber vom Kmeten errichtet wurden, von dem „Eigenthümer" somit vom Grundherrn entrichtet (specielle Entscheidung der L.-R.Nr. 48318 vom 9. Sept. 1887 u. Nr. 67181 vom 2. Sept. 1891). Die „Sulus vergija"[1]) wird mit $^1/_3$ durch den Grundherrn und mit $^2/_3$ durch den Kmeten entrichtet. Der Kmet

[1]) Die **Sulus vergija** ist eine Pauschalsteuer, welche noch in einigen Bezirken des Landes statt der Percentualsteuer u. zw. Grundwerth-, Hauswerth-, Hauszins- und Einkommensteuer vom Erwerbe eingehoben wird. Vgl. **Die direkten Steuern.** Sarajevo 1892.

zahlt das Zehentrelutum (10 % des Bruttoertrages). Von der grundherrlichen Giebigkeit wird keine Einkommensteuer entrichtet (Verordnung der Landesregie- Nr. 8823 vom 10 Juni 1881).

Ausserordentliche Leistungen, wie die Einquartirung (§. 3 der Einquartirungs-Vorschrift kundgemacht mit Vdg. der Landesregierung Nr. 37758/I. vom 26. December 1882), Concurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken u. dgl., ferner die dem Grunde als solchem anhaftenden Lasten, wie Servituten (Art. 18) u. a. trägt der Kmet.

2. Rücksichtlich der Kosten, welche zur Erzielung der Früchte aufgewendet werden, bestehen in verschiedenen Gegenden verschiedenene Gebräuche. In der Regel trägt der Kmet alle diese Kosten allein; in vielen Gegenden participirt daran auch der Grundherr durch Beistellung des Arbeitsviehes, der Saatfrucht oder der Futtervorräthe. An Arbeitsvieh werden in der Regel Ochsen gegeben (vgl. Band II.). Rücksichtlich der Saatfrucht und der Futtervorräthe, herrschen verschiedene lokale Gebräuche, weshalb sich diesbezüglich allgemeine Normen nicht aufstellen lassen. Die Saatfrucht wird entweder ein für allemal in einer im Verhältnisse zu der Fläche der Kmetenansässigkeit pauschaliter bestimmten Fruchtmenge beigestellt — „postaviti sjeme“ heisst es im Volksmunde — oder aber nach Bedarf, Wunsch oder Abmachung fallweise für die ganze Kmetenansässigkeit oder für einzelne Parcellen vorgestreckt. Wo der Grundtsherr die Saatfrucht für das ganze Gut liefert, darf der Kmet ohne Zustimmung des Grundhnrrn eigene Saatfrucht nicht anbauen. Nach der Fechsung soll vor Allem die Saatfrucht ausgeschieden werden und wird je nach den Umständen beim Kmeten oder Grundherrn

mit der Bestimmung deponirt, beim nächsten Anbau wieder verwendet zu werden. Geht die Saat durch Misswachs, Hagelschlag, Schwund oder auf eine andere Art ohne Verschulden des Kmeten verloren — „izjede zemlja sjeme“ — so ist der Grundherr verpflichtet, die Saatfruchtmenge zu ergänzen, „na novo postaviti“. Auf grösseren Kmetenansässigkeiten belauft sich der Werth der Saatfrucht auf mehrere Hunderte von Gulden und bildet Zubehör der Kmetenansässigkeit und einen besonderen Bestandtheil der Verlassenschaft des verstorbenen Grundherrn (Art. 7). Wo die Saatfrucht besonders beigestellt und bei der Theilung des Ertrages in Abzug gebracht wird, kommt es vor, dass diese Pflicht und die damit verbundene Wohlthat der Kmet allein in Anspruch nimmt. Als Futter wird gewöhnlich Gras, Heu oder Stroh seitens des Grundherrn beigestellt. Das Gras in der Art, dass eine bestimmte Wiese, „čair pred volove“, von der Giebigkeit excipirt wird. Das Heu wird entweder in gleicher Gewichtsmenge mit der Saatfrucht, „sijeno pred volove“, beigestellt u. zw. nach der Menge der Weissfrucht, welche im Spätherbst oder im Frühjahr (vor or. Georgi) angebaut wird — „orati o sijenu“ im Gegensatze zu „orati o travi“ unter die Grünfrucht — oder aber mit einer pauschaliter fest bestimmten Menge fertigen Heues, welches gleich der Saatfrucht vor der Theilung der Heufechsung abgesondert und „volovski plast“ genannt wird. Wo der Grundherr seinen Antheil an Getreide in Garben empfängt, wird manchmal das Stroh als Futter für das Arbeitsvieh des Kmeten diesem überlassen.[1])

---

[1]) Diese Gebräuche hat der Verfasser in den Bezirken **Foča** und **Gacko** beobachtet.

3. Für die auf dem Kmetengute eingetragenen Capitalien und Zinsen derselben haftet der Kmet nicht. (Art. 70).

Art. 28.

Der Kmet hat hat hinsichtlich seines Kmetengutes sowohl bei der öffentlichen Versteigerung als auch bei dem Privatverkaufe desselben zur Zeit des Verkaufes ein Vorzugsrecht.

1. Die ottomanische beziehungsweise die neubosnische Gesetzgebung kennt mehrere Arten des gesetzlichen Einstandsrechtes an Erazi-mirije und Mulk-Grundstücken:

A. Unter Lebenden

a) Das Vorkaufsrecht des Miteigenthümers zur ungetheilten Hand (Art. 41 G. über Gb.);

b) Das Vorkaufsrecht des Eigenthümers der Gebäude und Obstbäume rücksichtlich des Bodens (Art. 44 G. über Gb.);

c) und jenes des bücherlichen Eigenthümers des Grundes und Bodens in Bezug auf die darauf befindlichen Mulkobjekte (§. 8 des Grundbuchsgesetzes);

d) das Vorkaufsrecht der grundbedürftigen Dorfbewohner (Art. 45 G. über Gb. erläutert mit Verordnung der Landesregierung Nr. 3714/III. vom 7. Feber 1886);

e) das Vorkaufsrecht des Nachbars rücksichtlich des Mulk (nach dem IX. Buch der Medželle vom „Šüfa“ publicirt mit Verordnung der Landesregierung Nr. 9294/III. vom 25. Feber 1896);

B. Auf den Todesfall

f) Das Tapurecht der Erben von Mulkobjecten (Art. 59 : 7 des G. über Gb.);

g) Das Tapurecht des Miteigenthümers oder Theilhabers des erblos (mahlul) gewordenen Grundstückes (Art. 59 : 8 des G. über Gb.);

h) Das Tapurecht der grundbedürftigen Dorfbewohner (Art. 59 : 9 des G. über Gb.);

i) Das Šüfa-Recht des Mulkerben (Art. 1009 der Medželle);

j) Das Tapurecht des Eigenthümers des Fundus instructus rücksichtlich des erblos gewordenen Čifluks (Art. 131. G. über Gb.).

Während — ausgenommen jenes sub A, *c)* erwähnte — alle diese Retractrechte den modernen Grundsätzen wirtschaftlicher Freiheit widersprechen und deren Beseitigung schliesslich auch in Bosnien bloss Frage der Zeit ist, bildet das im §. 3 des Gesetzes vom 7. Muharem 1293 (publicirt 9. Feber 1876[1]) als eine Concession für den bos. Bauernstand unter dem Drucke der Grossmächte erlassene und in der amtlichen Gesetzsammlung (Band II. pag. 383) und im §. 1 des Grundbuchs-Gesetzes republicirte Einstandsrecht des Kmeten eine Errungenschaft von politischer und wirthschaftlicher Tragweite. Die Wissenschaft und die Erfahrung haben bewiesen, dass es sowohl für den einzelnen als auch für die Gesammtheit am vortheilhaftesten ist, wenn der Landwirth — sei es der Grundherr oder der Bauer — unbeschränkter Eigenthümer seines Bodens ist, andererseits, dass nur durch eigene Mühe, Fleiss und Sparsamkeit erworbene

[1]) Vergleiche Anmerkung 3 zu Art. 3 auf Seite 8.

Güter den wahren Kern des Volksvermögens bilden. Das letzterwähnte Gesetz bietet, bei entsprechender Hanbhabung, den bosnischen Kmeten Gelegenheit zum successiven Loskaufe, ohne sie in ihrer Gesammtheit jener gefährlichen Krise auszusetzen, wodurch der plötzlich entlastete Bauernstand in anderen Ländern leidet und verweisen wir diesbezüglich auf die mit den Erlässen der Landesregierung Nr. 1374/III. vom 25. Feber 1884 und Nr. 108342/III. vom 5. Oktober 1894 an die Behörden hinausgegebenen Weisungen, inwieferne die letzteren bei dem Kmetenloskaufe interveniren.

Dieses Vorzugsrecht der bosnischen Kmeten beruht auf der Befugniss, nicht nur von dem Verkäufer die Anbietung der zu veräussernden Sache zu verlangen, sondern selbst nach erfolgter Uebergabe von dem Erwerber des Kmetengutes sowie von jedem nachfolgendem Inhaber die Abtretung desselben gegen Erfüllung gewisser Leistungen und Bedingungen zu fordern. Es ist somit ein jus retratus sui generis, auf welches, streng genommen, keiner der deutschen Ausdrücke wie „Vorkaufsrecht“ oder „Einstandsrecht“, wiewohl gebräuchlich, recht passen will, und welches noch am besten in der amtlichen Uebersetzung der Muharem-Verordnung mit „Vorzugsrecht“ bezeichnet wurde. Im Gegensatze zu den Retractrechten nach dem römischen und deutschen Rechte, ist das Vorzugsrecht des bosnischen Kmeten ein dingliches Recht und gründet sich auf das Gesetz.

Erheben auf ein und dasselbe Grundstück resp. eine und dieselbe Kmetenansässigkeit mehrere Vorzugsberechtigte Anspruch, dann müssen nach der allgemeinen Regel schwächere Rechte den stärkeren weichen. Stärker als das Kmetenrecht ist jedenfalls

das Recht des Miteigenthümers, und wird durch dasselbe das Vorzugsrecht des Kmeten insoferne aufgehoben, als der Miteigenthümer thatsächlich von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch macht. Gegenüber allen anderen im Gesetze oder in einem Vertrage begründeten Vorkaufsrechten ist das Kmetenvorkaufsrecht das stärkere Recht.

Auf das Vorkaufsrecht des Kmeten ist von Amtswegen Bedacht zu nehmen, und ist der Kmet bei freiwilligen Verkäufen zur Grundbuchs- respective Tapu-Commission vorzuladen (Landesregierungs-Erlass Nr. 84815/I. vom 7. Juli 1896); bei executiven Feilbietungen hat das Executionsgericht die Kmeten im Wege des Bezirksamtes zu verständigen (Landesregierungs-Erlass Nr. 52070/I. vom 19. Juni 1892).

2. In Betreff der Frist binnen welcher der Kmet sein Vorkaufsrecht geltend machen kann, bestimmt der erwähnte §. 3 „zur Zeit des Verkaufes“ und muss man in dieser Hinsicht Privatverkäufe d. i. freiwillige Verkäufe von den öffentlichen Versteigerungen d. i. zwangsweisen Verkäufen unterscheiden.

Bei freiwilligen Verkäufen — auch wenn sie durch den Telal d. i. im Wege öffentlicher Versteigerung stattfinden — welche, insoferne es sich um Erazimirije-Grundstücke handelt, nach §. 36 des G. über den Grundbesitz nur durch die Abgabe des Takrirs vor der Tapu- respective Grundbuchs-Commission perfekt werden, ist, streng genommen, dieser Zeitabschnitt aus der Sitzung der Tapu- respective Grundbuchs-Commission die „Zeit des Verkaufes“ und ist es Gepflogenheit, dass der Kmet vor die Tapu-Commission gerufen und befragt wird, ob er sein Vorkaufsrecht geltend mache oder nicht. Viele gewichtige Gründe haben jedoch dazu beigetragen, dass ohne Rücksicht

auf den Ausdruck „zur Zeit des Verkaufes“ dem Kmeten usuell die Jahresfrist gewährt wurde, beziehungsweise bei Liegenschaften, welche im Grundbuche eingetragen sind, nach §. 9 des Grundbuchsgesetzes gleich allen Vorkaufsberechtigten sechs Monate. Die Einigung zwischen dem Käufer und Verkäufer einer-, und dem Kmeten andererseits über den Preis, Werth der Meliorationen, Umfang des Kmetengutes und andere Bedingungen kann in den seltensten Fällen so rasch erzielt werden, dass in derselben Sitzung der Verkauf zum Abschlusse gelangen kann. Zur Fassung eines so wichtigen Entschlusses, wie es für den Bauer der Ankauf seines Bauerngutes ist, zur Aufstellung eines sicheren Calculs über die Beschaffung der Geldmittel und zur Erfüllung anderer, für das Geschäft wichtiger, Bedingungen ist die, oft einige Minuten zählende, Dauer der Takriraufnahme eine viel zu kurz bemessene Frist. Ausser diesen Momenten war ferner für die Einführung der ein- respective halbjährigen Frist bei den Privatverkäufen auch der Umstand massgebend, dass für die Geltendmachung der weit schwächeren und nicht mehr zeitgemässen Retractrechte, wie z. B. jenes der Anrainer und Dorfbewohner, nach dem ottomanischen Rechte die Jahresfrist gewährt wurde. Anderseits erfordern es die Handlungsfreiheit der Contrahenten und fiscalische Rücksichten, dass der zwischen dem Grundeigenthümer und dem Dritten stipulirte Kauf ehethunlichst zum formellen Abschlusse gelange. Den einzigen Ausweg aus dieser Collision verschiedener Interessen bietet die Einführung, dass, wenn die Einigung der beiden Contrahenten mit dem Kmeten nicht erzielt wird, nach Analogie der Verordnung der Landesregierung Nr. 14135/II. vom 24. Okter 1884 der Kauf vor der Tapu-

respective Grundbuchs-Commission abgeschlossen, der Kmet dagegen angewiesen wird, sein Vorkaufs- recte Vorzugsrecht gegen den neuen Eigenthümer im Processwege geltend zu machen, und zu diesem Zwecke wird ihm die Jahresfrist, beziehungsweise die Frist von sechs Monaten gewährt, welche von dem Tage der Takriraufnahme läuft.

Bei öffentlichen Versteigerungen — richtiger bei zwangsverkäufen — ergiebt sich die „Zeit des Verkaufes“ aus dem Gange der Lizitation (§§. 559, 575, C. P. O.). Die Geltendmachung des Kmetenvorkaufsrechtes erfolgt zunächst dadurch, dass der Kmet den Zuschlag an den Meistbietenden abwartet und, sobald dieser erfolgt ist, die Erklärung abgiebt, dass er um diesen Preis die Realität übernehmen wolle. Fraglich und unentschieden ist es, ob die Interpretation des §. 3 des Muharem-Gesetzes, wornach die Frist bei freiwilligen Verkäufen auf ein Jahr (sechs Monate) ausgedehnt wurde, auch auf Verkäufe im öffentlichen Versteigerungswege Bezug hat. Die Praxis hält sich wörtlich an den Ausdruck „zur Zeit des Verkaufes“ und beschränkt den Kmeten auf den kurzen Moment des Zuschlages. Dagegen lässt sich aber einwenden, dass die Absicht des Gesetzgebers darauf gerichtet ist, den bosnischen Kmeten beim Verkauf ihrer Kmetengüter die Möglichkeit zur eigenthümlichen Erwerbung zu bieten, u. z. ohne Rücksicht darauf, aus welchen Beweggründen und in welcher Art das Object zum Kaufe angeboten wird. Von diesem Gesichtspunkte aus kommen alle Momente, welche bei freiwilligen Verkäufen für eine längere Frist zur Geltendmachung des kmetenrechtlichen Retractes sprechen, in demselben Masse auch bei den zwangsweisen Verkäufen in Betracht, und ist sowohl vom Standpunkte des Mu-

harem-Gesetzes als auch jenem des Kmeten, zu dessen Gunsten der §. 3 erlassen wurde, vollkommen gleichgiltig, ob der Grundherr das Gut freiwillig verkauft, oder aber ob es zwangsweise feilgeboten wird. Wir glauben sogar, dass vom allgemeinem volkswirtschaftliche Standpunkte durch die Ausübung des Kmeten-Vorkaufsrechtes bei einer executiven Feilbietung viel weniger in die fremde Rechtssphäre eingegriffen wird, als bei dem Privatverkaufe. Bei diesem letzteren ist es klar, dass es sich dem bestimmten Käufer um Anlage seines Capitals in dem Boden daher um eine Grundrente handelt; bei dem executiven Verkaufe ist die Absicht des unbestimmten Käufers nebensächlich, der Hauptzweck ist die Gewinnung einer Summe baaren Geldes zur Befriedigung des Executionsführers. Das Interesse des letzteren, insoferne er nicht selbst Ersteher der Liegenschaft ist, leidet nicht durch den Vorkaufsanspruch des Kmeten, weil dieser bloss gegen den neuen Käufer erhoben werden kann. Uebrigens sehen wir nicht ein, warum die, bei freiwilligen Verkäufen zu Gunsten des Kmeten eingeführte, Rechtswohlthat der Jahres- (halbjährigen) Frist bei Zwangsverkäufen verloren gehen sollte.

3. Eine wichtige Frage des Agrar-Rechtes ist die Bestimmung des Preises, welchen der Kmet im Falle des Vorkaufes für das Kmetengut zu bezahlen habe. Das Muharem-Gesetz enthält darüber keine Bestimmung. §. 9 des Grundbuchsgesetzes, welcher allerdings die alten ottomanischen Retractrechte vor Augen hat, verfügt: „... gegen Rückzahlung des Kaufpreises, in Ermangelung eines solchen, gegen Bezahlung des zur Zeit der Erwerbung bestandenen Schätzungswerthes, dann gegen Vergütung des nothwendig und nützlich gemachten Aufwandes...“ —

eine Norm, welche, bei der Eigenthümlichkeit des kmetenrechtlichen Vorkaufspreises, sich in den allerseltensten Fällen kaum würde anwenden lassen.

Vor Allem ist der Verkaufspreis eine bewegliche Grösse, welche unter Umständen wie z. B. als Liebhaberpreis nicht immer in dem richtigen Verhältnisse zu dem Werthe steht, abgesehen davon, dass der Kaufpreis, sei es um die Uebertragungsgebühr herabzudrücken, sei es um den Kmeten am Kaufe zu hindern, nicht immer richtig vor der Behörde angegeben wird. Man wird in Folge dessen fast immer genötigt, von dem Kaufpreise abzusehen und den Werth als Grundlage zur Bemessung des vom Kmeten zu entrichtenden Kaufpreises anzunehmen. Der Werth der Grundstücke wird in Bosnien und der Hercegovina in der Regel (auch zum Zwecke der Gebührenbemessung nach §. 41 des Stempel- und Gebührengesetzes) mit dem dreissigfachen Betrage des nach dem Durchschnitte der drei vorhergegangenen Jahre zu berechnenden Zehents, beziehungsweise bei Grundstücken, welche von den Kmeten oder Pächtern bearbeitet werden, nach dem zehenfachen Betrage der nach dem Durchschnitte der drei vorhergegangenen Jahre zu berechnenden jährlichen grundherrlichen Abgabe (tretina u. s. w.) angenommen. Nachdem gemäss §. 29 der Agrar-Process-Ordnung aus dem Jahre 1895 zum Nachweise der gebührlichen Hakquantitäten in der Regel das Zehentbeschreibungsprotokoll dient, so ergeben beide Bewerthungsarten, sowohl nach dem 30-fachen Zehentdurchschnitt als auch 10-fachen Tretinadurchschnitt in der Regel dasselbe Resultat, welches den absoluten Werth der Grundstücke repräsentirt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundstücke Freibesitz oder mit Kmetenrecht belastet sind. Es wäre nicht

billig und ungerecht, wenn der Kmet bei Ausübung seines Vorkaufsrechtes diesen absoluten Werth als Kaufpreis bezahlen sollte. Dieselbe ratio legis, welche laut Art. 7 der Sefer-Verordnung und den Nachtragsgesetzen dem abziehenden Kmeten den Werth seines Aufwandes und seiner Mühe voll ausbezahlen lässt, spricht mit zwingender Logik dagegen, dass der Kmet, welcher sein Kmetengut abkauft, den absoluten Werth bezahle, in welchen der Werth jenes Aufwandes und jener Mühe miteingerechnet erscheint. Wenn der Kmet durch Aufführung solider Bauten, durch Anlegung von Gärten, durch Meliorirung des Bodens, durch Pflege des Waldes u. dgl. das Erträgnis und dadurch den Werth des Gutes gehoben hat, so wäre es ungerecht, von ihm zu fordern, dass er durch Zahlung des auf dieser Grundlage ermittelten Werthes, darin auch den Werth der eigenen Meliorationen, deren Ersatz er von dem Grundherrn zu fordern berechtigt ist, dem neuen Grundherrn bezahle. Mit dem Loskaufe hört der kmetenrechtliche Gebrauch auf (Art. 31) und ist der Kmet befugt, anlässlich des Erlöschens des Kmetenrechtes, analog wie bei der Abstiftung, Ersatz für seine Meliorationen zu fordern; dieser Ersatz kann beim Verkaufe nur auf diese Art geleistet werden, dass der Werth der Meliorationen von dem absoluten Werthe des Gutes in Abzug gebracht werde. Andererseits erfordert es die Billigkeit, dass der Kmet dem Käufer, gegen welchen er das Vorkaufsrecht geltend macht, die Uebertragungsgebühr und die Kosten vergüte, welche zu dem absoluten Werthe zugeschlagen werden sollen (Verordnung der Landesregierung Nr. 2856/II. vom 19. März 1884). Aus diesem Additions- und Subtractions-Verfahren ergiebt sich der relative Werth, welchen der

Kmet bei Ausübung des Vorkaufsrechtes als Kaufpreis nach unserer Ansicht zu bezahlen hätte, im Falle eine Einigung der Partheien nicht zu Stande kommen sollte.

Eine Vorschrift, welche den Abzug des Meliorationswerthes von dem absoluten Werthe anordnet, ist uns nicht bekannt. Die Verordnung der Landesregierung Nr. 108342/III. vom 5. Oktober 1894 bestimmt bezüglich der mit Inanspruchnahme des Bankcredites angestrebten Kmetenablösungen über den Kaufpreis, dass er „mit Rücksicht auf das Kmetenverhältnis im richtigen Verhältnisse zu dem faktischen Verkehrswerthe der bezüglichen Liegenschaften somit unbedingt unter jenem Verkehrswerthe stehen muss, welchen die abzulösenden Liegenschaften als Freibesitz repräsentiren würden, demnach auch unter dem normalen Zehentwerthe ...“. Aber auch sonst wurde von den Behörden in strittigen Fällen wiederholt entschieden, dass bei Bestimmung des Preises, um welchen der Kmet seinen Čifluk loskauft, von dem eigentlichen Verkehrswerthe ein dem Kmetenrechte entsprechender Abzug zu machen sei. Unsere Annahme präcisirt diesen Abzug dahin, dass er dem Werthe der Meliorationen des Kmeten gleich zu kommen hat. Ist der Zehent- beziehungsweise Tretina-Werth keine verlässliche Grundlage für die Preisbestimmung in den Fällen, in welchen der Werth des Gutes durch den Kmeten gehoben wurde, so tritt dieser Mangel noch drastischer zu Tage in jenen Fällen, wo das Gut durch den Kmeten deteriorirt wurde. Es kommt nicht selten vor, dass der Kmet seinen ausgiebigen Freibesitz intensiv bewirtschaftet, seinen Kmetenčifluk aber zum Theile oder gänzlich vernachlässigt, indem er das Gut als Wiese oder Viehweide benützt, in welchem Falle

das Gut einen minimalen Zehent- und Tretina-Ertrag abwirft. Diese Momente hatten zur Folge, dass schon im §. 41 des Stempel- und Gebührengesetzes die Erhebung des Werthes durch die Grundbuchscommission beziehungsweise eine ordentliche Schätzung des Gutes als eventuelle Correctur des Zehentwerthes statuirt wurde.

Mit Rücksicht auf das bisher Gesagte hat sich die Praxis ausgebildet, dass angesichts der wiederstrebenden Interessen der Partheien und des unverlässlichen Bodenertrages auch bei Bestimmung des Kaufpreises bei Kmetenablösungen der Schätzungswerth zur Grundlage genommen wird. Den formellen Vorgang regelt Art. 7 der Sefer-Verordnung, welcher zufolge Erlässe der Landesregierung Nr. 62088/I. vom 4. August 1893 und Nr. 84815/I. vom 7. Juli 1896 auf die Schätzung beim Vorkaufe in analoger Weise anzuwenden ist, mit eventueller Beobachtung des im §. 174 der C. P. O. vorgeschriebenen Verfahrens. Es ist selbstverständlich, dass auch bei der Schätzung der Unterschied zwischen dem absoluten Verkehrswerthe und dem relativen Werthe gemacht wird, und dass entweder die Kmetenansässigkeit mit Rücksicht auf das Kmetenband unter dem Verkehrswerthe geschätzt oder aber von dem Verkehrswerthe der besonders erhobene Meliorationswerth in Abzug gebracht werden soll.

Ob, im Falle der Kmet anlässlich eines Zwangsverkaufes sein Vorkaufsrecht geltend macht, er den absoluten oder aber den relativen Preis zu bezahlen habe, ist eine offene Frage. Ein Entwurf der L.-R. zu einer Instruction über das Vorkaufsrecht des Kmeten, hält an dem Grundsatze fest, dass der Kmet dieses Recht ausschliesslich bei der Feilbietung und gegen Auszahlung des Meistgebotes, auf Grund dessen der

Zuschlag erfolgte, geltend machen kann. Wie wir aber der Annahme eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, dass auch bei den Zwangsverkäufen dem Kmeten die ein- respektive halbjährige Frist zur Geltendmachung seines Anspruches dienen soll, so glauben wir der Annahme Raum geben zu dürfen, dass der Kmet bei Zwangsverkäufen keinen höheren als den relativen Preis, analog wie bei freiwilligen Verkäufen zu entrichten hätte. Es liegt aber auch im Interesse des Käufers, dass er beim Erstehen des feilgebotenen Čifluks den relativen Werth, d. i. mit Ausschluss des Meliorationswerthes respective der diesbezüglichen Forderung des Kmeten bezahle, weil er sonst, wenn er nämlich den vollen Verkehrswerth bezahlt, Gefahr läuft, bei dem etwa nach dem Kaufe stattfindenden Erlöschen des Kmetenrechtes durch Abstiftung und dgl. die lastenden Meliorationen baar zu vergüten und auf diese Weise noch einmal Sachen zu bezahlen, welche er bei Entrichtung des Kaufschillings bereits einmal gezahlt hat. Wie in Ansehung der Frist, so auch in Betreff des Preises spricht die Intention des Muharem-Gesetzes für unsere Auffassung, wie nicht minder der Mangel einer vernünftigen Ursache, aus welcher die nämlichen Verhältnisse anders bei dem freiwilligen anders bei dem Zwangsverkaufe zu beurtheilen wären. Auf alle Fälle würde es sehr viel zur Klärung der diesbezüglichen Verhältnisse beitragen, wenn man den, den Kmeten zukommenden, Meliorationswerth principiell vor jedem Verkaufe insbesondere vor dem Zwangs-Verkaufe der Kmetenansässigkeit feststellen würde.

3. Zum Artikel über das Kmeten-Vorkaufsrecht wäre noch folgendes zu bemerken.

Wie der Miteigenthümer nach §. 41 des Gesetzes über den Grundbesitz, so ist auch der Kmet befugt, binnen der Jahres- respective halbjährigen Frist auf sein Vorkaufsrecht formell, u. zw. schriftlich vor der Behörde, zu verzichten. Macht er sein Recht binnen der vorgeschriebenen Frist nicht geltend, so erlischt dasselbe bedingungslos. Andererseits bleibt es den Partheien unbenommen, freiwillig längere Fristen und überhaupt verschiedene Bedingungen zu stipuliren, in welchem Falle aber man es nicht mehr mit dem gesetzlichen sondern mit dem vertragsmässigem Vorkaufsrechte zu thun hat, welches dann in allen Stücken nach dem geschlossenen Vertrage beurtheilt wird.

Das gesetzliche Vorkaufsrecht der Kmeten tritt ausschliesslich bei Verkäufen in Kraft, mit Ausschluss aller übrigen sei es onerosen oder lucrativen Vermögensübertragungen.

Das Vorkaufsrecht steht jedem Kmeten (respective Kmetenfamilie, Art. 5) rücksichtlich der Kmetenansässigkeit zu. Die Folge davon ist, dass einerseits beim Verkaufe eines ganzen Dorfes, d. i. mehrerer Kmetenansässigkeiten als einer Einheit um einen in Bausch und Bogen zwischen Käufer und Verkäufer ausbedungenen Preis, jeder Kmet für sich das Vorkaufsrecht geltend machen kann, ohne Rücksicht darauf, ob die übrigen Kmeten von ihrem Rechte Gebrauch machen oder nicht (Landesregierungs-Erlass Nr. 84815/I. vom 7. Juli 1896). Andererseits kann der Kmet sein Recht nur in dem Umfange geltend machen, in welchem sein Čifluk Gegenstand des Verkaufes ist: wird der ganze Čifluk verkauft, so kann sich der Anspruch des Kmeten nur auf den ganzen Čifluk erstrecken; wird bloss ein Theil der Kmeten-

ansässigkeit verkauft, so kann der Kmet seinen Vorkaufsanspruch nur auf diesen Theil erheben.

Die, in Kmetenkreisen verbreitete Ansicht, es stehe ihnen das Vorkaufsrecht zu auf die, in ihrer Verwahrung befindlichen, Antheile der grundherrlichen Giebigkeit (Art. 73 und 80) ist unbegründet und wurde mit Erlass der Landesregierung Nr. 24358/I. vom 30. December 1883 ausdrücklich mit der Motivirung widerlegt, dass den Kmeten auf das Mobilar-Vermögen ihrer Grundherrn kein Vorkaufsrecht zustehe.

Was die Perception der Früchte lite pendete, in diesem Falle die Leistung der grundherrlichen Giebigkeit während eines Processes um das Vorkaufrecht des Kmeten, anbelangt, so bestehen diesbezüglich keine bestimmten Normen. Nach Analogie des ot. G. über Gb. (Art. 21, 41, 42, 44 und 45) könnte man wohl annehmen, dass der Kmet auch im Falle des Obsiegens im Vorkaufs-Processe auf die, während der Anhängigkeit des Processes bis zu dessen Beendigung durch Einantwortung des Objektes fällig gewordenen, Nutzungen (grundherrlicher Antheil) keinen Anspruch habe. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass das Vorkaufsrecht des Kmeten einen zwischen dem Verkäufer resp. Käufer und dem Kmeten abzuschliessenden Kaufvertrag voraussetzt, dieser aber nach Art. 36 d. ot. G. über den Grundbesitz von dem Takrir abhängig ist, und dass der Kmet erst mit der Aufnahme des Takrirs zum Eigenthümer wird. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt der Grundherr Eigenthümer des Objectes und hat als solcher das Recht auf Bezug der Früchte (Giebigkeit). Andererseits muss aber zugegeben werden, dass das Vorkaufsrecht des Kmeten ein, diesem gesetzlich gewährleistetes Recht ist, dass, sobald sich der Kmet bereit erklärt, die zur Realisi-

rung dieses Rechtes erforderlichen Bedingungen zu erfüllen, und daran nur durch den unbegründeten, vielleicht muthwilligen, Widerstand des neuen Käufers gehindert wird, es unbillig wäre, vom Kmeten die Leistung der Giebigkeit für die ganze, mitunter jahrelange, Processdauer zu fordern. Nachdem überdies auch noch die Jahreszeit, in welcher der Vertrag abgeschlossen beziehungsweise der Streit anhängig gemacht wurde, mit Rücksicht auf die verschiedenen Fälligkeitstermine der Giebikeit (Art. 71) diesbezüglich in Betracht kommt, so werden die jeden besonderen Fall begleitenden Momente für die Beurtheilung massgebend sein, bis zu welchem Zeitpunkte und von welchen Fruchtgattungen der, das Vorkaufsrecht geltend machende, Kmet dem Grundherrn die Giebigkeit zu leisten haben wird.

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass zur Verhandlung und Entscheidung aller auf das Vorkaufsrecht der Kmeten bezüglich Angelegenheiten und Streitigkeiten die politischen Behörden zuständig sind. Verordnungen der Landesregierung Nr. 30903/I. vom 13. Juni 1889 und Nr. 22396/I. vom 24. Juni 1890.

Art. 29.

Das Kmetenrecht kann mit oder gegen den Willen des Kmeten gänzlich oder theilweise erlöschen. Mit dem Erlöschen des Kmetenrechtes erlischt auch das grundherrliche Recht, und kann der Grundeigenthümer mit dem kmetenfrei gewordenen Grundstücke nach Belieben verfügen. Inwieferne dem Kmeten Ersatz für seine Meliorationen gebührt, ist in den Art. 24 und 25 enthalten.

Wie jedes bürgerliche Recht, so kann auch das Kmetenrecht sein Ende nehmen und entweder durch

den Willen der Berechtigten, durch Gesetz, oder durch Zufall aufgehoben werden. Nachdem das Kmetengut, als körperliche Sache, physisch theilbar ist, so können einzelne Theile des Bauerngutes oder die ganze Ansässigkeit mit Kmetenrecht belastet, oder desselben entledigt werden.

Nachdem das Kmetenrecht und das grundherrliche Recht correlative Begriffe sind, so hört mit dem Kmetenrechte zugleich das grundherrliche Recht auf. Wo kein Kmet, dort kein Grundherr. Das freie Verfügungsrecht des Grundeigenthümers über das kmetenfrei gewordene Gut ist das Attribut des Eigenthumsrechtes und beweist den privatrechtlichen Character des Kmetenrechtes, im Gegensatze zu dem ehemaligen deutschen Bauernrechte, wornach frei gewordene, heimgefallene, Bauerngüter, mit Ausnahme gewisser Categorien in einer bestimmten Frist wieder an Bauern verliehen werden mussten. Ueber die Aufhebung bücherlich eingetragener Rechte vgl. §§. 11 und 67 Gdb. G. und pag. 11 al. 4 der erläuternden Motive.

Art. 30.

Der Kmet kann sich freiwillig des Kmetenrechtes begeben, und nach vorangegangener Kündigung das Kmetengut verlassen. (Art. 24 und 25).

Die Entsagung des Kmeten — im Volksmunde „odustati“ = abstehen, oder „otresti se“ = abschütteln — kann gegen oder ohne Entgelt stattfinden und bildet im Vereine mit der diesbezüglichen ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung des Grundherrn einen einfachen Vertrag, welchen man einen

„negativen Agrar-Vertrag“ nennen könnte. Es hat sich die Praxis ausgebildet, dass Verträge dieser Art, im Gegensatze zu jenen, womit das Kmetenrecht erworben wird (Art. 8), vor der Behörde geschlossen werden; wenigstens muss die Erklärung des Kmeten vor der Behörde schriftlich abgegeben werden. Vgl. Erl. d. Land.-Reg. Nr. 132473/III. vom 26. November 1894 und Nr. 55880/III. vom 10. August 1890.

Wie im Art. 29 erwähnt, kann hier eine gänzliche oder partielle Erlöschung des Kmetenrechtes stattfinden, je nachdem der Kmet die ganze Kmetenansässigkeit, oder einzelne Theile derselben verlässt. In beiden Fällen ist der Kmet verbunden, seine Absicht bei Beendigung der Drescharbeiten dem Grundherrn kundzugeben, widrigenfalls er nach Art. 8 der Sefer-Verordnung zum Ersatze des dem Grundherrn dadurch zugefügten Schadens verhalten werden kann.

Ueber das Recht des abziehenden Kmeten, für Anlagen und Meliorationen von dem Grundherrn Ersatz zu fordern, vergleiche Art. 24 und 25.

Art. 31.

Wenn der Kmet das Eigenthumsrecht auf das Kmetengut erworben hat, so erlischt das Kmetenrecht. (Art. 24, 25 und 28).

Auf welche Art man überhaupt, und insbesondere der Kmet in Bosnien Eigenthum an Grundstücken erwerben kann, ist in dem ottomanischen Gesetze über den Grundbesitz und den einschlägigen Vorschriften enthalten (Art. 28). Sobald der Kmet an der Kmetenansässigkeit beziehungsweise einem Theile derselben

das Eigenthumsrecht erworben hat, erlischt auch das Kmetenrecht rücksichtlich dieses Theiles oder rücksichtlich der ganzen Kmetenansässigkeit, weil es ein aus dem Begriffe des Rechtes folgender Grundsatz ist, dass Niemand gegen sich selbst Rechte und Rechtsverbindlichkeiten haben kann.

Art. 32.

Das Kmetenrecht erlischt, wenn die Kmetenfamilie ausgestorben ist. (Art. 5 und II).

Mit dem Aussterben der Kmetenfamilie fehlt es an dem Rechtssubjecte und erlischt das Kmetenrecht in Folge dessen ipso facto.

Bleibt nur ein einziges Mitglied der Kmetenfamilie am Leben, es mag minorenn oder ein Mädchen sein, das Kmetenrecht bleibt dennoch in Kraft, und kann nur unter den, im Art. 8 der Sefer-Verordnung enthaltenen, Bedingungen behördlich aufgehoben werden (Verordnung der Landesregierung Nr. 28412/I. vom 7. August 1892).

Nachdem das Kmetenrecht bloss in der Kmetenfamilie als solcher (Art. 5 und 11) erblich ist, so kann dasselbe auf, wenn noch so nahe, jedoch nicht im Genusse des Kmetengutes stehende, Verwandtschaft des Kmeten ohne Einwilligung des Grundherrn nicht übertragen werden (Art. 8 und 20). Die nicht im Genusse des Kmetenrechtes stehenden Erben der ausgestorbenen Kmetenfamilie haben aber jedenfalls Anspruch auf den der Familie gebührenden Ersatz der Meliorationen und auf Wegnahme der der Familie gehörigen

mit dem Kmetengute vermengten Sachen (Art. 24 und 25).

Art. 33.

Der Kmet kann auf Verlangen des Grundherrn auf Grund eines behördlichen Urtheiles von dem Kmetengute zwangsweise entfernt werden (Art. 24 und 25).

1. Der Kmet ist verpflichtet, das Gut als ein guter Haushälter zu erhalten (Art. 22), dasselbe alljährlich fleissig zu bebauen, und dem Grundherrn die Giebigkeit zu leisten (Art. 26). Kommt der Kmet dieser Verbindlichkeit nicht nach, so kann er gemäss Art. 8, Al. 1 der Sefer-Verordnung auf Verlangen des Grundherrn durch die Behörde unter den folgenden Bedingungen von dem Kmetengute entfernt werden — im Volksmunde „dignuti“ d. i. heben, oder „odstraniti“ d. i. entfernen. Es sind zur zwangsweisen Entfernung des Kmeten von dem Kmetengute erforderlich:

a) Die Klage des Grundherrn; wiewohl durch die Nichtbearbeitung der Felder auch dem Staate ein unmittelbarer Schade erwächst, so kann dennoch der Kmet nach Art. 8 der Sefer-Verordnung nicht „von Amtswegen“ durch die Behörde vom Kmetengute entfernt werden.

b) Gewichtige Gründe, welche der Grundherr anzugeben und zu beweisen verpflichtet ist; Art. 8 zählt diese Gründe nur beispielsweise auf; die Vernachlässigung des Feldbaues, Schädigung des Grundherrn auf eine andere Art, Weigerung der Giebigkeitsentrichtung, oder „kurz, wenn der Kmet

den Vertragsbestimmungen entgegen handelt“; dass dieses Entgegenhandeln gegen die Vertragsbestimmungen sich nur auf so wichtige Umstände beziehen soll, wie in den drei speciell aufgezählten Fällen, lässt sich schon aus dem Geiste des Art. 8 schliessen.

c) Die Bedingung „wenn die Besserung des Kmeten nicht möglich ist“ — dies der Wortlaut der amtlichen Uebersetzung der Sefer-Verordnung. Ob die Besserung des Kmeten möglich oder unmöglich ist, lässt sich in den seltensten Fällen bestimmt behaupten. Man kann diese Stelle nur so verstehen, dass es sich darum handelt, ob, soweit die menschliche Voraussicht reicht, eine Besserung des Kmeten anzuhoffen ist oder nicht. Zur ottomanischen Zeit soll es Sitte gewesen sein, dass ein nach Art. 8 der Sefer-Verordnung geklagter Kmet, wenn sonst die erforderlichen Bedingungen der Entfernung vorhanden waren, nicht gleich enthoben zu werden pflegte, wenn er einen tauglichen Bürgen für seine Besserung gestellt hat.[1] Die gegenwärtige Praxis fasst diese Besserungs-Cautel derart auf, dass auf die erste Klage dem Kmeten eine amtliche Verwarnung bei ausdrücklicher Androhung der Entfernung ertheilt wird; auch wird versuchsweise ein Theil der Kmetenansässigkeit zeitlich dem Kmeten entzogen, ohne die Aufhebung des Kmetenrechtes formell auszu-

[1] Es ist eine ebenso verbreitete wie irrige Annahme, dass Streitigkeiten der Grundherrn mit den Kmeten zur ottomanischen Zeit grundsätzlich nie vor der Behörde verhandelt wurden und dass die Kmeten ausschliesslich der Willkür ihrer Grundherrn preisgegeben waren. Verfasser hatte wiederholt Gelegenheit, alte türkische Prozessakte zu sehen, welche strittige Fragen des Kmetenrechtes zum Gegenstande hatten.

sprechen, so dass das Kmetenrecht rücksichtlich dieses Theiles „bis zur Besserung“ des Kmeten eingestellt wird;

d) ein rechtskräftiges Urtheil; welche Vorbedingungen die Behörde zu erfüllen hat, bevor sie das Urtheil fällt, und welches Urtheil das rechtskräftige ist, bestimmen die Vorschriften über das Verfahren in Agrarstreitigkeiten. Die Sefer-Verordnung präcisirt das Vorgehen der Behörde mit besonderer Deutlichkeit: die Behörde soll erheben und sich die Ueberzeugung verschaffen, dass der Sachverhalt d. i. die klägerische Behauptung richtig ist, d. i. auf Wahrheit beruht.

2. Wie im Art. 29 erwähnt, kann auch hier die Aufhebung des Kmetenrechtes gänzlich oder partiell ausgesprochen werden; der letztere Fall tritt meistens dann ein, wenn der Kmet durch Verminderung seines Familienstandes oder aus einer anderen Ursache nicht im Stande ist, die ganze Kmetenansässigkeit zu bearbeiten, rücksichtlich eines Theiles derselben aber dieser Verbindlichkeit in vollem Masse nachzukommen vermag. In solch' einem Falle können bloss so viel Grundstücke dem Kmeten abgenommen werden, als er zu bearbeiten nicht im Stande ist. Insbesondere normirt Punkt VII. der I. Instruction zur Durchführung des Grundbuchsgesetzes den Vorgang in jenen Fällen, wo es sich anlässlich der Grundbuchsanlegung zeigt, dass „die Kmetenansässigkeiten unverhältnismässig grosse Complexe umfassen, welche von der Familie — selbst im Hinblick auf das bestehende, ein grösseres Terain erfordernde Wirtschaftssystem — thatsächlich nicht bewirtschaftet werden können“.

Art. 34.

Der Untergang des Kmetengutes stellt zwar das Kmetenrecht ein; sobald aber der Grund oder das Gebäude wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, erhält das Kmetenrecht wieder seine vorige Kraft.

Es dürfte der Fall kaum vorkommen, dass eine Kmetenansässigkeit gänzlich zu Grunde geht; es kann sich bloss ereignen, dass Gebäude, Obstbäume eventuell auch Wald durch Feuer oder auf andere Art zu Grunde gehen, oder dass einzelne Grundstücke oder deren Theile durch Bergrutschung oder Ueberschwemmung unbrauchbar werden, daher als cultivirtes Land untergehen. In solch' einem Falle hört der Gegenstand des Kmetenrechtes auf zu existiren, und wird das Kmetenrecht in dem Umfange des zu Grunde gegangenen Gegenstandes aufgehoben, oder, richtiger gesagt, eingestellt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Untergang der Sache durch Zufall oder durch Verschulden eines oder des anderen Theiles herbeigeführt wurde; allerdings aber wird die Entscheidung der Frage davon abhängen, ob und wem diesfalls eine Entschädigung gebühre. Wird das Kmetengut wieder in den vorigen Stand gesetzt, so erhält das Kmetenrecht, das hier eigentlich nicht erloschen, sondern nur eingestellt war, auch wieder seine vorige Kraft. Die Wiederherstellung braucht übrigens nicht vollkommen in der früheren Weise zu geschehen, sondern es genügt, wenn sie nur auf eine solche Art erfolgt, dass das Kmetenrecht neuerdings ausgeübt werden kann. Würde z. B. ein, zur Kmetenansässigkeit gehöriger, Weingarten durch eine Bergrutschung derart zu Grunde gehen, dass nach Entfernung des Gerölles die Weinstöcke nicht mehr treiben würden,

dann bliebe die Fläche als einfacher Garten respective Acker, im weiteren kmetenrechtlichen Besitze des Kmeten.

Art. 35.

Mit der Enteignung des Grundeigenthümers erlischt auch das Recht des Kmeten auf das Kmetengut; es gebührt aber dem Kmeten ebenfalls eine angemessene Entschädigung.

1. Abgesehen von der Vereinigung (Art. 31) ist die Expropriation der einzige Fall, wo in Folge des Wechsels in der Person des Grundeigenthümers auch das Kmetenrecht aufgehoben wird; dies erleuchtet schon aus dem Wesen der Expropriation, wodurch nicht nur das Eigenthumsrecht, sondern auch der faktische Besitz des enteigneten Gutes auf den Staat zu dem Ende übertragen wird, um daraus einen dem Enteignungszwecke entsprechenden Gebrauch zu machen.

2. Ueber die Expropriation handelt vor Allem das ottomanische Gesetz vom 4. Redžep 1272 (1855) und die diesbezügliche Verordnung über das Expropriationsverfahren in Bosnien und der Hercegovina (Genehmigt mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni 1880). Diese beiden Gesetze erwähnen nicht der eventuellen Ansprüche des Kmeten auf den Entschädigungsbetrag, wiewohl andererseits §. 18 der zweitbezogenen Verordnung, welcher von Ansprüchen „dritter Personen“ spricht, Ansprüche des Kmeten nicht ausschliesst. Die, anlässlich des Ausbaues der, auf bosnisches Gebiet fallenden, Theilstrecke der Bahn

Sissek-Doberlin, sowie der Eisenbahn Zenica-Sarajevo erlassene Verordnung der Landesregierung vom 20. März 1881 Nr. 5760 erwähnt zwar auch nicht ausdrücklich der kmetenrechtlichen Frage, es werden jedoch in der dazu gehörigen „Instruction über das Verfahren bei den Grundeinlösungen“ an mehreren Stellen Rechte jener Personen gewahrt, welchen ein „Nutzungs- oder ein anderes dingliches Recht zusteht“ (§§. 2, 11, 18, 24, 26 und 30).

3. Unentschieden ist die Frage, in welchem Umfange dem Kmeten Entschädigung gebührt; ob er gleich dem Grundeigenthümer nebst dem erlittenen Schaden auch den entgehenden Gewinn als Antheil an dem Ablösungsbetrage fordern kann, oder ob er bloss den Ersatz für den ersteren begehren darf; ferner ob er vom Staate Entschädigung beziehungsweise Ersatz für seine Meliorationen in dem Masse fordern darf, wie von dem Grundherrn im Falle des Aufhörens des kmetenrechtlichen Gebrauches. Billigkeitsrücksichten sprechen jedenfalls auch für die Schadloshaltung des Kmeten.

In der, das Expropriations-Verfahren anlässlich des Bahn-Baues Mostar-Rama-Mündung regelnden, Nachtrags-Verordnung der Landesregierung Nr.54190/I. vom 10. November 1886 wurde im §. 16 angeordnet, dass bei Expropriirung von mit Kmetenrechten belasteten Immobilien die Kmeten behufs Sicherstellung ihrer Ansprüche zur Schätzungstagfahrt vorzuladen sind, und dass, im Falle eine Einigung zwischen den Kmeten und den Eigenthümern nicht zu Stande kommt, die Entschädigungssumme „zu Gerichtshanden“ erlegt werden muss, worauf es den Partheien freigestellt wird „ihre Ansprüche unter sich im Rechtswege auszutragen“. Diese Verordnung wurde auch bei anderen

Expropriirungen (Thalsperre Klinje im Bezirke Gacko) über specielle Weisungen der Landesregierung in analoger Weise angewendet.

Art. 36.

In jenen Fällen, wo die Gesetze die Güter-Confiscation vorschreiben, kann über den Kmeten der Verlust des Kmetenrechtes verhängt werden.

Die Güter-Confiscation findet ihre formelle Begründung in dem §. 112 des bosnischen Strafgesetzes wonach der des Hochverrathes Schuldige für den Ersatz des dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens verantwortlich bleibt. Nach §. 329 der bosnischen Straf-Process-Ordnung wird diese Vorschrift auch auf die Verbrechen des Aufruhrs und Aufstandes ausgedehnt und der Begriff des Schadens, dahin näher präcisirt, dass dazu auch die Kosten zu rechnen sind. Nach der in Gemässheit einer Allerhöchsten Entschliessnug vom 4. Oktober 1854 ergangenen Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 5. Oktober 1854 ist mit der Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung die Pfändung und Sequestration des ganzen Vermögens des Beschuldigten einzuleiten.

In einigen Fällen, wo sich bosnische Kmeten dieser Verbrechen schuldig gemacht haben, wurde, so weit uns bekannt, nebst Sequestration des den Schuldigen gehörenden Antheiles am Privatvermögen auch die partielle beziehungsweise gänzliche Enthebung von ihren Kmetenansässigkeiten verfügt.

Art. 37.

Wenn der Kmet infolge der Aufhebung des Kmetenrechtes das Kmetengut verlassen soll, so werden in der Regel Grundstücke im Herbste nach der Ernte, die Wohnung in dem darauf folgenden Frühjahre geräumt.

Wie aus den Art. 30—36 zu entnehmen ist, hat das Erlöschen des Kmetenrechtes nicht immer das Verlassen des Kmetengutes zur Folge. Die Entfernung des Kmeten von dem Kmetengute tritt nur in dem Falle der freiwilligen Entsagung, der Expropriation, und der Enthebung im Strafverfahren ein.

In den ersten zwei Fällen ist es Regel, dass die Grundstücke, sammt der dazu etwa gehörigen Saatfrucht im Herbste unmittelbar nach der Ernte zur freien Disposition des Grundherrn gestellt werden. Nachdem unmittelbar darauf seitens des neuen Kmeten beziehungsweise Uebernehmers des Čifluks die Aecker unter die Wintersaaten bestellt werden müssen, so besorgt schon vorher der Nachfolger des abziehenden Kmeten die Heumahd, er macht das Heu und übernimmt die Stallungen und Wirtschaftsgebäude im Herbst. Hat die abziehende Kmetenfamilie nicht gleich Obdach zur Verfügung, so wird ihr der Gebrauch der Wohnung auf dem verlassenen Kmetengute bis zum nächsten Frühjahre leihweise gestattet. Im Uebrigen bestehen in dieser Beziehung verschiedene lokale Gebräuche oder besondere Abmachungen, wornach der abziehende Kmet im Herbst angebaute, beziehungsweise mit bestimmten Fruchtgattungen angebaute Felder, eine gewisse Menge Futtervorräthe, den verbliebenen Dünger und dgl. zu übergeben hat.

Bei der Expropriation dürfte vor Allem der Zweck derselben über den Zeitpunkt der Räumung entscheiden. Ausser der Bestimmung des Gesetzes vom 4. Redžep 1872 (1885) Al. 10 wornach „bis zur vollen Auszahlung des Expropriationsbetrages bleibt der Besitzer des abzutretenden Objektes im ungestörten Rechte, dasselbe zu bewohnen und auszunützen“, und §. 24 des Gesetzes vom 10. Rebiul evvel 1291 (1874), wornach im Falle der Enteignung der Miether verpflichtet ist, das expropriirte Bestandstück „binnen einer gewissen Frist zu räumen“, was auch analoge Anwendung auf den kmetenrechtlichen Besitz finden dürfte, ist uns weder eine Vorschrift noch eine besondere Gewohnheit bekannt, welche den Zeitpunkt der Räumung zufolge der Expropriation normirt. Bei der Aufhebung des Kmetenrechtes im Strafverfahren regelt die betreffende behördliche Entscheidung auch die Frage des Räumungstermines.

Art. 38.

Die, das Kmetenrecht normirenden Agrar-Vorschriften und Gewohnheiten haben keine Anwendung auf die übrigen bürgerlichen Rechte une Pflichten der im kmetenrechtlichen Verhältnisse stehenden Person.

Insbesondere werden rücksichtlich aller, zwischen dem Grundherrn und dem Kmeten vorkommenden, jedoch nicht dem Kmetenverhältnisse entspringenden, Rechtsgeschäfte nicht diese Vorschriften und Gewohnheiten, sondern die allgemeinen bürgerlichen Gesetze in Anwendung gebracht.

So klar auch diese Regel scheinen mag, es hat sich dennoch die Nothwendigkeit herausgestellt, die-

selbe formell zu präcisiren. So wurde im Punkt IV der Vdg. der Landesregierung vom 29.September 1882 Nr. 30339 als Erläuterung zu §. 30 der Vdg. über die Organisirung und den Wirkungskreis der Bezirksämter und Kreisbehörden, bemerkt: „die Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Grundherrn und Kmeten stehen den politischen Behörden nur in so weit zu, als sie die Agrarangelegenheiten derselben betreffen".

Zwischen dem Kmeten und dem Grundherrn werden viele Rechtsgeschäfte geschlossen, welche „die Agrarangelegenheiten derselben betreffen": Sicherstellung der Anwartschaft eines minorennen Kmeten auf das Kmetengut (Art. 11), Vereinbarung über Theilung des Kmetengutes, oder zeitliche Ueberlassung von Grundstücken an dritte Personen (Art. 20), Vereinbarung über Waldnutzungen (Art. 21), über Bauführung, Garten-Anlagen und Rodungen (Art. 24 u. 25), über Vorkauf (Art. 28), leihweise Ueberlassung der Wohnung (Art. 37), Pachtung des eigenen Antheiles durch den Kmeten (Art. 56), Kesimverträge (Art. 61), Leihen der Saatfrucht (Art. 65), Verwahrung der abgesonderten Früchte (Art. 73) u. dgl. Diese und ähnliche Verträge und Geschäfte (Agrarverträge und Agrargeschäfte im weiteren Sinne) gehören vor das Forum der politischen Behörden und werden nach den s. g. Agrarvorschriften beurtheilt. In einem speciellen Falle wurde von der Landesregierung mit Erlass Nr. 81633/I, vom 4. Oktober 1893 entschieden, dass Ansprüche auf Rückersatz der Stempelgebühren aus einem bereits entschiedenen Agrarprocesse, als Agrar-Angelegenheit vor das Forum der Administrativbehörden gehören.

Andererseits können zwischen dem Grundherrn und dem Kmeten vielfache privatrechtliche Beziehungen

bestehen, welche nicht die Agrarangelegenheiten derselben betreffen, z. B. Darlehengeschäfte, Käufe und Verkäufe, Vollmachten u. dgl., welche nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen, im Streitfalle von den ordentlichen Gerichten, behandelt werden. Eine allgemeine Norm welche Verträge und Geschäfte „Agrarangelegenheiten betreffen“, lässt sich nicht aufstellen; diesbezüglich sind stets die, einen concreten Fall begleitenden, Nebenumstände massgebend. Nimmt der Kmet von dem eigenen Grundherrn z. B. Frucht als Nahrungsmittel zur Leihe, dann ist es ein einfacher Darlehensvertrag; leiht er aber die Saatfrucht aus mit der im Art. 65 enthaltenen Rückzahlungsmodalität, dann ist das Darlehen eine Agrarangelegeheit. Verpflichtet sich z. B. der Kmet, den Getreidevorrath des Grundherrn aus dem Speicher auf den Markt gegen Bezahlung zu verfrachten, so ist es ein reiner bürgerlicher Lohnvertrag; versieht er aber den Frächterdienst bezüglich des eigenen schuldigen Antheiles oder gegen eine entsprechende Reduction der Giebigkeit, dann bezieht sich der Lohnvertrag auf das Agrarverhältnis.

Principiell wurde über die ungeschmälerte bürgerliche Rechtsfähigkeit des Kmeten mit Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1890 Nr. 61286/I. ex 1889 entschieden, worin auf die aufgeworfene Frage „wie sich die Behörden zu benehmen haben, wenn seitens eines belangten angeblichen Kmeten das Eigenthumsrecht (auf das angebliche Kmetengut nähmlich) geltend gemacht wird“, die Entscheidung getroffen wurde: „Sobald der Kmet für sich das Eigenthumsrecht in Anspruch nimmt, ist er als Anspruchswerber nach dem allgemeinen Privatrechte, als Rechtssubjekt gleich dem Aga und jedem anderen

Bürger anzusehen, und ist eben deshalb hierüber lediglich nach dem allgemeinen Privatrechte und eben deshalb vom Gerichte zu entscheiden“.

Art. 39.

In Ansehung der Kmetenrecstes findet zweierlei Klagsrecht statt: Agrarklagen oder ordentliche Civilklagen.

1. Unter Agrarklagen versteht man nach dem heutigen bosnischen Rechte Klagen, welche sich auf das Verhältniss der Grundherrn zu den Kmeten und landesüblichen Pächtern (Tit. III.) beziehen, und von den Administrativbehörden verhandelt und entschieden werden. Je nachdem dieselben dinglichen oder persönlichen Rechten entspringen, werden sie in dingliche und persöhnliche Agrarklagen, ferner, nach dem Titel, auf welchen sie sich gründen, in absotute Agrar-Klagen (in engeren Sinne) und relative Agrarklagen (in weiteren Sinne) unterschieden.

Zu den absoluten Agrarklagen zählen wir alle jene Klagen, welche sich ausschliesslich und unmittelbar aus dem Kmetenrechte ergeben, und welche aus einem andern Rechtsverhältnisse nicht erhoben werden können; die wichtigsten Klagen dieser Art sind:

a) Man kann gegen den Grundeigenthümer oder dritte Personen das Kmetenrecht behaupten;

b) man kann sich gegen die Anmassung des Kmetenrechtes beschweren;

c) der Grundherr kann die Entfernung des Kmeten verlangen;

d) man kann die behördliche Feststellung des Abgaben-

systems oder die Bestimmung der Holz- und Rindennutzung in einem Čiflukwalde verlangen;

e) man kann die Liquidirung und Zahlung oder den Empfang der Abgaben, beziehungsweise den Antheil an dem Erlöse fur Waldnutzungen, im Čiflukwalde, fordern.

Relative Agrarklagen (im weiteren Sinne) sind ihrem Wesen nach ordentliche bürgerliche Klagen, welche jedoch zufolge besonderer Vorschriften, insoferne sie sich auf Agrarverhältnisse der Grundherrn und Kmeten, als auch auf das landesübliche Pachtverhältniss beziehen, gleich den absoluten Agrarklagen den Administrativbehörden zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen wurden. Beispiele solche Rechtgeschäfte wurden im Art. 38 aufgezählt. Am häufigsten vorkommende relative Agrarklagen sind:

f) auf Errichtung oder Ausbesserung der Gebände;
g) in Betreff der Theilung des Čifluks;
h) auf Ersatz der Meliorationen;
i) aus dem Vorkaufsrechte.

Zu den relativen Agrarklagen gehören schliesslich Klagen der Kmeten untereinander, welche ihrem kmetenrechtlichen Verhältnisse entspringen.[1])

---

[1]) In den von den Unterbehörden periodisch zur Vorlage gelangenden „Ausweisen über anhängig gemachte, erledigte und im Rückstande verbliebene Agrarstreitigkeiten" werden folgende Streitigkeiten nuterschieden:
a) die Entrichtung der feststehenden Abgaben (die Liquidation);
b) das strittige Abgabenverhältnis (Tretina, Četvrtina, Kesim);
c) die Errichtung oder Reparatur der Wirtschaftsgebände;
d) die Abstiftung eines Kmeten wegen Vernachlässigung seiner gesetzlichen Pflichten;
e) das strittige Kmetenverhältnis in Bezug auf einen Čifluk oder einen Theil desselben;
f) Streitigkeiten aus dem Prioreenverhältnisse;
g) Streitigkeiten aus dem Vorkaufsrechte;
h) Streitigkeiten der Kmeten untereinander;

2. Ausser den Agrarklagen ergeben sich aus dem Kmetenrechte **ordentliche Civilklagen**, welche sich bloss mittelbar auf das Kmetenrecht als die Ursache oder als den zu erreichenden oder zu beseitigenden entfernteren Zweck beziehen und vor das Forum der Gerichte gehören:

a) Man kann zum Zwecke der Anerkennung des grundherrlichen Rechtes die Eigenthums-Klage führen u. z.

1) gegen den vermeintlichen Kmeten, welcher selbst das Eigenthumsrecht an dem vermeintlichen Kmetengute in Anspruch nimmt, wenn der vermeintliche Kmet dem Kläger bis zum Tage der Klage die üblichen Abgaben nicht geleistet hat, oder, wenn der vermeintliche Kmet im Grundbuche als Eigenthümer des strittigen Grundes eingetragen erscheint (Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1890 Nr. 61286/I. ex 1889); oder

2) gegen jeden Dritten, welcher dem belangten Kmeten gegenüber das grundherrliche Recht aus dem Titel des vermeintlichen Grundeigenthums **ausübt**, im welchem Falle der Kmet das Recht der Nebenintervention für sich in Anspruch nehmen kann;

b) der vermeintliche Kmet kann, sich gegen die Anmassung des grundherrlichen Rechtes beschwerend, gegen den vermeintlichen Grundherrn, die Eigenthumsklage führen, wenn er diesem Letzteren Agrarabgaben thatsächlich geleistet hat, oder wenn dieser in dem Grundbuche als Eigen-

i) Wiederaufnahmsgesuche;
k) Sicherstellungen;
und sind ausserdem leere Rubriken für „sonstige“ Streitigkeiten vorhanden.

thümer eingetragen erscheint, der vermeintliche Kmet aber dennoch für sich das Eigenthumsrecht in Anspruch nimmt. (Die citirte Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 1890 Nr. 61286/I ex 1889). Ueber diesbezügliche Ansprüche der Kmeten oder Grundherrn aus dem Titel der Rodung vgl. Art. 12. und 13.

c) Der Kmet kann sein Kmetenrecht gegen jede, von dritten Personen ausgehende, Störung vertheidigen, insoferne diese Personen ihr vermeintliches Recht nicht aus dem Kmerenrechte oder aus dem landesüblichen Pachtvertrage ableiten. (Art. 20).

Titel III.

(Art. 40—56).

Von dem landesüblichen Pachtvertrage.



Art. 40.

Landesübliche Pachtverträge sind jene Bestandverträge, welche zum Theile oder gänzlich nach den, im Lande oder in einzelnen Gegenden herschenden, von der geschriebenen Gesetzgebung abweichenden Gewohnheiten geschlossen und wirksam gemacht werden. Solchen Verträgen entspringende Rechtsverhältnisse werden nach den geschlossenen Vereinbarungen und in Ermangelung dieser nach dem Gewohnheitsrechte beurtheilt.

1. Ueber den Bestandvertrag handelt das Gesetz vom 10. Rebiul evvel 1291 (1874), und ist nach §. 32 desselben der „kitab ul idžare“, d. i. das II. Buch der Medželle „Von der Miethe“, als Ergänzung dieses Gesetzes anzusehen; ferner die diesbezüglichen Bestimmungen des X. Buches der Medželle vom „Širket“, speciell Art. 1431—1448 über den Acker- und Garten-Vertrag. Insoweit Bestimmungen dieser Gesetze nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen, ist zufolge Erlasses des gemeinsamen Ministeriums vom 29. December 1878 Nr. 645 B. H. nach Analogie der, in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wirksamkeit stehenden, Gesetze vorzugehen. In der Hauptsache stimmen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Rebiul-evvel 1291 (1874) mit jenen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches überein, weshalb wir nicht Anstand nehmen, die, auch ausschliesslich nach dem ottomanischen Gesetze abgeschlossenen, Bestandverträge classisch zu nennen. Die aus solchen Verträgen

enstehenden Streitigkeiten gehören vor das Forum der ordentlichen Gerichte, und liegt dieser Gegenstand ausserhalb des Rahmens unseres Buches.

2. Anders ist es mit den landesüblichen Bestandverträgen, und insbesondere Pachtverträgen, welche zum Theile oder gänzlich nach den, von Altersher überlieferten nicht codificirten Landes- oder Local-Gewohnheiten zu Stande kommen, bestehen und erlöschen. Rechtsverhältnisse dieser Art — in ihrem Wesen bald dem allgemeinen Begriffe des Bestandvertrages gleich, bald dem Kmetenrechte ähnlich — weichen in ihrer äusseren Form von den classischen Bestandverträgen ab. Die Verordnung der Landesregierung vom 5. Feber 1884 Nr. 1699/I hebt rücksichtlich des „Pridržnik", der Type des landesüblichen Pächters, hervor, dass dieses Rechtsverhältniss in seiner äusseren Form dem Kmetenverhältnisse ähnlich ist, und ordnet an, das die, diesem Rechtsverhältnisse enspringenden, Streitigkeiten von den politischen Behörden „nur nach den geschlossenen Verträgen und insoweit dieselben nicht constatirt werden können oder lückenhaft sind, nach der zu erhebenden localen Gepflogenheit" zu entscheiden sind. Es ist somit diesbezüglich an erster Stelle der geschlossene Vertrag, und in zweiter Linie das Gewohnheitsrecht massgebend. Die Gewohnheit stellt sich in einer fortgesetzten gleichförmigen Handlungsweise dar, und wird formell durch Einvernahme der einheimischen Verwaltungsräthe (Medžlisse) und der Gedenkmänner, beziehungtweise im Agrarprozesse durch die Agrarvertrauensmänner (§. 7. der Vdg. über das Agr. Verf. a. d. J. 1895) constatirt. Abgesehen von den wesentlichen Unterschieden, wie Erblichkeit, limitirtes Mass der Abgaben, u. a., welche zwischen dem Kmetenrechte und dem

landesüblichen Bestandvertrage herschen, finden erfahrungsgemäss die, sich auf das Kmetenrecht beziehenden, Gepflogenkeiten und die diesbezüglichen, sich an das Gewohnheitsrecht anlehnenden, Gesetze auch auf den landesüblichen Bestandvertrag ihre analoge Anwendung. Das Kmetenrecht im objektiven Sinne, kann daher bedingt als eine weitere Rechtsquelle in Ansehung des landesüblichen Pachtvertrages betrachtet werden. Sollte auch diese Quelle nicht ausreichen, dann ist es selbstverständlich, dass in letzter Linie die Rechtsanalogie aus dem geschriebenen Gesetze, wie oben gesagt wurde, in Anwendung zu kommen hat.

Nachdem wir dem landesüblichen Pachtvertrage nur vermöge seiner Abweichungen von dem geschriebenen Gesetze einen besondern Titel in diesem Buche widmen, beschränken wir uns auf die localen Eigenthümlichkiten dieses Vertrages, und setzen die diesbezüglichen allgemeinen gesetzlichen Normen als bekannt voraus.

3. Es ist selbsverständlich, dass das Volk weder den Unterschied zwischen dem classischen und dem landesüblichen Vertrage macht, noch über diesbezügliche, allgemein verbreitete, den Begriff genau wiedergebende, Ausdrücke verfügt. Im Allgemeinen wird der Bestandvertrag im Gegensatze zu dem Kmetenrechte „pogodba“ = Vertrag genannt, gewöhnlich mit dem Zusatze: „pod pare“, „pod kiriju“, „pod najam“, „pod afit“, „pod konturat“, „pod idžaru“, „pod kesim“, u. dgl.

Art. 41.

Landesübliche Pachtverträge werden schriftlich oder mündlich, vor oder ohne Zeugen geschlossen; die Willens-Erklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben werden und ist es nicht unbedingt erforderlich, dass der Bestandgeber seinen Willen ausdrücklich äussere.

1. Vor der Behörde dürften kaum landesübliche Bestandverträge zum Abschlusse gelangen, und werden die Behörden, falls sie beim Abschlusse der Bestand-Verträge intervenieren, in der Regel trachten, dass das Rechtsverhältnis in eine, der condificirten Gesetzgebung entsprechende, Form gekleidet werde; die landesüblichen Bestandverträge weichen eben deshalb von den bestehenden gesetzlichen Normen ab, weil sie ohne Intervention der Behörde abgeschlossen werden.

2. Ueber die beiderseitige Willenserklärung gilt auch rücksichtlich der landesüblichen Bestandverträge Alles, was auf die classischen Verträge Bezug hat. Bloss ist bei gewissen landesüblichen Verträgen die beiderseitige ausdrückliche Willenserklärung nicht von essentioneller Bedeutung, inwieferne sie die Quelle des Vertrages bildet. Der Bestandnehmer kann unter Umständen ein fremdes Grundstück in Gebrauch nehmen, es nach gemachtem Gebrauche wieder verlassen, und erfährt der Eigenthümer erst nachträglich, dass sein Grundstück Gegenstand des bestandrechtlichen Gebrauches gewesen. Nach dem Gesetze könnte der Eigenthümer in einem solchen Falle eventuell Schadenersatz verlangen; nach dem bosnischen Gewohnheitsrechte kann er bloss den landesüblichen Pachtzins fordern.

Art. 42.

Gegenstand des landesüblichen Pachtvertrages sind bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte.

1. Es werden Mulk- und Mirie-Gründe ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und Grösse; ganze Bauerngüter, mit oder ohne Baulichkeiten; einzelne Baulichkeiten wie Wohn-, Wirtschaftsgebände, Mühlen, Einkehrhäuser, Sennerhütten u. dgl.; ferner Mahl- Weide-, Mastnutzungs- und andere Rechte; bei Viehpacht Nutzthiere und ganze Heerden, schliesslich auch Bienen auf die landesübliche Art in Bestand genommen (vgl. Band II).

2. Sachen, welche der Eigenthümer selbst benützt, oder zu benützen pflegt (Begluk), können selbstverständlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung desselben (Art. 41) in Bestand genommen werden. (Erlass des gemeinsamen Ministeriums vom 17. August 1880 Nr. 5395 B. H.). Zu einem Kmetengute gehörige Grundstücke können weder durch den Grundherrn noch durch den Kmeten an Dritte verpachtet werden; dagegen können unter Umständen Kmetenbaulichkeiten und Rechte wie z. B. die Mastnutzung in Aftermiethe oder Pacht gegeben werden (Art. 19 und 21).

Art. 43.

In Betreff der Erhaltung und des Gebrauches des landesüblich in Bestand genommenen Gegenstandes, und in Betreff der gegenseitigen Rechte und Pflichten gelten vor Allem die vertragsmässigen Bedingungen und das lokale Gewohnheitsrecht.
Unter Gebrauch wird der ortsübliche und ordentliche Gebrauch verstanden. Zu dem Gebrauche der Grundstücke tritt noch die Verpflichtung zu deren Bearbeitung hinzu.

Was über die Pflicht zur Bearbeitung des Grundes in den Art. 1 und 26 gesagt wurde, gilt auch in Rücksicht des Pächters.

Art. 44.

Der landesübliche Pachtzins besteht in der Regel in einer, zum Erträgnisse verhältnismässigen, Menge Früchte; oder in einer bestimmten Menge Geldes oder Geldwerth habender Sachen, und wird ähnlich wie bei dem Kmetenrechte grundherrliche Giebigkeit genannt.

In Betreff des Pachtzinses weist der landesübliche Pachtvertrag eine grosse Manigfaltigkeit und Abweichung von dem classichen Bestandvertrage auf, dagegen eine grosse Aehnlichkeit mit dem Kmetenrechte. Verlangt §. 2 des Gesetzes vom 10. Rebiul evel 1291 „den Betrag des Mieth- respective Pachtzinses“ als Entgelt für den Gebrauch einer fremden Sache, worunter jedenfalls der „bestimmte Preis“ nach §. 1090. des a. b. G. zu verstehen ist, so kann der landesübliche Pachtzins sowohl ein bestimmter als auch ein verhältnissmässiger oder aber beides gleichzeitig sein. Wir werden diesen Gegenstand ausführ-

lich im Tit. IV. behandeln; hier bemerken wir bloss, dass, inwieferne der Pachtzins in einem aliquoten Theile des Erträgnisses oder in Dienstleistungen bedungen wird, das Verhältniss sehr nahe den Gesellschaftsvertrag beziehungsweise den Lohnvertrag streift, ohne eigentlich das eine ohne das andere zu sein.

Art. 45.

Der landesübliche Pächter hat unter den in den Art. 24 und 25 enthaltenen Bedingungen Anspruch auf Ersatz für, auf dem Pachtgute aufgeführte, Baulichkeiten, gepflanzte Bäume und bewerkstelligte Verbesserungen (Art. 47).

Es bestehen diesbezüglich keine gesetzlichen Bestimmungen und hat sich auch eine einheitliche Praxis nicht ausgebildet. Wenn man jedoch in Betracht zieht, dass dem Kmeten nach dem Agrarrechte, dem classischen Pächter sowohl nach dem ottomanischen (Medželle Art. 529—531) als auch nach dem österreichischen Rechte (§. 1097 d. a. b. G.) das Ersatzrecht für Meliorationen gewahrt wird, so findet man keinen Grund, dasselbe dem landesüblichen Pächter, diesem Mittelding zwischen dem Kmeten und classischen Pächter, zu verwehren. Auch sind uns specielle Entscheidungen bekannt, in welchen dieser Anspruch des landesüblichen Pächters anerkannt wurde.

Art. 46.

Der landesübliche Pächter geniesst bei dem Verkaufe des Pachtobjektes kein besonderes Vorzugsrecht (Art. 28).

Der Pächter kann bloss jene Retractrechte geltend machen, welche in dem Gesetze über den Grund-

besitz, in der Medželle, oder in einem besonderen Vertrage begründet sind. Selbst, wo ein complettes kmetenfreies (Art. 11) Bauerngut Gegenstand des Pachtvertrages bildet, und in Folge dessen der Pächter in die Categorie der „muzari čifčiller“ nach §. 3 des Gesetzes vom 7. Muharem 1293 zu fallen scheint, wurde seitens der Landesregierung mit der speciellen, an das Obergericht erlassenen, Vdg. Nr. 46377/I. ex 1890 vom 21. August 1892 die principielle Entscheidung getroffen, dass „den Priorei und Pridržnici“ das Vorkaufsrecht aus §. 3 des erwähnten Gesetzes nicht zusteht.

Art. 47.

Die Dauer des landesüblichen Bestandvertrages erstreckt sich auf eine gewisse Zeit.

Im Gegensatze zu dem Kmetenrechte und analog wie bei dem classichen Bestandvertrage wird der Gebrauch der fremden Sache bei dem landesüblichen Bestandvertrage durch eine gewisse Zeit beschränkt. Diese Zeit kann in Voraus kalendermässig begrenzt, oder durch den Zweck des Gebrauches und die natürliche Ordnung der Dinge wie z. B. durch das Reifen der Feldfrüchte, durch die Dauer der Weide- und Mastzeit bestimmt werden; sie kann ferner durch eine in der Zukunft eintretende Ereignung bestimmt werden, wenn z. B. ein Bauerngut bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Eigenthümers oder des Kmeten einem Dritten zum Gebrauche überlassen wird; sie kann schliesslich, ohne vorher bestimmt worden zu sein,

durch den Willen der Contrahenten mit oder ohne Aufkündigung ihr Ende finden. In diesem Falle genügt der Wille des Bestandgebers, um den Vertrag expiriren zu lassen, und benöthigt es nicht die Erfüllung jener Bedingungen, welche die Sefer-Verordnung zur Entfernung des Kmeten fordert (Art. 33). Die längere Pachtdauer, welche die Ortssitte bei frischer Rodung und Düngung gewährt, beträgt jene nach der Gegend 2 bis 4 Jahre. Macht der Pächter von dieser Sitte Gebrauch, dann verliert er selbstverständlich das Recht, aus dem Titel dieser „Melioration" von dem Bestandgeber Ersatz zu fordern (Art. 45).

Art. 48.

Der landesübliche Pachtvertrag nimmt sehr verschiedenartige äussere Formen an; einige davon führen im Volksmunde besondere Namen. Der Bestandgeber wird im Allgemeinen Grundherr (aga, gospodar) genannt.

In den nachfolgenden Artikeln werden bloss die am meisten verbreiteten, zum Theile mit besonderen Namen benannten, Verträge exempli gratia angeführt.

Art. 49.

Der landesübliche Pächter wird gewöhnlich „Pridržnik" genannt.

Der Ausdruck „Pridržnik" (pridržati = zuhalten, vorläufig halten, halten bis . . .)[1] ist bloss in einigen

[1]) Das czechische držeti und das polnische dzierżyć bedeutet ebenfalls halten; dzierżawca heisst im Polnischen Pächter.

Gegenden Bosniens bekannt, und bezeichnet die dort vorkommenden landesüblichen Pächter. Nachdem es aber an einem General-Namen des Pächters überhaupt in der einheimischen Rechtsterminologie gebricht und — nebst dem „Priorač" (Art. 51.) — „Pridržnik" die einzige Abart des landesüblichen Pächters ist, dessen in dem geschriebenen Rechte Erwähnung gethan wird (Verordnung der Landesregierung vom 5. Feber 1884 Nr. 1699/I und vom 22. Jänner 1888 Nr. 2602/I), so wurde der Ausdruck „Pridržnik" in der Praxis als die allgemeine Bezeichnung des landesüblichen Pächters angenommen, und hat sich auch in dieser Bedeutung eingebürgert. Ausser der officiellen Bezeichnug „pridržnik" wird der landesübliche Pächter im Allgemeinen auch „kirajdžija"[1]) in manchen Gegenden „priorač" „prisjevač", „prifatnik", „stanar", „travar", „zaradjenik" „bostandžija", häufig aber auch, gleich dem Kmeten, „čifčija" genannt.[2])

Im Uebrigen verweisen wir auf die landesübliche Terminologie im Art. 40.

Art. 50.

Der landesübliche Pächter, welchem ein Bauerngut mit Wohn- und Wirtschafts-Gebäuden auf eine gewisse Zeit gegen Entgeld zum Gebrauche überlassen wird, wird gewöhnlich „čifčija pod idžaru" oder auch „Kmet pod idžaru" genannt.

Es wurde bereits im Art. 42 erwähnt, dass auch ganze Bauerngüter (Höfe) in landesüblichen Pacht gegeben werden können.

---

[1]) nicht zu verwechseln mit „kiridžija" — Frächter.

[2]) vgl. Art. 4.

Geschieht dies auf eine längere Zeit, dann treten, dem Kmetenrechte ähnliche, Rechte und Pflichten in Kraft.

Art. 51.

„Priorci“ werden Bauern genannt, welche einzelne, fremde, seit der letzten Ernte verlassene, Grundstücke zur einjährigen Benützung auch ohne Wissen des Eigenthümers occupiren, mit der Occupirung derselben aber die Verpflichtuug zur Bearbeitung und zur Entrichtung des in der Gegend üblichen Pachtzinses übernehmen.

Die Benennung „Priorač“ ist nicht überall bekannt; diese Art Pächter wird verschieden mitunter auch „Prifatnik“ genannt. Ausser den beiden Verordnungen der Landesregierung, in welchen „Priorač“ mit dem „Pridržnik“ erwähnt wird (Art. 49), wird „Priorač“ zuerst in der Verordnung der Landesregierung vom 27. August 1880 Nr. 19770 genannt. Schon der Ausdruck „Pri-orač“ (pri-orati[1]) an-ackern, zu-ackern nämlich: zu dem eigenen, Kmeten- oder Pacht-Grunde noch ein anderes Grundstück ackern) deutet darauf hin, dass es sich hier um den Acker als Gegenstand, und um einen kurzen, einmaligen Gebrauch handelt. Dies schliesst andererseits nicht aus, dass ein Priorač ein und dasselbe Grundstück zu wiederholten Malen in ununterbrochener Reihenfolge gebraucht; dieser wiederholte Gebrauch ist aber nicht der Ausfluss eines Vertrages, sondern es entstehen so viel Verträge, wie oft der Priorač das Grundstück zum Zwecke des ein-

[1]) nicht zu verwechseln mit „preorati“ = sich in fremden Grund einackern.

maligen Anbaues in Besitz nimmt. Meistens gründet sich der Pachtvertrag dieser Art auf die Natur des Grundstückes, auf das Vorhandensein einzelner, loser, zu keiner Bauernansässigkeit gehöriger, Ackerparcellen, welche „hodalice“ d. i. Wandelgrundstücke genannt werden. Der Prioreč kann das Grundstück im Einvernehmen mit dem Eigenthümer oder auch ohne Wissen des Eigenthümers in Pacht nehmen. In diesem letzteren Falle kommt ein Vertrag zu Stande, ohne dass der eine Contrahent seinen Willen in der bestimmten Richtung „der Ueberlassung seiner Sache zum Gebrauche einer bestimmten zweiten Person“ geäussert hätte, geschweige den, dass über Pachtzins oder Pachtdauer etwas ausbedungen worden wäre. Aus dem bisherigen Verhalten des Grundeigenthümers gegenüber den früheren Pächtern kann der Schluss gezogen werden, dass die Occupirung des Grundstückes, durch wen immer, mit seinem Willen geschehe. Nach der Ernte wird der Eigenthümer schon erfahren, wer die Parcelle bearbeitet hat; alles Uebrige regelt die Ortssitte.

Art. 52.

Der Wiesenpächter (Zakupnik čaira), kauft eine Heuernte; der Pächter der Mastnutzung (zakupnik žira) kauft eine einjährige Mast.

Bei Verpachtung einer Wiese wird im Voraus bestimmt, ob der Pächter dieselbe bloss mähen oder aber auch beweiden wird. Schweine sind in der Regel von der Weide auf Wiesen ausgeschlossen. Mit dem Einschobern des Heues endet gewöhnlich diese Pach-

tung; der Pächter hat aber das Recht, die Henschober eine gewisse Zeit, gewöhnlich bis zum nächsten Frühjahre, auf der Wiese zu belassen. Ist das Heu als Futter für das Vieh des Pächters bestimmt, so hat er das Recht, den ganzen Winter hindurch sein Vieh auf der betreffenden Wiese zu halten und die üblichen mobilen Viehhürden und Hirtenzelte aufzuführen.

Der Pachtzins für die Mastnutzung wird entweder nach der Stückzahl der Thiere berechnet, oder nimmt der Pächter die gesammte Mast in einen bestimmten Waldorte in Pacht.

Art. 53.

Wenn jemand sich zur Dienstleistung verpflichtet, und als ganzen oder theilweisen Lohn ein Grundstück zum Gebrauche erhält, so ensteht nebst dem Lohnvertrage ein landesüblicher Pachtvertrag. (Art. 78).

Rechtsverhältnisse dieser Art kommen häufig vor, ohne dass sich ein allgemeiner Name dafür herausgebildet hätte. Die uns bekannten Benennungen sind „kmet na posluh“, „hizmečar na kmetski način“, so viel als Kmet auf Dienerart oder Diener auf Kmetenart; „Pokučar“ = Häusler; oder nach der Haupteigenschaft der betreffenden Person als Diener: „najamnik[1]) = Knecht, „sluga“ = Diener, „stanar“ = Senner u. dgl. Die Gutsverwalter, Officialisten und Diener der Grossgrundbesitzer stehen häufig in diesem doppelten Rechtsverhältnisse zu dem Grundbesitzer.

[1]) Najemnik bedeutet im Čechischen Pächter, im Polnischen Taglöhner.

Es kommt vor, dass vom, auf diese Art in Pacht gegebenem, Grundstücke auch noch der landesübliche Pachtzins an den in einer Person vereinigten Dienstgeber und Grundherrn geleistet wird.

Art. 54.

„Ortak", das ist Gesellschafter, ist ein Bauer, welcher fremde Grundstücke auf die Art bearbeitet, dass der Grundeigenthümer durch Beisteuer der Saatfrucht, des ganzen oder theilweisen Inventars, Viehfutters etc., an dem, mit der Landwirtschaft verbundenen, Aufwande Theil nimmt, der Bauer dafür dem Eigenthümer den landesüblichen Pachtzins in einer gewissen Gattung und Menge entrichtet.

Dieses Verhältnis ist ein Gesellschaftsvertrag, welchem durch die Localgebräuche und durch die oft höchst mangelhafte Bestimung der Bedingungen die reine classische äussere Form benommen wurde, und welchen wir in Folge dessen in die Categorie der landesüblichen Pachtverträge einbeziehen.

Ausser dem Gesellschaftsvertrage dieser Art wird mit dem Ausdrucke „ortak" überhaupt der Gesellschafter bezeichnet; auch werden die städtischen Kaufleute und ihre ländlichen Kunden gegenseitig „ortaci" genannt.

Art. 55.

Ein classischer Miethvertrag kann durch Hinzutritt eines Grundstückes und des für dasselbe verabredeten Gebrauchspreises die Form eines landesüblichen Pachtvertrages annehmen.

Meistens geschieht dies bei Vermiethungen von Mühlen und Einkehrshäusern (Han), wenn dazu Grundstücke gegeben werden.

Der Miether, gewöhnlich ein Feldbauer, betrachtet das Miethobjekt, welches bei Vertragsabschluss die Hauptsache gewesen ist, mit der Zeit als Nebensache, und wendet sein ganzes Augenmerk der Erweiterung Meliorirung und Ausnützung des Grundes zu, wodurch das Erträgnis des Grundstückes in der Folge jenes des Gebäudes übersteigt. Auf diese Art wird das Gebäude thatsächlich zur Nebensache, und aus dem Miethvertrage der landesübliche Pachtvertrag.

Art. 56.

Ein Kmet kann auch fremde Gründe, Baulichkeiten und Rechte, sowohl von dem eigenen Grundherrn als auch von anderen Personen in Pacht nehmen. Insbesondere kann er seine Sachen und Rechte, inwieferne dieselben dem Grundherrn gebühren, von diesem in Pacht nehmen.

Der ungeschmälerten bürgerlichen Rechtsfähigkeit des Kmeten wurde im Art. 38 Erwähnung gethan.

Mit dem eigenen Grundherrn kann der Kmet ein doppeltes Pachtverhältnis eingehen: entweder pachtet oder miethet er Gegenstände, welche nicht zu seinem Kmetengute gehören; oder aber pachtet er jene Rechte, welche dem Grundherrn als solchem gegenüber dem Kmeten zustehen. Die häufigsten Fälle dieser zweiten Art bestehen in der Pachtung des eigenen, dem Grundherrn schuldigen, Antheiles auf eine Reihe von Jahren; (der Kauf eines einjährigen Antheiles würde vielleicht ein Glücksvertrag nach §. 1275 das a. b. G. sein); häufiger wird der, dem Grundherrn gebührende, Antheil an Mastnutzung in den Kmetenwäldern den betrefenden Kmeten in Pacht gegeben (Art. 21).

Titel IV.

(Art. 57—80).

Von der grundherrlichen Giebigkeit und dem landesüblichen Pachtzinse.



Art. 57.

Die Gebührlichkeit und die Pflicht zur periodischen Entrichtung der grundherrlichen Giebigkeit gehört zu dem Wesen des Kmetenrechtes beziehungsweise des landesüblichen Pachtvertrages. Die Menge und Gattung, die Art, Zeit und Ort der Leistung, wie überhaupt alle Nebenbedingungen gründen sich auf den Vertrag, die Gewohnheit, das Gesetz, oder aber auf das behördliche Urtheil.

1. Es wurde in den Art. 3, 4, 26 und 44 gesagt, dass sowohl das Kmetenrecht als auch der landesübliche Pachtvertrag im Gebrauche fremden Grundes gegen Entgelt bestehen. Die Leistung des Entgeltes gehört zum Wesen des Kmeterechtes beziehungsweise des Pachtvertrages, und es braucht nicht erst eine Vereinbarung, um die Gebührlichkeit des Entgeltes zu begründen, wie auch, ausser dem Bestande des Kmetenrechtes beziehungsweise Pachtvertrages, keinen Beweis, um das Vorhandensein der Gebührlichkeit zu beweisen.

2. Die Nebenbestimmungen gründen sich vor allem auf den Vertrag; rücksichtlich des Kmetenverhältnisses ist es der Agrarvertrag u. z. der Nebenvertrag desselben (Art. 8); rücksichtlich der Pächter ist es der Pachtvertrag. Inwie fernder Vertrag nicht vorhanden ist, oder nicht ausreicht, wird er durch das Gewohnheitsrecht supplirt. Dieses Gewohnheitsrecht, oder wie sich die Sefer-Verordnung ausdrückt, „bisherige Geplo-

genheit", entspringt theils der allgemeinen theils der lokalen Uebung, und wurden einzelne in den einzelnen Kreisen herrschende Gewohnheiten in der Verordnung vom 14. Sefer 1276 in grossen Zügen codificirt und durch Promulgirung rücksichtlich des kmetenverhältnisses zum Gesetze erhoben, (Art. 62).

Auf den Pachtvertrag hat die Sefer-Verordnung keine Anwendung (Verordnung der Landesregierung vom 5. Feber 1884 Nr. 1699/I). Vgl. diesbezüglich Art. 40: 2. Es versteht sich von selbst, dass, inwieferne diese Quellen sich als unzureichend erweisen, die analoge Anwendung der einschlägigen geschriebenen Gesetze (Art. 40) stattzufinden hat.

Art. 58.

Die grundherrliche Giebigkeit (Art. 26 und 44) besteht aus der Hauptabgabe und aus Nebenabgaben.

Art. 59.

Die Hauptabgabe ist der Preis für den Gebrauch der Hauptsache des Kmeten- oder Pacht-Gutes, und besteht entweder

a) **in einem verhältnissmässigen Theile der Hälfte, des Drittels, Viertels, u. s. w. der, auf dem Grunde gefechsten, Früchte; oder aber**

b) **in dem „Kesim".**

Unter „Kesim" versteht man eine bestimmte Summe Geldes, oder eine bestimmte Menge Früchte, Waaren oder anderer Gegenstände, welche als Entgelt für den Gebrauch einer fremden Sache entrichtet wird.

Art. 60.

Nebenabgaben sind Leistungen, welche entweder als Preis für den Gebrauch verschiedener, mit dem Kmeten- oder Pacht-Gute als Nebengegenstände überlassenen Sachen und Rechte; oder als Ergänzung der Hauptabgabe, entrichtet werden.

Nebenabgaben unterscheiden sich in:

a) **Naturalabgaben von Früchten in dem aliquoten Ausmasse der Hälfte, des Drittels, Viertels u. s. w.**

b) **„Kesim“ und**

c) **Dienstleistungen.**

Art. 61.

Die Hauptabgabe und die Nebenabgaben, welche von einem Kmeten oder landesüblichen Pächter für den einjährigen Gebrauch des Grundes entrichtet werden, heissen in ihrer Gesammtheit Abgaben-System.

Das Abgaben-System wird nach der Hauptabgabe benannt und heisst das, in einer Gemeinde, einer Gegend, oder einem Verwaltungsbezirke am meisten verbreitete, System das in diesem Bereiche herrschende System.

Es giebt somit in Bosnien und der Hercegovina: ein Hälfte-System, Drittel-System, Viertel-System, u. s. w. wie auch ein Kesim-System. Das im Lande herrschende System ist das Drittel-System.

1. Die Hauptsache bei einem Kmetengute ist entweder der Acker, eine Wiese, oder ein Garten; bei einem Pachtgute kann auch eine Baulichkeit die Hauptsache sein. Nebensache kann jeder Gegenstand sein, welcher in dem concreten Falle nicht die Hauptsache ist. So sind z. B. im Hochgebirge Ackergründe häufig bloss Nebensache und eine Art Zubehör der ausgedehnten Wiesen-Complexe. Unter der oberwähnten Bedingung können somit Ackergründe, Gärten, Wiesen, Wohn- und Wirt-

schafts-Gebäude, Teiche, Mühlen, Wasserräder, Waldgründe, Holz-, Mastnutzungs-, Weide-Recht, u. dgl. Nebensache sein. Die Eintheilung der, im Gebrauche des Kmeten oder des Pächters befindlichen, Sachen in Haupt- und Nebensachen ist die Grundlage der Eintheilung des Gebrauchspreises in Haupt- und Nebenabgaben. Diesen Unterschied macht schon die Sefer-Verordnung, indem sie neben dem, in einzelnen Kreisen herrschenden, Drittell, Viertel und s. w. annoch speciell von Heu, Obst, Gemüse und Dienstleistungen, als zur Giebigkeit gehörig, spricht. Damit im Zusammenhange ist auch die Eintheilung in Haupt- und Neben-Früchte.

2. So wie es in den verschiedenen Kreisen des Landes, in verschiedenen Bezirken einzelner Kreise, und in verschiedenen Gegenden einzelner Bezirke, ja sogar in einem und demselben Dorfe verschiedene Abgaben-Systeme giebt, so verschiedene Formen nehmen auch einzelne gleichnamige Abgabensysteme an. Alle vorkommenden oder möglichen Formen hier aufzählen, würde es ebenso schwierig wie zwecklos sein.[1]) Wir beschränken uns bloss auf die allgemeinen Regeln und einige Beispiele.

Als eine, durch die Erfahrung festgestellte, Norm gilt vor Allem, dass je niedriger die Hauptabgabe ist, desto mehr und verschiedenartigere Nebenabgaben mit derselben verbunden sind.

Was die Zusammensetzung der Abgagen bei jedem einzelnen Systeme anbelangt, so lassen sich folgende typische Abstuffungen machen.

a) Die erste Type ist der reine „Kesim“[2]) als Inbegriff aller Haupt- und Nebenabgaben. Der Kesim kann ein-

[1]) Eine Zusammenstellung aller im Lande bestehenden Abgabearten wurde von der Landesregierung (Erl. Nr. 127.444 vom 23. December 1893) angelegt, jedoch nicht veröffentiicht.

[2]) **Kesim** verdorben bosnisch **ċesim**, ist ein türkisches Wort und bedeutet so viel als abgeschnitten, abgetrennt, im übertragenen Sinne eine bestimmte Menge

artig oder gemischt sein, und kann aus Geld oder Naturalprodukten bestehen. Besteht der Kesim ausschliesslich in Geld, so ist dies die einfachste Form der Giebigkeit, dieselbe kommt aber seit der Occupation verhältnissmässig selten vor, weil der Zehent in Geld entrichtet wird, der Bauer aber beide Abgaben in Geld zu leisten seltener im Stande ist. In allen Fällen hat der reine Kesim vermöge der bestimmten Menge den Vorzug vor allen anderen Abgabearten, und heisst das betreffende System das (reine) Kesimsystem. Dass Kesim als grundherrliche Abgabe an dem Wesen des Kmetenrechtes Nichts ändert, wurde in der Verordnung der Landesregierung Nr. 18042/I vom 22. April 1886 und in dem an die Kreisbehörde Mostar hinausgegebenen Erlasse Nr. 139133/I ex 96 v. 11. Feber 1897 ausgesprochen.

b) Die zweite und am meisten verbreitete Type ist ausschliesslich der aliquote Theil von Haupt- und Nebenfrüchten, mit Ausschluss aller anderen Abgaben, und wird das betreffende System nach dem aliquoten Theile benannt. Es können sich dabei folgende Formen ergeben: es wird der gleiche aliquote Theil an Haupt- und Nebenabgaben geleistet; oder werden die Nebenabgaben zum Theile im gleichen, zum Theile oder insgesammt in einem anderen u. zw. entweder höheren oder niedrigeren aliquoten Antheile geleistet; z. B.: vom allen Früchten das Drittel; oder: von Getreide das Drittel, vom Heu, Obst und Gemüse das Viertel; oder: vom Getreide und Gemüse das

(Nebst dem Rufe „Allah!“ war der „Kesim-Ruf“ das gefürchtete Kriegsgeschrei der Jenitscharen im Sturmlauf und Handgemenge als gegenseitige Aufforderung zum Kopfabschlagen).

Drittel, vom Obst die Hälfte und vom Heu das Viertel.

c) Die dritte Type ist die Combination der bestimmten Menge mit dem aliquoten Theile und wird das System, je nachdem die Hauptabgabe Kesim oder ein aliquoter Theil ist, darnach benannt. Als Beispiele eines combinirten Kesim-Systems führen wir an: 5 Tovar Getreide, Drittel vom Heu, Obst und Gemüse; oder: 12 Ducaten, ein Viertel vom Getreide, Fünftel vom Obst und Gemüse. Es folgen Beispiele des combinirten Drittel- u. a. Systeme; Drittel vom Getreide und Obst, 10 fl. für das Heu, 80 kr. für das Gemüse; oder: Drittel vom Getreide und Obst, 2 Ducaten für das Heu, und je 1 oka Hanf von jeder verheiratheten, arbeitsfähigen, Frauensperson der Kmetenfamilie; oder: Drittel von allen Feldfrüchten, 12 fl. für die Mühle; oder: Viertel vom Getreide, 15 oka Butter für's Heu, 1 Thaler für Obst und Gemüse, 1 Ducaten Miethzins; oder: Fünftel vom Getreide, Sechstel vom Heu, statt Obst und Gemüse ein Lamm, und $1^1/_2$ oka Schmalz; oder: Viertel vom Getreide, 1 Gulden baar, 1 Schaf, 15 Tovar Brennholz, 8 Tagewerke mit einem Tragthier und jedes vierte Jahr 1 gunj (Bauernjoppe); oder: Viertel von allen Feldfrüchten, 3 Schafe, 2 Lämmer, 7 Oka Butter, 6 Aršin „Klašanj" (6 Ellen rothen Hosenwollstoff), 22 Groschen und 1 Pferdedecke.

d) Als vierte Type betrachten wir alle Abgaben-Systeme, bei welchen noch Dienstleistungen (Art. 78) bedungen werden, (ein Beispiel sub c).

3. Die Abgabe in dem Ausmasse der Hälfte findet ihren Grund in der besonderen Beschaffenheit des Bodens

und des Klima's, oder in besonderen Leistungen des Grundherrn, oder in der Gattung der Früchte.

So wird die Hälfte entrichtet von den „Koljske zemlje" d. i. von künstlich bewässerten Grundstücken, wenn das Rad, „Kolo", vom Grundherrn gebaut und in Stand gehalten wird. Wo die Grundherrn die Saatfrucht, das Arbeitsvieh oder das Viehfutter beistellen, erhalten sie in der Regel die Hälfte (Art. 27 und 65). Schliesslich gründet sich die Abgabe in dem Ausmasse der Hälfte auf die Gattung der Früchte, welche ohne besondere Mühe und Aufwand gewonnen werden, wie: Heu, Obst, zum Theile auch die inferioren im Lande vorkommenden Gemüsearten.

4. Die grundherrliche Giebigheit wird im Allgemeinen mit dem türkischen Worte „Hak" d. i. Recht; mit dem slavischen „aginski dohodak" d. i. Einkommen des Aga; „danak" d. i. Abgabe (scil. die grundherrliche) oder aber mit den besonderen Ausdrücken „polovina" $= 1/2$, „tretina" $= 1/3$, „Kesim" u. s. w. bezeichnet.

Art. 62.

Die grundherrliche Giebigkeit, welche von Kmeten entrichtet wird, ist rücksichtlich ihrer Höhe vom Gesetze beschränkt; der landesübliche Pachtzins unterliegt keiner gesetzlichen Einschränkung.

1. Die grundherrliche Giebigkeit der Kmeten wurde rücksichtlich ihres Maximal-Ausmasses zunächst durch die Verordnung vom 14. Sefer 1276 beschränkt: u. zw. zum Theile dadurch, dass die in verschiedenen Gegenden damals constatirten, zumeist auch durch eine mehrjährige Gepflogenheit begründeten, „an den

meisten Orten“, „durchgehends“ resp. „ausnahmslos“ herrschenden, Abgabensysteme durch die Worte „bleiben aufrecht“, mit Rücksicht auf die betreffenden Fälle als die gesetzlich zulässige Maximalleistung bezeichnet wurden; zum Theile dadurch, dass der Ortsgebrauch in Betreff der Nebenabgaben in den sechs Punkten aufgehoben wurde, wo laut Art. 1 und 2 vom Obst statt $1/2$ blos das $1/3$, laut Art. 3 vom Gemüse statt $1/3$ bloss das $1/4$, laut Art. 4 vom Heu statt $1/2$ bloss das $1/3$, und laut Art. 6 statt $1/2$ vom Obst und Gemüse bloss von einer Gattung die $1/2$ von der anderen $1/3$ als das höchste Ausmass bestimmt, und wo die Dienstleistungen laut Art. 2 reducirt wurden.[1])

---

[1] Die Limitirung der grundherrlichen Giebigkeit war der Hauptzweck der Seferverordnung, welche ihrerseits den formellen Abschluss der bosnischen Agrarbewegung bildet, welche mehrere Jahrzehnte dauerte. Nach Zeugniss der Urkunden und Gedenkmänner, bestand die ursprüngliche Giebigkeit der bosnischen Kmeten nebst Feld-, Jagd- und Kriegsdiensten in geringen fixen Pachtschillingen, oder in aliquoten Ernteantheilen im Ausmasse vom $1/12$ bis $1/9$. Erst als in Folge des grossherrlichen Ediktes „Hatti-Scherif von Gülhane“ im Volksmunde „Tansimatihajrijeh“ (heilsame Organisation), im Jahre 1839 die Frohndienste im ganzen ottomanischen Reiche aufgehoben wurden, vollzog sich allmählig in Bosnien die Ablösung derselben gegen Erhöhung bestandener oder Einführung neuer Naturalabgaben. Da die Pforte jedoch nur wenig Autorität in Bosnien besass, so wurde dabei seitens der Grundherrn willkürlich vorgegangen und Antheile im Ausmasse von $1/8$—$1/2$ den Kmeten aufoctroyirt. Nach Zeugnis des Generalconsuls Wassitsch (Actenstücke aus den Correspondenzen des k. k. gem. Ministeriums des Aussern von 1873—1877) wurde der Ernteantheil der Grundherrn, welcher noch im Jahre 1830 ein fünftel war, rasch auf das viertel und im Jahre 1844 auf ein drittel unter Approbation der türkischen Behörden erhöht. Blutige Auftritte und Aufstände, welche diese Willkühr zu Folge hatte, veranlassten die österreichische Regierung zu Vorstellungen bei der Pforte, worauf dann unter Mitwirkung einer grösseren Abordnung muhamedanischer Grundherrn und christlicher Kmeten und nach mehrmonatlichen Berathungen in Konstantinopel die mehrerwähnte Sefer-Verordnung zu Stande gekommen ist, welche in den ersten sieben Artikeln sich ausschliesslich mit der Regelung der Giebigkeit befasst, um diesbezüglich auf Grund des status quo einen gegen alle Schwankungen gesicherten Zustand zu schaffen. Diese Schwankungen der Giebigkeitshöhe vor dem Erscheinen der Sefer-Verordnung erklären uns auch die auffallende Erscheinung, dass wir heute in dem kleinen Lande so verschiedene Abgabensysteme finden. (Vgl. Anm. zu Art. 3, ferner betreff Vertragsabschluss nach Erlassung der Sefer-Verordnung Art. 8).

Daraus ist zu ersehen, dass die Wirkung der Sefer-Verordnung auf die Höhe der Abgabe verschieden ist, je nachdem es sich um die Hauptabgabe oder aber um die Nebenabgabe handelt.

In Ansehung der Hauptabgaben wurden durch die Sefer-Verordnung die bestehenden Agrarverhältnisse aufrechterhalten und sanctionirt, und kommt ihr diesbezüglich bloss eine suppletorische Wirksamkeit zu, nähmlich insoferne, als es an einem offenkundigen Gebrauche oder einer bestimmten Vereinbarung gebricht. Dieser Umstand erklärt uns den scheinbaren Wiederspruch, dass in vielen Orten thatsächlich geringere oder höhere mitunter auch andere Abgaben bestehen, als jene in der Sefer-Verordnung erwähnten. (So besteht z. B. im Bezirke Čajnica auch das $^1/_4$-System obwohl die Sefer-Verordnung im Art. über den Kreis von Sarajevo bloss das $^1/_3$- und $^1/_2$-System erwähnt; obwohl laut Sefer-Verordnung im Kreise Bihać durchgehends das $^1/_3$-System besteht, kommt dort an vielen Orten das $^1/_2$-System vor). Die restringirende Wirkung der Sefer-Verordnung äussert sich in Folge dessen in Ansehung der Hauptabgaben praktisch auf die Art, dass der Kmet zur Stipulirung oder Leistung einer höheren Hauptabgabe nicht verhalten werden darf, als jene, welche er oder seine Vormänner bisher geleistet haben, beziehungsweise in zweifelhaften Fällen, welche das in der Sefer-Verordnung constatirte höchste Mass übersteigt.

Was die Höhe der Nebenabgaben anbelangt, so gelten ebenfalls die alten Vereinbarungen und Gebräuche bis auf die erwähnten sechs Fälle, in welchen das limitirte höchste Ausmass zur allgemeinen Norm erhoben wurde. Vereinbarungen und Gebräuche, welche

gegen diese sechs Punkte der Sefer-Verordnung verstossen, haben keine Giltigkeit vor dem Gesetze.

2. Ausser der Sefer-Verordnung gelten in einzelnen Bezirken, besonders in dem Insurectionsgebiete der Jahre 1875—8, unter Mitwirkung der Repatriirungs-Commissionen zu Stande gebrachte schriftliche Agrar-Verträge, welche die Gattung und Menge der Abgaben für einzelne Bezirke und Gemeinden von Neuem festgestellt und in ihrem höchsten Ausmasse beschränkt haben. §. 4. der für Gacko erlassenen Verordnung der Landesregierung Nr. 16254/I. vom 17. Juli 1881 bestimmt für diesen Bezirk: „falls die Grundherrn und die Kmeten die Grundabgaben im gegenseitigen Einvernehmen, jedoch nicht über das in dieser Verordnung festgesetzte Mass, auf andere Weise regeln wollen, so steht ihnen dies frei“. Nach §. 36 der Agrar-Process-Ordnung a. d. J. 1895 hat der, bei Abschluss eines (behördlichen) Vergleiches intervenirende Beamte „darauf zu achten, dass die im Vergleiche seitens des Kmeten eingegangenen Bedingungen im Rahmen der Verordnung vom 14. Sefer 1276 bleiben, welche insbesondere das Maximum der Leistung des Kmeten normirt“.

3. Der Pachtzins unterliegt rücksichtlich der Höhe keiner gesetzlichen Einschränkung, und hängt diese von dem Willen der Contrahenten ab. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass sich derselbe in jenen Grenzen bewegt, welche rücktichtlich der Abgaben der Kmeten in einzelnen Gegenden bestehen.

Art. 63.

Der Gattung nach besteht die grundherrliche Giebigkeit aus:

a) **Feldfrüchten u. z. Getreide, Heu, Obst, Gemüse, Setzlingen und Industriegewächsen,**

b) **Geld,**

c) **anderen Sachen und**

d) **Dienstleistungen.**

1. Von Getreide-Arten werden in Bosnien und der Hercegovina gebaut: Weizen, Gerste, Hafer, Hirse, Spelten, Roggen, Kukurutz, Haide, Moorhirse, und die, unter dem Namen krupnik, napolica und šilj bekannten, Mischungen. In vielen Gegenden besteht die Sitte, dass die eine Gattung statt der anderen, gleichwerthigen, entrichtet, wie auch, dass von inferioren Gattungen, wie z. B. von der Moorhirse, keine Giebigkeit gefordert wird.

Heu wird gewöhnlich unterschieden in Thal-, Wiesen-, Berg-, Rand-Heu, Heu von brachliegenden Ackerparcellen, Heu von Morästen und gezupftes Heu; der Qualität nach, ähnlich wie bei der Zehentaufnahme, in gutes, mittleres nnd schlechtes. Vom, auf steilen, wenn auch zum Bauerngute gehörigen, Gründen gezupften, Heu (wegen des sehr steinigen Bodens kann es nicht gemäht werden) wird keine Abgabe gefordert; selten auch von dem sogenannten Randheu, welches aus den schmalen Rändern der Ackerparcellen, „okrajak", gewonnen wird. Grumet „otava" wird selten und erst in neuer Zeit gemäht, so dass sich diesbezüglich bestimmte Gebräuche erst ausbilden müssen. Der Grumet unterliegt nicht der Zehentsteuer und, obwohl die Berechtigung des Grundherrn auf Bezug des Antheiles vom Grumet keinem Zweifel unterliegt, spricht sich die Landesregierung

in dem Erlass Nr. 54564/I. vom 4. September 1889 im Interesse der Landwirtschaft und jenem der Grundherrn gegen die Abgabenpflicht des Grumets aus. Von dem auf brach liegenden Ackerparzellen gewonnenen Heu, „strno“, „suvat“, wird je nach dem Localgebrauche Abgabe geleistet oder nicht.

Das Obst unterliegt dort in vollem Masse der Abgabenpflicht, wo es als Produckt der Obstcultur gewonnen wird, und gehören hieher je nach der Gegend hauptsächlich: die berühmte bosnische Pflaume, Weintraube, Nüsse und Winteräpfel. Ist dies nicht der Fall mit Rücksicht auf die geringe Menge oder wegen der schlechten Qualität, dann wird auch selten grundherrliche Abgabe gefordert, und wird ein aufmerksamer Kmet höchstens einen Korb oder eine Traglast Kirschen oder Sommeräpfel u. dgl. „als Geschenk für Kinder“ dem Grundherrn verehren.

Vom Gemüse wird gewöhnlich nur insoferne grundherliche Abgabe gefordert, als es nicht in den, neben den Häusern befindlichen, kleinen Gärten gebaut wird. Nach §. 1 der für den Bezirk Gacko erlassenen, Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1881 Nr. 16254 sind die bestehenden oder künftig mit ausdrücklicher Einwilligung des Grundherrn angelegten „Hausgärten“ abgabefrei. Gemüsearten, von welchen in der Regel Abgabe gefordert wird, sind: Fisolen, Kartoffel und Kraut; seltener wird die Abgabe entrichtet von Zwiebel, Knoblauch, Winterrettig, Kürbissen, Zucker- und Wassermelonen, und müsste es ein besonderes Verhältnis sein, wo auch von Rübe, Sommerrettig, Gurken, Paprika u. a. grundherrliche Abgabe gefordert würde. Setzlinge, Pflanzen, „rasada“, insoferne sie auf abgabepflichtigem Grund und Boden erzeugt und damit Handel getrieben wird,

unterliegen nach einer speciellen Entscheidung der Abgabenpflicht.

Von den Industriepflanzen werden in Bosnien und der Hercegovina gebaut: Lein, Hanf, Krapp und Farbenpflanzen, ferner Tabak und in neuerer Zeit Zuckerrübe. Tabak, nachdem er Monopolsgegenstand bildet, wird nicht in natura gegeben (Erlass der bestandenen Finanz-Landes-Direction Nr. 132 vom 4. Jänner 1881 und Verordnung der Landesregierung Nr. 27911 vom 22. November 1880 und Nr. 26262 vom 28. Oktober 1881). In Betreff der Zuckerrübe, welche unrer Intervention der Verwaltung gegen Baargeld eingelöst wird, werden unter Mitwirkung der Behörden von Fall zu Fall Vereinbarungen zwischen den Grundherrn und den Kmeten geschlossen, wornach den ersteren entweder ein aliquoter Theil der Einlössumme oder eine Pauschalabfindung für die Banarea gesichert wird. Von den übrigen Industriepflanzen wird nur dann grundherrliche Giebigkeit gefordert, wenn sie nicht zum ausschliesslichen Hausgebrauche der Kmetenfamilie und nicht in den abgabenfreien Hausgärten gewonnen werden.

Wo auf einem und demselben Grundstücke, ausgenommen die beiden Heugattungen otava und strno, zwei Fruchtgattungen nach einander in einem Jahre gefechst werden, gebührt dem Grundherrn von beiden Fruchtgattungen der grundherrliche Antheil.

Zum Schlusse muss hier noch besonders bemerkt werden, dass in Ansehung des Umstandes, ob, wann und von welchen Fruchtgattungen die grundherrliche Giebigkeit geleistet wird, in erster Linie die freie Vereinbarung, dann aber der Localbrauch massgebend ist.

2. Die grundherrliche Giebigkeit in Geld wird in der Regel Kesim genannt, wobei man sich das „novčani" oder „u parama" d. i. Geld-Kesim denken soll. Der Geld-Kesim wird nach der besonderen Art seines Ursprunges mit besonderen Namen bezeichnet. So heisst z. B. Kesim für Heu „sijenica" oder „sijonica"; Kesim für Wiesen- oder Weide-Benützung „travarina" oder „travnina"; für's Gemüse „pobir"; für Gebäude „kirija" u. dgl.

Seit der Occupation gilt in Bosnien und der Hercegovina selbstverständlich die österreichische Währung. Fremdes Papiergeld circulirt nirgends im Lande, und auch silberne und goldene fremdländische Münzen werden immer seltener im Verkehre angetroffen. Trotzdem das österreichische Geld die ausschliesslich im Lande gangbare Geldsorte ist, bildet dennoch bei dem Landvolke die Münzeinheit der türkische Piaster, „groš", welcher aus 40 „Para" besteht, und je nach der Gegend mit 8, $8^3/_4$, oder 10 Kreutzer Werth gerechnet wird. 500 Groschen bilden einen Beutel, „kesa", was bald 40 bald 50 fl. ö. W. bedeutet. Einzelne östr. Geldzeichen werden in verschiedenen Gegenden verschieden benannt: z. B. der Kreutzer respective 2 Heller-Stück heist „krajcar", „novčić", „solad"; ein Zehnkreutzer resp. Zwanzigheller-Stück heist „šestica" oder „sekser", im Gegensatze zu dem alten 20 Kreuzer-Stücke „mali sekser"; die Krone „kruna"; der Gulden „forinta", „fjorin", fjurin", früher auch „banka". Zuweilen wird noch mit alten österreichischen Münzgattungen als idealen Münzeinheiten gerechnet: „marijaš" = 2 Kreutzer; „patakun" oder „batakun" = 4 Kreutzer; „zolota" = 6 Kreuzer; „pulja" oder „vižlin" = 12 Kreutzer; „veliki sekser", „stoparac" oder „juz-

luk“ = das alte 20 Kreutzer-Stück = 100 Para; „pleta“ = dem alten $^1/_4$ Gulden = 34 oder 35 Kreutzer.[1])

Grössere Summen werden dach Ducaten „madžarija“ oder mit Napolendors „napolijuni“, oder aber nach den „petica's“ = 5 Gulden-Noten oder nach den „desetica's“ = 10 Gulden-Noten berechnet.

Mit Rücksicht auf ihren Zustand werden Münzen, insbesondere Gold- und Silber-Münzen in „zdrave“ und „šuplje“ d. i. „gesunde“ und „durchlöcherte“ unterschieden.

3. An Sachen werden ausser Getreide bedungen: Producte, wie Milch, Butter „Kajmak“ (eine Art condensirter Rahm), Schmalz, Honig; ferner Waaren, wie Kaffe, Zucker, Salz, Feigen u. a.; ausserdem rohes und geräuchertes Fleisch, lebende Thiere, Brennholz, Stoffe, Kleidungsstücke u, dgl.

4. Ueber Dienstleistungen vide Art. 78.

Art. 64.

Die Menge der, in einem aliquoten Theile gebührenden, Früchte soll gleich nach der Ernte an Ort und Stelle ermittelt werden; fehlt ein solches Uebereinkomen, so dient in der Regel das Zehentbeschreibungsprotokoll zum Nachweise der gebührlichen Hakquantitäten. Dem Zehentbeschreibungsprotokolle können seitens der Parteien andere Nachweise entgegengesetzt werden.

1. Die Achse, könnte man sagen, um die sich das ganze Kmetenrecht dreht, ist die periodische Ent-

[1]) Eine erschöpfende Zusammenstellung der volksthümlichen Geld- und Münzenbezeichnungen aus der Feder des I. Zovko ist in dem Amtsblatte „Sarajevski list“ Nr. 153 vom 25. December 1895 erschienen.

richtung des grundherrlichen Antheiles seitens des Kmeten und, inwieferne es sich um den aliquoten Ernteantheil handelt, die Ermittlung dieses Antheiles.

Bei einem normalen Verhältnisse, wo das Vertrauen in die beiderseitige Redlichkeit nicht untergraben und die wirtschaftliche Lage der interessirten Partheien es gestattet, alle mit diesem alterthümlichen Rechtsverhältnisse verquickten Fragen in althergebrachter Art zu lösen, vollzieht sich diese Manipulation geräuschlos zur beiderseitigen Zufriedenheit und ohne Intervention der Behörde. Entweder führt der Kmet die schuldigen Feldfrüchte dem Grundherrn successive zu, und dieser übernimmt sie ohne Einwendung angesichts der entsprechenden Menge aud auf die Redlichkeit des Verpflichteten bauend; oder aber erscheint der Grundherr oder dessen Vertreter im Garten, am Druschplatze, und beim Heu, prüft die Gesammtfechsung und sondert seinen Antheil ab. Das Getreide wird in diesem Falle entweder am Felde nach Schobern, Mandeln oder Garben, oder aber am Druschplatze nach dem Augenmass, oder nach Gewicht abgesondert; Obst nach Bäumen oder nach Gewicht; Heu wird gewöhnlich derart eingeschobert, dass der grundherrliche Antheil in ganzen Schobern ausgeloost oder ausgewählt wird. Bei dieser Art Ausscheidung des grundherrlichen Antheiles werden beiderseits alle jene Momente berücksichtigt, welche eine Differenz zwischen dem Werthe der Producte zur Zeit ihrer Erzeugung und jenem, welchen sie, in Verkehr gesetzt, erlangen, hervorrufen. Es werden berücksichtigt die verschiedenen Qualitäten, der Schwund, Aufbewahrungslast, Zufuhr, Verzug in der Ablieferung und dabei alle Schärfen gemildert, welche sich unwillkürlich aus dem eigenthümlichen Verhältnisse ergeben.

Häufig entfesseln sich jedoch gerade bei der Ermittlung der grundherrlichen Giebigkeit alle die Leidenschaften und niedrigen Triebe der Habgier, Hinterlist und Streitsucht, welche durch die politischen, socialen und religiösen Gegensätze genährt, eine Trübung des Rechtsverhältnisses verursachen, und es der Landesverwaltung und Gesetzgebung zur Pflicht machen, für eine Remedur zu sorgen. Die heutige Gesetzgebung steht auf dem Standpunkte, welchen wir in dem vorstehenden Artikel zum Ausdrucke gebracht haben.

Als ersten Grundsatz in dieser Beziehung gilt die Pflicht beider Parteien, sich über die Hakmenge unmittelbar nach der Fechsung an Ort und Stelle persönlich auseinanderzusetzen. Dieser Grundsatz entspricht der Natur des Kmetenverhältnisses, beruht auf einer alten Uebung und wurde zuerst in dem Erlasse des 11. Armee-Commandos Nr. 1524 vom 30. November 1878 al. 9 zum Ausdrucke gebracht, welcher die Sefer-Verordnung dahin erläutert, dass „rücksichtlich der Leistungen in der Hauptsache die bisherige Gepflogenheit entscheidet“. Diese Gepflogenheit wurde in dem Erlasse des gemeinsamen Ministeriums Nr. 4254 B. H. vom 6. Juli 1880 genauer präcisirt. Darnach „musste zur Zeit der türkischen Verwaltung der Pächter (Kmet) dem Grundherrn oder dem Bevollmächtigten desselben den Tag bekannt geben, an welchem das Getreide auf dem Felde ausgetreten werden wird, damit der Grundherr auf dem Tretboden (guvno) seinen Antheil in natura in Empfang nehmen oder sonst darüber verfügen könnte. Erschien der Grundherr oder dessen Vertreter nicht, so wurde angenommen, dass sich dieselben unbedingt auf die Redlichkeit des Pächters verlassen

haben und annehmen müssen, was ihnen der Letztere als ihren Antheil reservirt hatte". In der Verordnung der Landesregierung Nr. 20965 vom 19. Sept. 1881 P. 2 wird ebenfalls darauf Gewicht gelegt, dass die Giebigkeit im Wege des beiderseitigen Uebereinkommens festgestellt werde. An diesem Grundsatze wurde consequent in zahlreichen Entscheidungen und Erlässen der Landesregierung, in der neueren Zeit in dem an die Kreisbehörde Bihać hinausgegebenen Erlasse Nr. 68078/I. vom 27. August 1891 festgehalten, und fallen dabei die folgenden Momente in Betracht, wenn dieser normale Vorgang nicht eingehalten wird. Vor Allem ist für die Beurtheilung der Frage der Umstand massgebend, durch wessen Verschulden das rechtzeitige persönliche Uebereinkommen an Ort und Stelle vereitelt wurde, ferner der Grad des Verschuldens, nämlich ob eine Fahrlässigkeit oder ein dolus vorliegt, im letzteren Falle, welchen Beweggründen die Handlungsweise entspringt und welcher Zweck damit verfolgt wird. Es kann ebenso der Kmet aus Nachlässigkeit die Benachrichtigung unterlassen wie der Grundherr aus Nachlässigkeit den Ruf nicht beachtet haben; es kann aber der Kmet anscheinend zeitgerecht den Grundherrn verständigt haben, nachdem er zuvor einen Theil der Früchte heimlich beseitigt hatte; andererseits kann der Grundherr, im Falle die Frucht durch Elementarereignisse gelitten, an Qualität verloren oder zum Theile vernichtet worden, den Ruf nicht beachtet haben, um in einem späteren Zeitpunkte die gewöhnliche, von dem fraglichen Gute entfallende, oder nach der Zehentbeschreibung berechnete Menge zu beanspruchen und sich dadurch einen widerechtlichen Vortheil zuzuwenden. Diese und ähnliche Momente werden auch für die Beurtheilung

der Frage massgebend sein, welcher von den beiden Parteien der Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptung resp. Forderung aufzuerlegen sein wird.

2. Der viel umstrittenen Frage über die Zugrundelegung der Zehentmenge bei Bemessung des grundherrlichen Antheiles hat die Bestimmung des §. 29. des Agrar-Process-Verfahrens aus dem Jahre 1895 ein Ende gemacht. Diese Gesetzesstelle lautet: „Zum Nachweise der gebührlichen Hakquantitäten dient in der Regel das Zehenbeschreibungs-Protocoll. Demselben können aber seitens der Parteien andere Nachweise entgegengesetzt werden, bei deren Ueberwiegen die Entscheidung auch abweichend von den Daten des Zehentprotokolles gefällt werden kann". Aus dieser Bestimmung der Agrar-Process-Ordnung im Zusammenhange mit dem oberwähnten Grundsatze über die Vereinbarung der Giebigkeitsmenge an Ort und Stelle geht vor Allem hervor, dass dem Zehenbeschreibungsprotokolle bloss die subsidiäre Bedeutung eines, durch die gegebenen Umstände angezeigten, Auskunftsmittells zukommt, und dass die absolute und obligatorische Zugrundelegung der Zehentmenge bei Bemessung des grundherlichen Antheiles jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Es wird ferner den Parteien das Recht gewahrt, den Beweis zu führen, dass die, sei es durch die Gegenparthei sei es durch die Behörde zur Grundlage genommene, Zehentmenge, welche durchgehends auf der Wahrscheinlichkeitsberechnung der Ernte beruht, mit der thatsächlich gefechsten Fruchtmenge nicht übereinstimme. (Bei den grundverschiedenen Principien, auf welchen die beiden Leistungen beruhen, kann von einer Compromit-

tirung der Steuerbehörde, in Folge dieser Gegenbeweisführung, wie sie einst besorgt wurde, nicht die Rede sein, und hat es im Gegentheile Beispiele gegeben, dass bei absoluter Zugrundelegung des Zehents bei Agrar-Conflikten die Steuerbehörde unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wurde).

Im Nachstehenden wollen wir auf einige Nachtheile aufmerksam machen, welche sich bei der Zugrundelegung der Zehntmenge zur Bemessung des grundherrlichen Antheiles ergeben können, im Falle dieses Auskunftsmittel nicht nach der Intention des Gesetzes zur Anwendung gelangen sollte.

a) Es ist jedem Praktiker bekannt, dass die Zehentprotokolle erst im Spätherbste geschlossen und dass die für Privatzwecke beziehungsweise zur Information des Agrarrichters nothwendigen Auszüge im besten Falle im Monate December, in der Regel aber nach der Steuereinhebung d. i. im Monate Jänner hinausgegeben werden. In diesem Zeitpunkte giebt es bis auf die Winteräpfel kein Obst mehr, und auch die meisten Gemüsearten sind beim Bauern nicht mehr vorhanden. Die natürliche Folge davon ist, dass, sobald der Grundherr erst mit dem Zehentauszuge in der Hand seinen Antheil an diesen Früchten fordert, der Bauer sie nunmehr nur in reluto zu leisten im Stande ist, eine Härte, welche sowohl gegen die Agrargesetzgebung wie gegen die Wirthschaftsverhältnisse der bosnischen Bauern verstosst, weil diese Letztere eine Naturalwirtschaft ist.

b) Man übersieht häufig den principiellen Unterschied zwischen dem Zehent als Wahrscheinlichkeitsberechnung der g e h o f f t e n E r n t e und dem

grundherrlichen Antheile als dem aliquoten Theile des *factischen Ertrages* und, indem man sich angesichts der genauesten Vorsichtsmassregeln der Steuerverwaltung auf die Richtigkeit der Ersteren beruft, wendet man zugleich ein, dass es der Partei, welche mit der Schätzung ihres Zehents nicht einverstanden ist, frei steht, sich dagegen beim Bezirksamte binnen 8 Tagen zu beschweren. Man übersieht unter vielen anderen Umständen, dass sich die Parteien erst bei dem Drusch über den wahren Ertrag der Fechsung überzeugen, der Drusch aber nach Wochen und Monaten, häufig im nächsten Jahre stattfindet somit in einem Zeitpunkte, wo eine Reclamation, nicht mehr angenommen wird.

c) Der Zehent wird aufgenommen von allen Früchten, welche der Bauer gefechst hat,[1] somit vom minderwertigen Obst und Gemüse, von welchem usuel keine grundherrliche Abgabe geleistet wird; ferner vom wilden Obst, Nüssen, Kastanien u. dgl., welche der Bauer häufig in Wäldern gesammelt hat, die nicht zum Čifluk gehören; es kammen Fälle vor, dass nach alter Gewohnheit Hanf und Lein, auch wenn er nicht angebaut war, dennoch nach Anzahl der Frauen im Bauernhause beschrieben wurde; desgleichen, dass bei der beschriebenen Kukuruzmenge auch 10% Fisolen und Kürbisse aufgenommen wurden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Nebenfrüchte angebaut wurden oder nicht, weil es allgemein Sitte ist, zwischen Kukuruz Fisolen und Kürbisse zu

---

[1]) Ueber Zehentfreiheit gewisser Gründe und Früchte vgl. „Die directen Steuern" Sarajevo 1892 pag. 23.

bauen, und wurde seitens der Steuerträger dagegen keine Einwendung gemacht, weil es ein alter — wenn auch von der Landesregierung wiederholt abgestellter — Brauch gewesen. Man kann sich leicht die Folgen denken, welche die absolute Zugrundelegung des Zehents für den Verpflichteten gehabt haben muss, wenn man bei Ermittlung der grundherrlichen Abgabe alle diese Feldfrüchte genau nach dem Zehentprotokolle, und dazu noch vielleicht durchgehends in Geld zugesprochen hat.

d) Die geringste Zehentmenge ist 1 oka, sie setzt daher 10 Oka Ertrag voraus; bei einem Ertrage von 9, 8, 7 oder noch weniger Oka wird die Zehentmenge ebenfalls mit 1 Oka beschrieben. Nimmt man in diesem Falle die Oka Zehent als Grundlage zur Bemessung der Tretina an, so kann sich leicht ereignen, dass der Zehent und die Tretina die ganze Fechsung verschlingen.

Art. 65.

Nach Vereinbahrung, Brauch oder Gesetz wird der Werth gewisser Leistungen oder ein besonderer Aufwand des Grundherrn oder des Kmeten von dem Rohertrage in Abzug gebracht.

Bei dem Drittel- und Hälfte-System wird vor Allem der Zehent in Abzug gebracht, welchen der Kmet von dem Gesammtertrage zu leisten hat. (Art. 27).

Wo die Saatfrucht besonders beigestellt wird, wird auch diese vor der Theilung des Ertrages in Abzug gebracht. (Art. 27).

In gleicher Weise wird der Heuvorrath, „sijeno pred volove“, aus der zu theilenden Heumenge ausgeschieden.

Bei Tabak wird von dem Einlöspreise gemäss dem Circular-Erlasse der Landesregierung Nr. 27911 vom 22. November 1880 der Zehent und die Tabakbau-Licenzgebühr in Abzug gebracht. Nachdem der Tabak als halbes Fabrikat zur Einlösung gelangt, so wurde mit Verordnung der Landesregierung Nr. 26262/II vom 28. Oktober 1881 die Frage angeregt, „ob und inwieferne in die tretina, četvrtina oder sonst bekannte Tabakabgabe der bei einer ensprechenden Tabakcultur in hohem Masse erforderliche Arbeitsaufwand der Tabakpflänzer einzurechnen, beziehungsweise dem Aga bei Ausfolgung der Abgabe in Geld in Abzug zu bringen wäre“, es kam aber nicht zu einer allgemeinen Regelung dieser Frage und werden die sich ergebenden Streitigkeiten durch fallweise Entscheidungen der Unterbehörden ausgetragen.

Aehnliche Verhältnisse wie bei Tabak bestehen rücksichtlich des grundherrlichen Antheiles an dem Einlösbetrage für die Zuckerrübe, und es hat sich auch in dieser Hinsicht vorläufig nicht die Nothwendigkeit einer allgemeinen Regelung ergeben.

Wenn der grundherrliche Antheil an Pflaumen in gedörrtem Zustande geleistet wird, so werden je nach dem localen Gebrauche nebst der auf $^1/_4$ oder $^1/_5$ des Rohproduktes reducirten Dörrwaare eventuell auch noch die Heizung des Dörrofens und die Mühewaltung des Kmeten durch einen besonderen Rücklass entlohnt.

Nachdem sich sowohl das Gewicht als auch das Volumen der Feldfrüchte mit der Zeit durch das Eintrocknen, Mäusefrass und andere Einflüsse vermindert, so ist es Usus, dass bei der Ablieferung des grund-

herrlichen Antheiles, sobald dieselbe nicht unmittelbar nach der Fechsung stattfindet, der, mit „usušak“, „fira“, „ćeser“, „noksan“ u. dgl. benannte, Schwund in einem gewissen der Fruchtgattung und der Zeitdauer angepassten Percensatze zu Gunsten des Kmeten in Abzug gebracht wird.

In manchen Gegenden wird dem Kmeten für die Zufuhr der Giebigkeit ein Rücklass gewährt; (in Foča heisst dieser Rücklass „prijem“ und beträgt circa 10%). Besorgt der Grundherr selbst die Zufuhr, so würde es gegen die gute Sitte verstossen, für das, bei dieser Gelegenheit durch Knechte und Tragthiere des Grundherrn verzehrte, Obst, Getreide, Gemüse, Gras, Heu u. dgl. von dem Gesammtbetrage einen Abzug zu beanspruchen. Andererseits wird in der Regel der Kmet sammt seinen Knechten, Zug- und Tragthieren vom Grundherrn freigehalten, wenn er den Antheil in's Haus stellt.

Art. 66.

Wenn nicht anders verabredet wurde, werden die Früchte in jenem Naturzustande entrichtet, in welchem sie ohne weitere Verarbeitung Gegenstand des localen Marktverkehres bilden. Der Kmet ist berechtigt, statt der Früchte, welche in dem Jahre der Ernte nicht entrichtet und nicht eingeklagt wurden, deren Geldwerth dem Grundherrn auszuzahlen.

Die grundherrliche Abgabe vom Tabak und und der Zuckerrübe wird nur in Geld entrichtet.

1. In der Natur des Kmetenrechtes und des landesüblichen Pachtvertrages liegt es, dass die grundherrliche Abgab in Natura zu entrichten kommt: Getreide

in Korn, (in manchen Gegenden in Garben, in welchem Falle der Grundherr den Drusch besorgt, und das Stroh behält); Kukuruz gerebelt häufiger jedoch in Kolben; Heu eingeschobert; Obst in frischem Zustande; bloss Zwetschken in manchen Gegenden gedörrt (Art. 65), wobei der Grundherr nur insoferne berechtigt ist, gedörrte Pflaumen zu fordern, als der Kmet thatsächlich Pflaumen gedörrt hat. Ein Zwang zum Dörren besteht nicht. Die Verarbeitung des grundherrlichen Antheiles zu Branntwein und Entrichtung der Abgabe in dieser Gestalt ist ebenfalls unstatthaft. (Art. 11 der Sefer-Verordnung). Fisolen und Nüsse werden geschällt, Gemüse im rohen Zustande übergeben.

2. Es steht den interessirten Parteien frei, statt der Früchte in Natura andere Gegenstände oder Geld zu vereinbaren. Dem Kmeten steht ausserdem das Recht zu, die, im Laufe des Erntejahres nicht entrichteten und nicht eingeklagten, Naturalabgaben im Gelde zu reluiren, (Verordnung der Landesregierung vom 19. September 1881 Nr. 29965). Diese Verfügung wurde als eine Erleichterung zu Gunsten der Kmeten erlassen, und würde es gegen das Gesetz und gegen das Wesen des Kmetenrechtes verstossen, wollte man etwa auf das einseitige Verlangen des Grundherrn und gegen den Willen des Kmeten auf das Relutum erkennen. Ausgenommen hievon ist die Leistung im Executionsverfahren bei Abgang der Früchte (Art 69).

3. Nachdem Tabak Monopols-Gegenstand ist, so wird gemäss der Verordnung der Landesregierung vom 22. November 1880 Nr. 27911 und vom 28. Oktober 1881 Nr. 26262, als auch im Grunde des Erlasses der bestandenen Finanz-Landes-Direction vom 4. Jänner 1881 Nr. 132 die grundherrliche Abgabe vom Tabak

ausschliesslich in Geld u. z. unmittelbar von den Einlöscommissionen beziehungsweise den Steuerämtern als Zahlstellen an die Grundherrn entrichtet.

Nachdem die gesammte im Lande gefechste Zuckerrübe für die Zuckerfabrik in Usora eingelöst wird, so wird der hiefür entfallende grundherrliche Antheil ausschliesslich in Geld entrichtet, u. zw. entweder durch die Pflänzer selbst oder unmittelbar durch die Einlösstellen.

Art. 67.

Die Reluitionspreise können im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens bestimmt werden.

Bei Reluirung jener Abgaben, welche in dem, auf die Ernte folgenden Jahre eingeklagt werden, sind die Reluitionspreise von der Behörde nicht höher zu bestimmen, als die mindesten Marktpreise der Feldfrüchte, welche die letzteren während der Zeit unmittelbar nach der Ernte bis zum Tage der Einbringung der Klage erreicht haben.

1. Gegen eine freiwillige beiderseitige Bestimmung des Relutums obwaltet kein gesetzliches Hindernis. Intervenirt aber die Behörde bei der Bestimmung der Relutumshöhe, so unterscheidet das Gesetz, ob die Klage in dem Erntejahre oder aber in dem auf die Ernte folgenden Jahre eingereicht wurde. Im ersten Falle scheint noch immer die Verordnung der Landesregierung vom 18. April 1880 Nr. 8571 Geltung zu haben, wornach der mitlere Ortspreis — zwar nicht als Reluitionspreis sondern — als Masstab zu dienen hat. In dem zweiten Falle gilt der zweite Absatz der zweiten Alinea dieses Art. welcher wörtlich der Verordnung der

Landesregierung vom 24. Oktober 1881 Nr. 25772 entnommen wurde. Unter „Marktpreisen“ versteht man in der Regel die Preise des, dem Wohnsitze des Kmeten zunächst gelegenen, Marktortes. Aus der Wendung „nicht höher . . . als die mindesten Marktpreise“ lässt sich der Schluss ziehen, dass der Reluitionspreis unter Umständen niedriger als die mindesten Marktpreise bestimmt werden kann, umsomehr, als zur Zeit der Ernte die Preise am Lande gewöhnlich noch niedriger sind als die gleichzeitigen mindesten Marktpreise, auf welche doch fast immer die Transportskosten, Marktgebühr u. dgl. einen steigernden Einfluss üben. Von massgebender Bedeutung ist hier der Umstand des Ortes der Leistung. (Art 75).

2. Bei Tabak und Zuckerrübe wird der Reluitionspreis durch den Einlöspreis bestimmt. (Art. 66 : 3).

Art. 68.

Besteht die grundherrliche Giebigkeit im „Kesim“, so ist derselbe in der verabredeten Gattung und Menge zu entrichten.

Ob auch in dem Falle, wenn das Kmeten- oder Pacht-Gut wegen ausserordentlicher Zufälle oder Elementarereignisse oder wegen gänzlichem Misswachse gar nicht gebraucht werden konnte, der Kesim in dem vollen Betrage zu entrichten ist, oder aber in einem solchen Falle eine Erlassung desselben stattfinden kann, lässt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Die Anschauungen des Volkes gehen diesbezüglich diametral auseinander; nach dem ottomanischen beziehungsweise österreichischen Gesetze ist der Nachlass zulässig (§§. 1104—1108 a. b. G. ferner Medželle Art. 478).

Art. 69.

Der Grundherr ist nicht verpflichtet, zu dulden, das dritte Personen statt des Kmeten die grundherrliche Giebigkeit leisten (Art. 20)

Der Kmet haftet mit seinem anderwärtigen Vermögen für die grundherliche Abgabe.

1. Die Zahlung der grundherrlichen Giebigkeit von dem Kmetengute obliegt immer dem Kmeten. Auch in dem Falle, wenn sich die Kmetenfamilie gegen den Willen des Grundherrn theilt (Art. 20 : 5), oder wenn der Kmet eigenmächtig Theile des Kmetengutes an andere überlässt, ist der Grundherr berechtigt, von dem Kmeten die Gesammtgiebigkeit zu fordern, unbeschadet der Ersatzansprüche, welche er aus solchen gesetzwidrigen Handlungen des Kmeten stellen kann. Das alte Rechtssprichwort „orač: harač“, welches man häufig anwendet, um den Afterpächter zur Entrichtung der Abgabe an den Grundherrn zu zwingen, kann wohl auf das Verhältnis des landesüblichen Pächters jedoch nicht auf jenes des Kmeten angewendet werden.

Ist der Kmet nicht eigenberechtigt (Art. 11), so haftet sein gesetzlicher Vertreter für die Erfüllung aller Pflichten.

2. Kommt der Kmet seiner Verpflichtung zur Leistung der Abgabe freiwillig nicht nach, so kann er über Klage des Grundherrn dazu gezwungen werden.

Kann selbst auf diese Art die Entrichtung der Abgabe in Früchten nicht erzielt werden, so wird die Forderung des Grundherrn, wie jede andere bürgerliche Forderung auf Zahlung, durch Execution aus dem Vermögen des Schuldners eingetrieben. „Die Sequestration der Ernte der Kmeten für den schuldigen Hak ist nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung

unzulässig" (Erlass der Landesregierung Nr. 70831/I vom 26. August 1893).

Art. 70.

Die grundherrliche Giebigkeit muss dem Grundherrn, oder dessen zum Empfange geeignetem Machthaber, oder demjenigen geleistet werden, den die Behörde als forderungsberechtigt anerkannt hat.

1. Gebührt der Antheil mehreren Miteigenthümern des Kmetengutes, so ist der Kmet berechtigt zu fordern, dass alle Miteigenthümer einen unter ihnen oder eine dritte Person zur Absonderung und Uebernahme des Gesammtantheiles bestimmen (Art. 15).

2. Ein eigenberechtigter Grundherr ist berechtigt, sich bei Abwickelung der Geschäfte mit seinen Kmeten durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Es hat sich die Praxis herausgebildet, dass der Vertreter, „Subaša", mit einer schriftlichen, gerichtlich legalisirten, Vollmacht ausgestattet wird, in welcher speciell das Eincassirungsmandat enthalten ist. Ist der Grundherr zur Verwaltung seines Vermögens unfähig, so darf die Zahlung nicht an ihn selbst, sondern sie muss an seinen gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund oder Curator) geschehen. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen (Art. 15).

3. An dritte Personen, welche nicht Vertreter des Grundherrn sind, ist die Zahlung zu leisten, wenn der grundherrliche Antheil vor der Uebergabe mit Verbot belegt, oder, wenn über den Grundherrn die Güter-Sequestrations verhängt wird. Die im Gesetze vorgesehenen Verbote auf die (nicht abgesonderte) grund-

herrliche Giebigkeit sind: zunächst das gerichtliche Verbot im Sinne der C. P. O. VII. Theil über Sicherungs- und Executions-Verfahren; nach §. 52. der Agrarprocess-Ordnung zur Einbringung der Forderung des Kmeten; als administrative Massregel zur Einbringung der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben; in dem Falle, wenn die entfernten Erben die 60 % Uebertragungs-Gebühr nicht vor der Ernte entrichten. (Verordnung der Landesregierung Nr. 17327/II vom 11. Jänner 1884). Wenn die Giebigkeit jener Grundherrn, welche in einem fremden Bezirke wohnen, zur Deckung der Steuerschuld gepfändet wird, so ist der betreffende Grundherr mindestens 14 Tage vor der executiven Feilbietung hievon zu verständigen. (Erlass der Landesregierung Nr. 8487 vom 6. Juli 1883).

Ueber Gütersequestration im Strafverfahren vgl. Art. 36.[1])

Findet in der Person des Grundeigenthümers in Folge des Kaufes, der Erbschaft oder aus einer anderen Ursache ein Wechsel statt, so ist der neue Eigenthümer von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem er es geworden, und bloss rücksichtlich der in jenem Zeitpunkte pendenten Früchte bezugsberechtigt.

Ueber Hakleistung während eines durch den Kmeten geführten Vorkaufs-Processes vgl. Art. 28.

---

[1]) Es lebt noch in Erinnerung Vieler die, in den fünfziger Jahren von der Pforte über das Vermögen des Ali Paša Rizvanbegović aus Stolac verhängte, Güterconfiscation, der zu folge zahlreiche Kmeten der Familie Rizvanbegović, die grundherrliche Abgabe an die Steuerämter auch noch in den ersten Occupations-Jahren geleistet haben. (constatirt in Županjac i. J. 1886).

Art. 71.

Die grundherrliche Giebigkeit ist sogleich nach der Ernte zu entrichten und anzunehmen; die Zahlung kann auch in Raten geschehen.

1. Nach Alinea 2 der Verordnung der Landesregierung vom 18. April 1880 Nr. 8571 wird dem Grundherrn das Klagerecht auf Zahlung der Giebigkeit eingeräumt, „wenn der Kmet bis zu einem festgesetzten Termine die übliche Agrarabgabe . . . . nicht entrichtet“. Dieser Termin wurde in der Verordnung der Landesregierung vom 19 September 1881 Nr. 20965 durch die Worte „jedesmal sobald als möglich nach der Ernte u. z. längstens bis zum 31. December desselben Jahres“ näher präcisirt und dürfte darunter jedenfalls das „sogleich nämlich ohne unnöthigen Aufschub“ nach §. 904 des a. b. G. gemeint sein. Die Zeit der Hakleistung richtet sich zunächst nach dem Reifwerden einzelner Fruchtgattungen; am frühesten reifen z. B. Kirschen (Mai, Juni), am spätesten Kukuruz und Kraut (Oktober, November). Es wird sich somit für jede Fruchtgattung, oder Gruppe von Fruchtgattungen, ein besonderer Termin ergeben, in welchem beide Theile d. i. sowohl der Kmet wie auch der Grundherr verbunden sind, die Giebigkeit zu entrichten beziehungsweise anzunehmen. Die genaue beiderseitige Einhaltung dieser Termine ist von praktischer Wichtigkeit, umsomehr, als durch Versäumen des gesetzlichen Termines dem anderen Theile ein Schaden zugefügt werden kann. Es kann sich einerseits ereignen, dass der Kmet vor der Absonderung des grundherrlichen Antheiles mit Absicht einzelne Fruchtgattungen bei günstigen Marktpreisen gänzlich verkauft, und, falls der Grundherr die Einbringung der

Klage in dem Erntejahre versäumt, von der für ihn günstigen, für den Grundherrn aber nachtheiligen, Reluirung Gebrauch macht (Art. 67); oder aber ereignet es sich, dass der Grundherr absichtlich den Empfang von Kirschen, Kürbissen und anderem minderwätigem Obst und Gemüse, welches sich überdies nicht lange halten lässt, vereitelt, um dann den Kmeten zur Zahlung in Geld zu zwingen. Die öfters citirte Verordnung vom 19. September 1881 Nr. 20965 macht es nicht nur dem Kmetem zur Pflicht, die Giebigkeit sogleich nach der Ernte zu entrichten, sondern sie verpflichtet auch den Grundherrn, die angebotene Giebigkeit sogleich anzunehmen, beziehungsweise die nicht zeitgerecht entrichtete Giebigkeit sogleich einzuklagen.

2. Es versteht sich von selbst, dass einem freiwilligen beiderseitigen Uebereinkommen, wodurch besondere Zahlungstermine ausbedungen werden, und welches als ein besonderer Vertrag zu betrachten ist, kein gesetzliches Hindernis im Wege steht. Im Processe ist „die Erfühlungsfrist sinngemäss nach §. 205 der C. P. O. also für rückständige Hak- (Kesim-) und Geldleistungen mit 14 Tagen, bei Eintreten der bezüglichen Voraussetzungen aber nach Inhalt der Verordnung der Landesregierung vom 19. September 1881 Z. 20965 zu bestimmen und läuft vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft des Urtheiles". (§. 32 der Agrar-Process-Ordnung).

Es wurde ferner mit Verordnung der Landesregierung vom 11. März 1881 Nr. 5453/I. angeordnet, dass die executive Eintreibung der rückständigen Abgaben im Frühjahre bei „minder zahlungsfähigen Kmeten" zu vermeiden sei.

3. Der Kesim wird nach der Ernte der Hauptfrüchte fällig; gewöhnlich werden aber Zahlungen in

Geld an den zwei Hauptterminen: im Herbst an dem orientalischen Demeter-Tage, „Mitrov dan", den 7. November; im Frühjahre an dem orientalischen Georgi, „Gjurgjev dan", den 5. Mai geleistet.[1])

4. Die Berechtigung zur Ratenzahlung ergiebt sich zunächst aus der Pflicht, die Giebigkeit sogleich nach der Ernte zu entrichten, im Zusammenhange mit dem Umstande, dass verschiedene Früchte zu verschiedenen Jahreszeiten geerntet werden. Ausserdem können zu Folge Verordnung vom 19. September 1881 Nr. 20965, im Falle die Giebigkeit nach dem 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres eingeklagt wird, „mehrmonatliche, erforderlichen Falles selbst über 1 Jahr hinausreichende Zahlungs-fristen" von der Behörde bestimmt werden.

Art. 72.

Der Zahler ist in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung nämlich ein schriftliches Zeugniss der erfüllten Verbindlichkeit zu verlangen.

Dieser, dem §. 1426 des a. b. G. wörtlich entnommene, Satz lebt auch in dem Rechtsbewusstsein des Volkes, doch wird davon selten Gebrauch gemacht. Es werden Quittungen in jenen Fällen gegeben oder gefordert, wenn die bereits abgesonderte Giebigkeit an eine dritte Person, z. B. den Fruchthändler oder Branntweinbrenner, geleistet wird; aber auch in die-

[1]) Bei der Bevölkerung Bosniens und der Hercegovina hat sich ohne Unterschied der Confession die julianische Zeitrechnung erhalten, wie sie überhaupt am Balkan, speciell in der Türkei, üblich ist.

sen Fällen werden einfache, ungenau ausgefüllte, Zettel, „pusule“, ausgestellt, welche nur unter Umständen als Beweismittel dienen können.

Sonst wird in der Regel nach alter Sitte der Beweis in dieser Hinsicht nicht durch die von der Gegenpartei ausgestellten Bestättigungen sondern durch eigene Vormerke geführt, welche bei den Grundherrn in schriftlichen Notizen, im s. g. „defter“ d. i. Schrift, bei den Bauern im „raboš“ d. i. Kerbholz bestehen.

Art. 73.

Für die abgesonderte grundherrliche Giebigkeit haftet der Kmet wie ein Verwahrer nach dem Gesetze.

Die Leistung der grundherrlichen Giebigkeit umfasst drei Phasen: vor Allem den Zeitraum von der Einerntung bis zur Absonderung des grundherrlichen Antheiles; dann von der Absonderung bis zur Uebergabe; schliesslich die Phase nach der Uebergabe. Bis zur Absonderung der Giebigkeit ist der Kmet Eigenthümer und Besitzer der Früchte; nach der Uebergabe übergeht der übergebene Antheil in ausschliessliches Eigenthum und Besitz des Grundherrn, und diese Umstände sind auch massgebend für die Beurtheilung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses. In der Zwischenzeit d. i. vom Zeitpunkte der Absonderung bis zur Uebergabe wird der Grundherr Eigenthümer der Früchte, sie verbleiben jedoch im Besitze des Kmeten. Dieser Besitz legt dem Kmeten naturgemäss auch die Pflicht der Obsorge auf, und es entsteht auf diese Art zwischen dem Grundherrn und

dem Kmeten ein neuer Vertrag, nähmlich der Verwahrungs-Vertrag. Wird dem Verwahrer der Gebrauch (Verbrauch) gestattet, so hört — nach §. 959 des a. b. G. — der Vertrag auf, ein Verwahrungsvertrag zu sein; er wird in einen Darlehensvertrag umgeändert. Beide Verträge betreffen aber unmittelbar Agrarangelegenheiten des Grundherrn und des Kmeten, und gehören Streitigkeiten aus diesen Verträgen vor das Forum der politischen Behörden (Art. 38).

Ueber die Verwahrungspflicht des Kmeten handelt bloss §. 3 der, speciell für den Bezirk Gacko erlassenen, Verordnung vom 17. Juli 1881 Nr. 16254. Die Rechte und Pflichten des Hinterlegers und des Verwahrers normiren die allgemeinen bürgerlichen Gesetze. (XIX. Hauptstück des a. b. G. und VI. Buch der Medželle).

Was den Termin, bis zu welchem die Verwahrungspflicht dauert, anbelangt, so schreibt der §. 3 der für Gacko erlassenen Vdg. vor, dass derselbe sich nach der Gattung der Naturalprodukte richten und nachträglich von der Landesregierung nach Anhörung des Bezirksmedžlisses wird bestimmt werden, dass derselbe jedoch in keinem Falle 6 Monate überschreiten darf. Diese nachträgliche Bestimmung der Termine wurde nicht publicirt. Bei Abgang anderer Anhaltspunkte dürfte es keinem Anstande unterliegen, dass diese, für den einen Bezirk erlassene Norm ihre analoge Anwendung allgemein finde, wobei die Haltbarkeitsdauer einzelner Fruchtgattungen, welche bei Obst z. B. nach Tagen zählt, jedesmal massgebend sein soll.

Art. 74.

Agrarabgaben, welche bis zum Ablaufe des, auf die Ernte folgenden, Jahres weder von dem Kmeten entrichtet noch von dem Grundherrn eingeklagt wurden, unterliegen der Verjährung.

Diese Norm hat bloss auf Abgaben der Kmeten nicht aber auf jene der Pächter Anwendung, und wurde in der mehrerwähnten Verordnung vom 19. September 1881 Nr. 20965 ausgesprochen und in dem an alle Kreisbehörden hinausgegebenen Erlasse gleicher Zahl und Datums erläutert. Die grundherrliche Giebigkeit der Kmeten in der Form des Kesim, ohne Unterschied ob der Kesim in Sachen oder im baaren Gelde besteht, verjährt unter denselben Bedingungen und auf dieselbe Art, wie die Giebigkeit im aliquoten Theile.

Es liegt in dem Geiste unserer Agrargesetzgesetzgebung, und wurde in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, dass auf die Verjährung der grundherrlichen Giebigkeit von Amtswegen Bedacht zu nehmen ist, was jedoch nich ausschliesst, dass der Kmet freiwillig auch verjährte Abgaben leisten kann.

Die Wirkung der Verjährung dieser Art besteht darin, dass die grundherrliche Giebigkeit als solche nicht mehr gefordert werden kann, und ist es eine irrige Auffassung, dass verjährte Agrarabgaben, nachdem sie vor der politischen Behörde nicht mehr mit Erfolg eingeklagt werden können, dennoch im ordentlichen Rechtswege d. i. vor den Gerichten gefordert werden dürfen. (Diese Auffassung scheint auf der Al. 14 der Verordnung der Landesregierung vom 18. April 1880 Nr. 8571 zu beruhen, welche den „Rechtsweg“ erwähnt, sie wird jedoch durch die klare Fas-

sung der oberwähntenten Verordnung Nr. 20965 ex 1881 widerlegt). Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, dass solche, als Giebigkeit verjährte, Forderungen des Grundherrn, soferne sie nachweisbar sind, gegen Forderungen des Kmeten compensirt werden dürfen, soferne diese letzteren sich ebenfalls auf Leistungen älteren Datums gründen (Art. 25 und 77).

Was die Verjährung jener Giebigkeitsmengen anbelangt, welche zwar rechtskräftig zugesprochen oder in einem Vergleiche als liquid anerkannt, jedoch durch längere Zeit weder eingetrieben noch freiwillig entrichtet wurden, so fehlt uns diesbezüglich jeder Anhaltspunkt. Es unterliegt aber keinem Zeifel, dass auch solche Giebigkeitsmengen nach Verlauf einer gewissen Zeit als Giebigkeit verjähren, andererseits aber unter Umständen gegen Forderungen der Kmeten compensirt werden dürfen.

Die absolute Verjährung der Abgaben aus den Vorocсupationszeiten d. i. aus der Zeit vor dem Jahre 1878, wurde mit der Verordnung der Landesregierung vom 11. März 1881 Nr. 5452/I. ausgesprochen.

Art. 75.

Die grundherrliche Abgabe ist auf dem Kmetengute an den Grundherrn zu übergeben, wenn sie nicht zu Folge einer besonderen Vereinbarung oder Gewohnheit in die Wohnung des Grundherrn oder auf einen anderen Ort zu überführen ist.

1. Vor Allem macht von dieser Regel die Abgabe vom Tabak eine Ausnahme, weil dieselbe am Orte der Tabakeinlösung geleistet wird (Art. 66), wo-

bei im Streitfalle der Einlösbetrag bis zur Entscheidung des zuständigen Bezirksamtes bei der betreffenden Zahlstelle von Amtswegen zu deponiren ist (§. 21 der Tabak-Monopolsordnung, erläuterr mit Erlass der Land.-Reg. Nr. 30547/II. vom 10. Oktober 1887 an die Kreisbehörde Mostar).

2. Die Ueberführung der Abgabe in die Wohnungen der Grundherrn oder auf einen anderen Ort gründet sich meistens auf jene Dienstleistungen (Art. 78), welche bei den niedrigeren Abgabensystemen als Ergänzung der Hauptabgabe, auf Grund von Altersher bestehender Gewohnheiten verrichtet werden. Die Sefer-Verordnung spricht von der Ueberführung „in ihre Wohnungen oder auf die Märkte“, ohne jedoch zu bestimmen, ob auf die nächsten oder beliebigen Märkte, wie auch, ob selbst dann die Abgabe in die Wohnung des Grundherrn zu überführen ist, wenn diese eventuell auch mehrere Tagereisen von dem Kmetengute entfernt ist.

Die — allerdings bloss für den Bezirk Gacko erlassene — mehrerwähnte Verordnung vom 17. Juli 1881 präcisirt den Moment der Ueberführung auf anderen Ort im §. 2 dahin, dass:

a) Getreide und Gemüse auf eigene Kosten des Kmeten dem Grundherrn zuzuführen sind, wenn dieser im Bezirke ansässig ist, oder wenn der Abfuhrsort sich im Bezirke befindet;

b) das Thalwiesenheu nicht über eine Stunde Entfernung zu überführen ist, und wenn die Ortslage die Ueberführung möglich macht;

c) bei dem Bergheu kein Transport stattfindet.

Art. 76.

Von rückständigen Agrarabgaben werden keine Zinsen entrichtet.

Art. 77.

Eine richtige und fällige Forderung, welche dem Kmeten oder Pächter an den Grundherrn zusteht, kann gegen die Zahlung der grundherrlichen Abgabe abgerechnet werden.

Sowohl diese Bestimmung wie auch jene des Art. 76 gründen sich auf die Gewohnheit und amtliche Praxis.

Ueber die Zulässigkeit der Compensation einer Forderung des Kmeten gegen eine — als Abgabe — verjährte Hakforderung des Grundherrn vgl. Art. 74

Art. 78.

Weder der Kmet noch der Pächter schulden dem Gnundherrn unentgeltliche Dienstleistungen, und können letztere nur insoferne gefordert werden, inwieferne sich hiezu der Kmet oder der Pächter freiwillig verpflichtet hat.

1. Unentgeltliche, dem Grunde oder der Person anhaftende, Dienstleistungen nach Art der ehemaligen Frohndienste sind dem Kmetenrechte und dem landesüblichen Pachtvertrage vollkommen fremd (Art. 60—3). Andererseits muss hervorgehoben werden, dass bei den, an den patriarchalischen Zustand erinnernden, gesellschaftlichen Einrichtungen des bosnischen Volkes

die Arbeitskraft des Menschen und die Zeit hierzulande auch heutzutage weit niedriger geschätzt werden als bei den fortgeschrittenen Völkern, und dass infolge dessen persönliche Dienste, mit Menschentagwerken berechnet, hierzulande eine Art Währung bilden, womit unter Umständen gezahlt wird. So entscheidet sich erfahrungsgemäss jahraus jahrein eine überwiegende Mehrzahl hierländiger Bewohner für die persönliche Abstattung der Strassenrobott und wurde einst eher die Robottpflicht der Tragthiere und Ochsen in Geld reluirt. Die Gemeindeumlagen zum Zwecke der Entlohnung der Gemeindevorsteher, Feldhüter u. a. werden häufiger, als man glauben würde, statt in Geld mit einer bestimmten Anzahl Hack-, Mahd-, Drusch- u. a. Menschentagwerken entrichtet. Dieser Sitte Rechnung tragend bestimmt auch §. 20 der die Forstpolizei in den Staatswäldern regelnden Verordnung von 17. December 1890 Nr. 87922/I., als auch §. 23. der Verordnung gleicher Zahl und Datums welche die Forstpolizei in den Privatwäldern regelt, dass Waldfrewler, welche den, ihnen auferlegten, Schadenersatz zu entrichten nicht im Stande sind, denselben abzuarbeiten haben, beziehungsweise nach Uebereinkommen abarbeiten können, und dass diese Arbeitsleistung nach dem ortsüblichen Taglohn zu bemessen ist. Aber nicht nur im öffentlichen Leben sondern auch in dem gegenseitigen Privatverkehre der Bewohner wird oft eine Schuld an Geld durch eine entsprechende Anzahl Tagwerke abgetragen.

2. Dienstleistungen der Kmeten bilden einen Theil des vereinbarten Entgeltes, um welches das fremde Grundstück gebraucht wird. Wir haben im Art. 61 gesagt, dass das im Lande herrschende System jenes des Drittels ist; wurde jedoch in einem oder dem

anderen Falle ein niedrigeres System bedungen, so tritt die Bestrebung zu Tage, die niedrigere Hauptabgabe durch verschiedene Nebenabgaben annähernd auf die Werthhöhe des Drittels zu bringen, und werden unter diesen Umständen eventuell auch Dienstleistungen des Kmeten zu Gunsten des Grundherrn als Nebenabgabe bedungen.

Es lassen sich somit diesbezüglich folgende Grundsätze aufstellen:

a) Dienstleistungen als Nebenabgabe des Kmeten können nur bei den Abgabe-Systemen von dem Viertel-System abwärts rechtsverbindlich bedungen werden. Es kommt allerdings vor, dass selbst bei dem Drittel- und Hälfte-System Dienstleistungen vereinbart werden, weil bei dem privatrechtlichen Verhältnisse des Grunoherrn zu dem Kmeten die theoretische und praktische Möglichkeit solcher Stipulationen nicht ausgeschlossen ist: es sind dies jedoch vor dem Gesetze ungiltige Vereinbarungen, welche, falls sie noch so allgemein und eingebürgert sein sollten, auch nicht als „Gewohnheit“ bezeichnet werden können, weil sich gegen die klare Bestimmung eines geschriebenen Gesetzes eine damit im Wiederspruche stehende Uebung nicht zur Rechtsgewohnheit herausbilden kann (Art. 62).

b) Dienstleistungen der Kmeten werden als Theil-Entgelt für den Gebrauch des Grund- und Bodens entrichtet, und sind dieselben keine, dem Boden oder der Person anhaftenden Lasten, sondern einfache bürgerliche Leistungen.

c) Diestleistungen können nur unter der Bedingung gefordert werden, wenn sich der Kmet hiezu freiwillig verpflichtet hat. Hat sich der Kmet bei

Abschluss des Vertrages zu Dienstleistungee verpflichtet, dann ist er allerdings verbunden, dieser Pflicht so lange der Vertrag dauert, somit wenn nicht früher das Kmetenrecht erloschen ist, bis an sein Lebensende nachzukommen. Andererseits steht es dem Kmeten frei, statt der Dienstleistungen etwas Anderes mit dem Grundherrn zu vereinbaren. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass sobald dem Kmeten die freie Wahl zwischen persönlichen Dienstleistungen und anderen Leistungen wie Relutum in Geld, Kesim oder ein höheres Abgaben-System, anheim gestellt wird, er sich in der Regel, ähnlich wie bei der Strassenrobott oder Umlage für den Gemeindevorsteher, für die Dienstleistungen entschliesst, so dass sich in manchen Gegenden bei den niedrigeren Abgaben-Systemen die Dienstleistungen zu ordentlichen localen Institutionen herausgebildet haben.[1]) Als Beispiel führen wir die allgemeine Einführung in dem Fočaner Zagorje an, wornach die Kmeten statt dem Antheile an der Grünfrucht, Haus- und Feldarbeiten für die Grundherrn verrichten.

3. Der Gattung nach zerfallen Dienstleistungen der Kmeten in zwei Categorien:

a) Verfrachtung der Giebigkeit auf einen, ausser dem Kmetengute gelegenen Ort, wovon im Art. 75 die Rede war. Die Menge dieser Leistung ergiebt sich unmittelbar aus der Gattung und Menge der Giebigkeit.

b) Verpflichtung „auf deren (der Grundherrn nämlich) Feldern, Gärten und Weingärten einige Feldar-

[1]) In Dalmatien kommen ebenfalls ähnliche Dienstleistungen der Colonnen zu Gunsten ihrer Grundherrn vor und verweisen wir diesbezüglich auf die im Art. 1 erwähnte Abhandlung des A. von Vuković.

beiten zu verrichten" — dies der Text der amtlichen Uebersetzung der Sefer-Verordnung im Art. 2 und 6. So wie an diesen beiden Gesetzesstellen die Menge der Dienstleistung nur allgemein bestimmt wurde, so sind auch wir nicht im Stande, eine diesbezügliche Regel aufzustellen, am allerwenigsten die Art der Verrichtungen und die Menge der Tagwerke ziffermässig anzugeben. Es sind dies rein privatrechtliche Abmachungen, und wird die Menge und Gattung der Dienstleistung in jedem concreten Falle durch die Grösse und den Werth des Kmetengutes, durch die Höhe resp. den Werth der Hauptabgabe und der Nebenabgaben, durch den ortsüblichen Taglohn, durch die Entfernung des Begluk oder des Marktortes von dem Kmetengute, vornehmlich aber durch den Willen der Parteien bedingt. Die Gesammtgiebigkeit mit Inbegriff der in Geld berechneten Dienstleistungen darf aber in keinem Falle die Höhe des supponirten Drittel-System überschreiten, weil dieses eben das im Lande herrschende Systems ist.

Ihrem Wesen nach sind diese Dienstleistungen landwirtschaftliche Arbeiten, und ist das betreffende Rechtsverhältniss nicht nach der Gesindeordnung und nicht etwa nach den Arbeitergesetzen, sondern selbstverständlich als Agrarangelegenheit nach den Agrarvorschriften zu behandeln. Es hat sich die Praxis ausgebildet, dass Feldarbeiten, wenn sie nicht in dem Erntejahre zur Verwendung gelangen, als absolut verjährt betrachtet werden und auch nicht gegen Forderungen des Kmeten welcher immer Art compensirt werden (Art. 74. 77.) Die Pflicht zur Verfrachtung verjährt gleichzeitig mit der Verjährung der zu verfrachtenden Giebigkeit.

Genannt werden Diestleistungen im Volksmunde: „moba“, „mobina“, „hizmet“, „beglučenje“, „kirija“ u. dgl.; ein Arbeiter oder ein Tagwerk: „poslanik“, „radnik“, „radin“; oder nach der Art der Verrichtung: „kopač“, „kosač“, „žeteoc“, „kiridžija“, (Hauer, Mäher, Schnitter, Frächter mit einem Pferd) u. dgl. wobei immer die Dauer eines Tages als selbstverständlich gemeint wird; ein Tagwerk im Allgemeinen heisst: „dan“ „nadnica“, „dnina“.

4. Dienste, welche die Pächter zu Gunsten ihrer Grundherrn verrichten, unterscheiden sich ihrer äusseren Form nach in zwei Categorien:

a) Diestleistungen als Nebenabgaben der grundherrlichen Giebigkeit, wobei der landesübliche Pachtvertrag den Hauptvertrag und die Dienstleistung bloss eine Nebenbedingung, einen Theil des Entgeltes, bildet. Der Gattung nach unterscheiden sich diese Dienstleistungen, wie bei dem Kmetenrechte, in Verfrachtung der Abgabe und Feldarbeiten und sind diesbezüglich im Ganzen und Grossen die Grundsätze massgebend, welche in Betreff des Kmeten eben angeführt wurden. Der Unterschied ergiebt sich bloss, in wie ferne der landesübliche Pachtvertrag von dem Kmetenrechte abweicht. Während die durch den Kmeten einmal vertragsmässig übernommene Verbindlichkeit für das ganze Leben des Kmeten Geltung hat, gilt dieselbe für den Pächter bloss auf die Dauer des Pachtvertrages. Andererseits unterliegt die Menge der Leistung bei dem Pächter theoretisch keiner gesetzlichen Einschränkung; die Erfahrung lehrt jedoch, dass, wie rücksichtlich der übrigen Abgaben (Art. 62 : 3), so auch in dieser

Hinsicht an den Pächter nicht höhere Anforderungen gestellt werden als an den Kmeten;

b) ordentliche Lohnverträge combinirt mit dem landesüblichen Pachtvertrage (Art. 53). Hier bildet der Lohnvertrag den Hauptvertrag, die Verpachtung bloss das Entgelt für die zu leistenden Dienste, und die grundherrliche Giebigkeit von dem Pachtobjekte bloss eine zufällige Nebenbedingung, welche jedoch dem Pachtvertrage das Gepräge des landesüblichen Pachtvertrages aufdrückt. Beispiele solcher, durch eine Pachtung entlohnter, Diener wurden im Art. 53 angeführt.

Art. 79.

Der Grundherr ist nicht berechtigt, von dem Kmeten oder Pächter unentgeltliche Herberge oder Verpflegung zu fordern (Art. 20).

Die sogenanten „Konake", d. i. Quartier eventuell mit Verpflegung und Bedienung, wurden in ihrer ehemaligen Form obligater, mitunter sehr lästiger, Leistungen mit Art. 10 der Sefer-Verordnung als „absolut verboten" bezeichnet. (Art. 65).

Art. 80.

Der Grundherr darf seinen grundherrlichen Antheil weder an dritte Personen in Pacht geben, noch den noch nicht abgesonderten Antheil an Dritte verkaufen.

1. Art. 9 der Sefer-Verordnung spricht zwar von dem in „in Pacht vergeben" (iltizame virmaleri).[1] aber es unterliegt keinem Zweifel, dass jede Uebertragung des grundherrlichen Rechtes oder auch nur das einmalige Verkaufen des noch nicht abgesonderten Antheiles gegen diese Bestimmung der Sefer-Verordnung verstosst.

Wenn von mehreren Miteigenthümern eines Kmetengutes der Eine seinen erhofften Antheil an den Anderen verkauft oder verpachtt, so verstosst dieser Vorgang nicht gegen die Intention der Sefer-Verordnung, weil mehrere Miteigenthümer eines Kmetengutes dem Kmeten gegenüber als eine Person betrachtet werden (Art. 15 und 70), und der Kmet das Recht hat, zu fordern, dass die Miteigenthümer einen unter ihnen zur Entgegennahme der Giebigkeit bestimmen.

Im Uebrigen sind bloss „Dritte", d. i. ausserhalb des Rechtsverhältnisses stehende, Personen von der Erwerbung der unabgesonderten Giebigkeit ausgeschlossen, zu welchen ein Miteigenthümer des Kmetengutes nicht gezählt werden kann.

Wurde die Giebigkeit aber bereits abgesondert, dann steht es dem Grundherrn frei, dieselbe an wen immer zu verkaufen (Erlass der Landesregierung Nr. 24358/I vom 30. December 1883; auch vergleiche Art. 28 : 4).

---

[1] „Iltizam" bedeutet nach Hammer: minderes Lehen in Pacht nehmen, daher dieser Ausdruck in der ersten Übersetzung der Sefer-Verordnung mit „Zehentpacht" übersetzt wurde.

2. Die Sefer-Verordnung schreibt vor, dass Grundherrn, welche ihre Erträgnissantheile (nicht abgesonderte Giebigkeit) in Pacht geben, „von der Behörde daran gehindert und dafür verwarnt werden“ sollen. In der Praxis ergeben sich diesbezüglich gewisse Schwierigkeiten. Vor Allem kommt die Behörde bloss in jenen Fällen in die Lage, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, welche bei der Behörde verhandelt werden. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass die überwiegende Mehrzahl der Grundherrn und Kmeten ihren gegenseitigen Pflichten ohne Intervention der Behörde nachkommen. Aber auch in dem Falle, wo die Behörde in Agrarsachen intervenirt, erfordert es eine besondere Untersuchung, um zu konstatiren, ob der als „bevollmächtigter Vertreter“ auftretende Dritte, thatsächlich Vertreter oder aber heimlicher Pächter der Giebigkeit ist. Das „Hindern“ wird dann gewöhnlich auf diese Art bewerkstelligt, dass der vermeintliche „Vertreter“ von der Behörde als solcher nicht annerkant wird



Schluss des ersten Bandes.



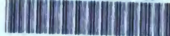
Errata.

Seite 3 Zeile 2 von Unten statt Landbewohner zu lesen Landesbewohner.
„ 4 „ 3 „ „ „ Hammers des „osmanichen . . . zu lesen Hammers „Des osmanischen . . .
„ 21 „ 4 „ Oben gehört der dort befindliche Punkt zu Ende der nachfolgenden, fünften, Zeile.
„ 45 „ 14 u. 15 von Oben statt des muhamedanischen Grundbesitzers zu lesen der muhamedanischer Grundbesitzer.
„ 54 „ 5 von Oben statt erfliesen, zu lesen fliessen.
„ 63 „ 4 „ „ nach dem Worte werden das Anführungszeichen " beifügen.
„ 66 „ 8 „ Unten statt verkaufer der zu lesen verkaufen den.
„ 68 „ 20 „ Oben statt okrenuti pod suvat zu lesen „okrenuti pod suvat".
„ 70 „ 6 „ Unten statt nichts zu lesen Nichts.
„ 71 „ 13 „ „ „ hatte zu lesen hätte.
„ 79 „ 6 „ „ „ Grundtsherr zu lesen Grundherr.
„ 83 „ 15 „ „ „ retratus zu lesen retractus.
„ 88 „ 13 „ „ „ zehenfachen zu lesen zehnfachen.
„ 89 „ 11 „ „ „ statt Verkaufe zu lesen Vorkaufe.
„ 92 „ 2 „ „ „ 3 zu lesen 4.

Dr. med. Корнел Радулов[illegible]

фтизеолог

ПЕТРОВГРАД, Пашићева 11, - Тел. 23.


UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 074 774 1





